

Ordentliche Mitgliederversammlung 2025  
des MAV mit Wahlen: 21. Januar 2025 → S. 7

2025



Editorial · Seite 4 | Vom Schreibtisch der Vorsitzenden · Seite 5 | **Weihnachtsgruß**  
des MAV · Seite 6 | Einladung: MAV Mitgliederversammlung mit Wahl · Seite 7 |  
Neues aus der MediationsZentrale München · Seite 10 | Aktuelles · Seite 11 |  
Gebührenrecht · Seite 14 | Interessante Entscheidungen · Seite 16 | **Bericht vom**  
Bayerischen IT-Rechtstag 2024 · Seite 20 | MAV Seminarprogramm · Heftmitte

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.  
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein



**Ordentliche Mitglieder-  
versammlung 2025 des MAV  
mit Wahlen: 21. Januar 2025 → S. 7**

Bild: Adobe Stock, mit KI generiert

[www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de)



**MAV Mitgliederversammlung 2025 mit Wahl → Seite 7**

## MAV Intern

<b>Editorial</b> .....	<b>4</b>
<b>Vom Schreibtisch der Vorsitzenden</b> .....	<b>5</b>
<b>Weihnachtsgruß des MAV</b> .....	<b>6</b>
<b>Einladung: Ordentliche Mitgliederversammlung 2025 des MAV e.V. mit Neuwahl des Vorstands</b> .....	<b>7</b>
<b>MAV-Themenstammtische</b>	
Ansprechpartner .....	<b>8</b>
<b>Einladung :</b>	
Internationales Anwaltstreffen; Filmvorführung „WAR AND JUSTICE“ .....	<b>9</b>
<b>Neues aus der MediationsZentrale München</b> .....	<b>10</b>

## Aktuelles

<b>Aktuelles</b> .....	<b>11</b>
<b>MAV-Service</b> .....	<b>12</b>
<b>Digitale Anwaltschaft</b>	
Spam, Phishing & Co. ....	<b>13</b>



**Gebührenrecht** → Seite 14

**Nützlich und Hilfreiches** → Seite 24

## Nachrichten, Beiträge

### Gebührenrecht von RA Norbert Schneider

Höhe der Zusätzlichen Gebühr in Strafsachen..... 14

### Interessante Entscheidungen

BFH: Steuerermäßigung für Erneuerung einer Heizungsanlage;  
 BAG: Ausschluss von Arbeitnehmern in Passivphase ihrer Alters-  
 teilzeit vom Bezug einer Inflationsausgleichsprämie;  
 BGH: Scraping – Anspruch auf Schadensersatz;  
 BGH: Verjährung bei falsch adressierter Klage;  
 BVerwG: Kein presserechtlicher Anspruch auf Auskunft zur  
 Nutzung von "Pegasus" durch den BND ..... 16

### Interessantes

Bericht vom 23. Bayerischen IT-Rechtstag 2024 ..... 20

### Personalia

..... 23

### Nützlich und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen ..... 24

### Neues vom DAV

..... 26

## Buchbesprechung

**Impressum**..... 26

### Philippe Cossalter / Julien Dubarry:

**Einführung in das französische Recht**..... 27

## Kultur, Rechtskultur

### Kulturprogramm

Neueröffnung: Archäologische Staatssammlung (2. Termin);  
 Keith Haring & Andy Warhol. Party of Life: Museum Brandhorst;  
 Jugendstil. Made in Munich: Kunsthalle d. Hypo-Kulturstiftung .. 28

## Angebot, Nachfrage

**Stellenangebote und mehr** ..... 31

## MAV Seminare

**Praxiswissen kompakt oder intensiv – Fortbildung  
 Dezember 2024 bis März 2025 → Heftmitte**

## Sozial? Sozial!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Bundesrepublik Deutschland ist ein sozialer Rechtsstaat. So steht es in Art. 28 Abs. 1 GG und so haben wir es im Ohr, wenn wir über Staatsprinzipien reden sollen. Doch der Begriff „sozialer Rechtsstaat“ wird immer weniger verwendet. Ist Ihnen aufgefallen, dass der ehemalige Bundesjustizminister Buschmann nicht vom „sozialen Rechtsstaat“ sprach, sondern durchgängig vom „liberalen Rechtsstaat“? Haben Sie die Festrede des Präsidenten des BVerfG beim DJT Ende September in Stuttgart gehört? Fast vierzig Minuten Gedanken zum Jubiläum des Grundgesetzes. Zum Staatsprinzip des Sozialen lediglich 20 Sekunden mit dem Verweis auf die Kommentierung von Anschütz zur WRV und einem Hinweis auf den Klassenkampf.

Im Vergleich zur Weimarer Reichsverfassung und der Bayerischen Verfassung gibt das Grundgesetz weniger konkrete Hinweise, was unter „sozial“ zu verstehen ist. Eher pauschal spricht Art. 20 Abs. 1 GG davon, dass „die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat ist“ und Art. 28 Abs. 1 von den „Grundsätzen [eines] republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes“. Allgemein gelten die beiden Artikel als Grundlage für unsere Sozialordnung. Diese betrifft im Wesentlichen den Arbeitsschutz, die Lohngestaltung, die Vermögensbeteiligung, die Betriebsverfassung, die Absicherung der sozialen Risiken, aber auch die Beamtenversorgung, das Wohneigentum und den Familienlastenausgleich, zum Ganzen: Bernd v. Maydell / Walter Kannengießer, Handbuch der Sozialpolitik, 1988.

Um das Soziale in seiner ganzen Dimension zu erfassen, müssen wir das enge rechtliche Terrain verlassen und einen Blick auf das „Soziale“ wagen, wie es die Soziologie versteht. Eine kleine Auswahl der angebotenen Definitionen: „Bereich des Zwischenmenschlichen, aus dem alle Kultur, Zivilisation, alle Institutionen und Ideenformungen erwachsen“, „das prozessartige Geschehen zwischenmenschlicher Natur“, das, „was mit dem Zusammensein oder Zusammenleben von Menschen in Beziehung steht“ oder schlicht „die Gesellschaft“, Wilhelm Bernsdorf, Wörterbuch der Soziologie, Stuttgart, 2. Aufl. 1969, S. 949 f. m.w.N.

Diese Betrachtung macht klar, dass es um viel mehr geht als Vermögensverschiebungen: **Das Soziale ist Grundlage unseres Zusammenlebens und letztlich unseres Überlebens.**

Das wird aktuell aber immer wieder vergessen. Immer mehr Parteiprogramme und Aussagen demokratischer Parteien nähern sich extremistischen Programmen an, vor allem in der Missachtung des Sozialen. Parteien, aber auch die Gesellschaft insgesamt, scheinen nicht in der Lage, Soziales und Liberales ausgewogen miteinander zu verbinden. Das ist eine Überlebensfrage für unser Land geworden. **Der Rechtsstaat ohne Soziales ist wie eine Mauer ohne Mörtel.**



Gerade an Weihnachten neigt man dazu, Soziales mit „Charity“ gleich zu setzen. Doch Soziales beinhaltet wesentlich mehr. Es geht um bürgerschaftliches Engagement, um die Einstellung zu anderen Menschen, um Rücksichtnahme auf Andere. Und schon Art. 151 Abs. 1 S. 1 WRV stellt fest: „Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen.“ Soll all das wirklich in Vergessenheit geraten sein?

Spenden für gute Zwecke an Weihnachten haben immer ihre Berechtigung. Sie entlassen aber gerade uns Anwältinnen und Anwälte nicht aus der Verpflichtung, für eine systemische Verbesserung der Lebensbedingungen in unserem Land einzutreten. Das ist die Aufgabe, die der „soziale Rechtsstaat“ an uns stellt. Damit Weihnachten ein frohes Fest für alle wird, voller Hoffnung und Zuversicht.

### So begleiten Sie meine guten Wünsche für den Advent und Weihnachten!

Mein großer Dank gilt am Jahresende unseren Teams von MAV e.V., Frau Prinz, Frau Wagner, Frau Brattia, Frau Ewert-Karthoff und von der MAV GmbH, Frau Baral, Frau Breitenauer und Frau Pintz, die auch im vergangenen Jahr Hervorragendes für unseren Verein geleistet haben.

Ihr

Michael Dudek  
Geschäftsführer

Die Geschäftsstellen des Münchener Anwaltvereins e.V. sind vom 19.12.2024 bis 06.01.2025 geschlossen. Ab 07.01.2025 sind wir zu den Geschäftszeiten wieder für Sie da!

Die Rechtsberatung für Bürger mit geringem Einkommen findet ab der 2. KW 2025 zu den üblichen Beratungszeiten im jeweiligen Amtsgericht statt. Nähere Informationen finden Sie auf der MAV-Webseite unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/buergerportal/rechtsberatung-fuer-gering-verdiener/>

## Alles auf Anfang!

Das Jahr geht zu Ende und ein neues Jahr wird beginnen, unseren Weihnachtswunsch hat wieder einmal **Philipp Heinisch** einfach perfekt ins Bild gesetzt, ein großes DANKE für die Fortsetzung der langjährigen und stets besonderen Serie (Seite 6).

Der „Schreibtisch“ und die, die jetzt davor sitzt, machen sich **ein letztes Mal** auf, um kleine und größere Ereignisse, Erlebnisse, Beobachtungen und Anliegen aus Münchner Anwaltsperspektive zu spiegeln.

**Was ist im November 2024 so geschehen?** Von der Kammerversammlung kann ich in diesem Jahr nichts berichten, durch meinen Kanzlei-umzug an diesem Tag war ich zwingend verhindert. Trotz kleiner Widrigkeiten (wie z. B. ein zur Unzeit temporär ausgefallener Lift an meiner alten Wirkungsstätte – Altbau, 4. Stock!) ist der Umzug bei Redaktionsschluss überstanden und ich sitze und arbeite ein bisschen erschöpft, aber sehr glücklich im neuen Büro. **Kleine Anregung für die anderen Jäger und Sammler da draußen:** Alle Besitztümer einmal gründlich zu sichten, vergessene Perlen zu entdecken und sich von Dingen, die ihren Zweck erfüllt und ihre Zeit gehabt haben, zu trennen, tut wirklich gut. Aufräumen befreit und setzt Energie frei und neue Ordnung in den gewonnenen Freiräumen schaffen, beflügelt regelrecht –man könnte und kann es auch ohne Umzug tun, sozusagen niedrigschwellig.

Bei der Juristischen Gesellschaft gab es am 12. November eine fesselnde und sehr gut besuchte Veranstaltung zum Thema „Ist die Patientenverfügung noch zeitgemäß?“ mit Prof. Dr. med. Gian Domenico Borasio und der Vorsitzenden des Bayerischen Notarvereins e.V., Notarin Eva Maria Brandt. **Ein Abend bei der Juristischen Gesellschaft lohnt sich einfach immer wieder!**

**Am 19.11.2024, 17.00 Uhr fand die Festveranstaltung 25 Jahre Ausgleich e.V. München statt** – ich war zwar dort, musste die Veranstaltung aber leider vorzeitig verlassen – zum Glück konnte ich unseren Kollegen Jochen Uher zuvor unter den Gästen erspähen und ihn überreden, seine Beschreibung des vollständigen Abends für unser Heft zur Verfügung zu stellen, wegen der Kürze der Zeit bis zum Redaktionsschluss in diesen „Schreibtisch“ integriert. Schon am Morgen des 20. November, rechtzeitig vor Redaktionsschluss, war sein Text da, **das nenne ich Kollegialität und Einsatz, danke, lieber Jochen!**

*„Ein Festabend ohne Gala, Festreden und flying buffet – aber stimmungsvoll und mit einem beeindruckenden Programm. Eine illustre Gästeschar (u. a. der Behördenleiter der Staatsanwaltschaft München I, Herr LOSTA Kornprobst und Frau Kollegin Petra Heinicke als Vorsitzende des Münchner Anwaltvereins), auch einige Mitglieder der ersten Stunde, die bei der Gründung des „Ausgleich e.V.“ schon dabei waren. Hervorzuheben ist hier der Initiator des damaligen Projekts, Herr Prof. Dr. Heinz Schöch. Und viele, die beim Ausgleich mitwirken, mit ihm zusammenarbeiten oder dessen Anliegen anderweitig verbunden sind – der Theatersaal der Iberl-Bühne war gut gefüllt.*

*Einen Imbiß gab’s auch, und der war lecker. Aber ein wesentlicher Teil des Abends war der Austausch im gemeinsamen Gespräch. Der Ausgleich e.V. betreibt den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) in Strafsachen nicht nur im Erkenntnisverfahren, sondern – bundesweit wohl einzigartig – auch im Strafvollzug. Dazu passte dann auch der gemeinsam gesehene Film „All Eure Gesichter“ (Original: JE VERRAI TOUJOURS VOS VISAGES) – nachfolgend die Kurzbeschreibung:*

*Drei Frauen und ein Mann, die Opfer von Gewaltverbrechen geworden sind, treffen im Rahmen eines therapeutischen Angebots im geschützten Raum auf verurteilte Gewalttäter. Hinzu kommt für eine der Frauen eine Kon-*



*frontation mit dem Bruder, der sie sexuell missbraucht hat. Opfer wie Täter reagieren zunächst skeptisch auf die Mediation, in den von Sozialarbeitern begleiteten Gesprächen kristallisieren sich aber bald auch Fortschritte heraus. Das konzentrierte und sensible Ensembledrama zeigt anhand individueller Geschichten die Erfolge des tatsächlich existierenden „Restorative Justice“-Programms auf. Dabei rücken intensiv Fragen nach Verge-*

*bung und Einfühlung in die schmerzhaften Erfahrungen des Anderen in den Vordergrund.*

*Der Film ist spannend, und er regt zum Nachdenken an. Er ist also für die Teile der Gesellschaft, die sich unter Strafvollzug nur „bootcamp“ und „Brot, Wasser, Seife“ vorstellen können, eher weniger geeignet.*

*Die Geschichte des Vereins Ausgleich e.V. ist eine Erfolgsgeschichte, darauf können wir auch ein bisschen stolz sein. Und diese Erfolgsgeschichte geht weiter. Darauf freuen wir uns!*

*Rechtsanwalt Jochen D. Uher“*

Den Satz „**Diese Erfolgsgeschichte geht weiter**“ kann ich an dieser Stelle gleich aufgreifen und auch hier steht ein bisschen Stolz auf die im Amt der 1. Vorsitzenden zurückgelegten 25 Jahre und das in ihnen Erreichte im Raum, aber vor allem sehr viel Dankbarkeit für diese erfüllte gemeinsame Zeit, die mir viel gegeben hat. Am 21. Januar 2025 wird diese Zeit mit den Neuwahlen bei unserer Mitgliederversammlung (Einladung Seite 7) zu Ende gehen, ich werde nicht mehr kandidieren und scheidet aus dem Vorstand aus. The wheel has come full circle...

Die Erfolgsgeschichte des Vereins wird – **da bin ich sehr zuversichtlich** – mit einem verjüngten Vorstand, einem oder einer neuen 1. Vorsitzenden, und neuem Schwung **weitergehen und meine besten Wünsche begleiten den Weg in und durch die Zukunft.**

Mit einem lachenden und einem weinenden Auge (wenn’s nach der langen Zeit anders wäre, wär’s irgendwie verkehrt gewesen) komme ich zum Schluss:

**Zu den jahreszeitlichen guten Wünschen an alle Leser, die in diesem Jahr als „letzte Wünsche“ ganz besonders herzlich ausfallen**, gesellt sich der große und richtig fette Dank für die gute Zusammenarbeit über lange Jahre

- einerseits an unsere aktuellen Teams bei Verein und GmbH (die Namen hat unser Geschäftsführer und 2. Vorsitzender Kollege Dudek aufgezählt, ich darf Bezug nehmen), die Aktiven in den Rechtsberatungsteams, im Autorenteam der Mitteilungen, bei den Themenstammtischen oder in sonstigen Funktionen, und natürlich an meine (Noch-)Vorstandskollegen und -kolleginnen sowie

- andererseits auch an die früheren Mitstreiter und Weggefährten meiner Amtszeit, ich will hier stellvertretend Frau Fesl und den leider so früh verstorbenen Dr. Martin Stadler nennen.

**Es war mir eine Ehre und ein Vergnügen. Und jetzt: Alles auf Anfang! Mit herzlichen und kollegialen Grüßen**

Petra Heinicke,  
1. Vorsitzende



*Der Münchener Anwaltverein wünscht Ihnen ein  
frohes, besinnliches Weihnachtsfest und uns allen  
einen gesunden und guten Start in ein friedliches Jahr 2025!*

*Im Namen des Vorstands*

*P. Heinicke*

*Petra Heinicke  
1. Vorsitzende*



Die Einladung  
erfolgt nur  
über die  
MAV-Mitteilungen

## Ordentliche Mitgliederversammlung 2025 des Münchener Anwaltverein e.V. mit Neuwahl des Vorstands

7

Dienstag, den 21. Januar 2025, 18.00 Uhr

MAV GmbH  
Nymphenburger Str. 113/2. OG  
80636 München

### Tagesordnung

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende RAin Petra Heinicke
2. Bericht aus Berlin
3. Neuwahl des Vorstands

§11

*(3) Zum Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer in einem ordnungsgemäß eingereichten Wahlvorschlag aufgeführt ist. Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Jedes Vereinsmitglied kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen.*

4. Verschiedenes

Für Getränke ist gesorgt. Wir freuen uns auf Ihr zahlreiches Erscheinen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

# MAV-Themenstammtische

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Aktualisierungen und Informationen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auch auf der Webseite des MAV unter [www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/](http://www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/).



Themen  
Stammtisch  
aktuell

## NEU: Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:  
RAin Julia Wagner  
✉ kontakt@wagner-lederer.de (Tel. 0171 6455099)

## Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:  
RA Peter Bräuer, FA für Bau- u. Architektenrecht  
✉ braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0) oder  
RA Julian Stahl, FA für Bau- u. Architektenrecht  
✉ stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20)

## Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Anmeldung und Kontakt:  
RAin Beate Schneider-Koslowski und RAin Claudia Stühmeier  
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)  
✉ office@sk-familienrecht.de (Tel. 089 62171110)  
✉ stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 543297-0)  
[www.cooperative-praxis.de](http://www.cooperative-praxis.de) oder [www.pro-cp.de](http://www.pro-cp.de).

## Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:  
RAin Erika Lorenz-Löblein  
✉ info@lorenz-loeblein.de, ☎ 089 150 77 77

## Themenstammtisch Erbrecht

Anmeldung und Kontakt:  
RA Martin Lang, FA für Erbrecht  
✉ info@recht-lang.de

## Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:  
RA Stephan Wiederfer  
✉ sw@wiederfer.eu, (Tel. 089 2024568 0) oder  
RA Christian Röhl  
✉ christian.roehl@rdp-law.de, (Tel. 0821 3195388)

## Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:  
RA Andreas Fritzsche  
✉ mail@fritzsche.eu

## Themenstammtisch Handels- und Gesellschaftsrecht

Anmeldung und Kontakt:  
RA Dr. Freddy Kedak, Mag. iur., FA für Handels- u. Gesellschaftsrecht  
✉ kedak@kedak-law.com  
RA Robert Straubmeier, FA für Handels- u. Gesellschaftsrecht  
✉ Robert.Straubmeier@wachundmeckes.com

## Themenstammtisch Medizinrecht

Anmeldung und Kontakt:  
RAin Benigna Lehner, RAin Erika Lorenz-Löblein,  
✉ benigna@benignalehner.com  
✉ info@lorenz-loeblein.de, ☎ 089 150 77 77

## Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:  
RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp  
✉ info@kanzlei-tegelkamp.de

## Themenstammtisch Steuerrecht

Anmeldung und Kontakt:  
RA Maximilian Krämer, LL.M., RA Stephan Wachsmuth, LL.M.  
✉ kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de oder  
✉ stephan.wachsmuth@gsk.de

## Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:  
RAin Julia Scheidt, RA David-Joshua Grziwa  
Regionalbeauftragte des FORUM Junge Anwaltschaft im DAV e.V.  
für die LG-Bezirke München I und II ([www.davforum.de](http://www.davforum.de))  
✉ rb-muenchen-i@davforum.de



©pexels-pixabay-163064

## EINLADUNG zum „Internationalen Anwaltsreffen“

**Dienstag, 25. März 2025, 18.00 Uhr bis ca. 22.00 Uhr**  
**„Die Wally“, Landshuter Allee 165, 80637 München**

München ist eine internationale Stadt. Jedoch fehlt eine Vernetzung der internationalen Anwälte und Anwältinnen. Dies möchten wir gerne künftig durch einen **internationalen Stammtisch** ändern.

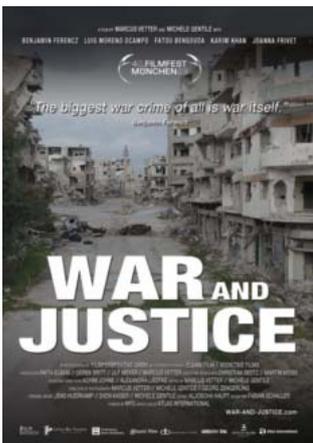
Zum ersten Kennenlernen und zur Konkretisierung eines solchen Vorhabens möchten wir Sie herzlich zum **„Internationalen Anwaltsreffen“** einladen. Ein kultureller und beruflicher Austausch aus allen Teilen der Welt soll dabei im Fokus stehen.

Damit wir besser planen können, melden Sie sich bitte verbindlich bis zum **04. März 2025** in der Geschäftsstelle des MAV an. Ein Kostenbeitrag von 46,50 Euro deckt dabei ein großzügiges Buffet mit bayerischen und internationalen Schmankerl ab. Die Getränke werden nach Verbrauch direkt vor Ort berechnet und müssen über Sie beglichen werden.

**Anmeldung per E-Mail:**  
 info@muenchener-anwaltverein.de

Bitte überweisen Sie nach Anmeldebestätigung auf das Vereinskonto des MAV. Eine Teilnahme ist nur nach erfolgter Überweisung der Kostenpauschale (46,50 Euro exkl. Getränke) möglich.

## Einladung zur Filmvorführung: WAR AND JUSTICE



*„Ohne Träumer können wir die böse Realität nicht überwinden. Was wir mit dem Internationalen Strafgerichtshof tun, ist die Fortsetzung dessen, was vor 65 Jahren in Nürnberg begonnen wurde.“*

Ben Ferencz,  
 der ehemalige Chefankläger  
 der Nürnberger Naziprozesse

**Der Münchener Anwaltverein e.V. zeigt am Dienstag, 25.02.2025 um 18.00 Uhr im Saal 270 des Justizpalastes den preisgekrönten Dokumentarfilm WAR AND JUSTICE mit anschließender Diskussion.**

Das faszinierende Werk erzählt die 25-jährige Geschichte des Internationalen Strafgerichtshofs (ICC) in seiner Mission, die schwersten Verbrechen gegen die Menschheit zu beenden.

Der ICC hat in den letzten Jahren durch den Erlass eines Haftbefehls gegen Präsident Putin von sich reden gemacht. Am 7. Oktober 2023 verübt die Hamas ein grausames Massaker an israelischen Zivilisten. Israel antwortet mit der bisher größten Offensive auf den Gazastreifen. ICC-Chefankläger Karim Khan reist in den Nahen Osten und kündigt an, dass er jede Art von Kriegsverbrechen auf beiden Seiten verfolgen wird.

Doch obwohl der ICC von den Vereinten Nationen anerkannt wird und 123 Mitgliedsstaaten zählt, wurde er von China, Indien, Russland und den Vereinigten Staaten noch immer nicht akzeptiert. Doch können so Kriegsverbrechen überhaupt verhindert werden? Und wird es jemals Gerechtigkeit für die Opfer geben? Oder hatte Ben Ferencz - ehemaliger Ankläger bei den Nürnberger Prozessen und einer der Hauptprotagonisten des Films - Recht, als er sagte: „Das größte Kriegsverbrechen ist der Krieg selbst“?

Im Mittelpunkt des Films stehen Benjamin Ferencz, der Argentinier Luis Moreno-Ocampo, der 2003 zum ersten Chefankläger ernannt wurde und Karim Khan, der aktuelle Chefankläger des ICC. Die Regisseure Marcus Vetter und Michele Gentile folgen Luis Moreno Ocampo um die Welt, während er die Unterstützung der Oscar-Preisträgerin Angelina Jolie gewinnt und gemeinsam mit Ferencz und Khan gegen Kriege im Kongo, in Libyen, Palästina und der Ukraine kämpft. Im Laufe des Films bekommt ein komplexes juristisches Verfahren ein Gesicht und der Zuschauer versteht, warum Angriffskriege, die Mutter aller Verbrechen, kaum vor Gericht gebracht werden können, wenn die größten Weltmächte – China, Russland, Indien und die Vereinigten Staaten – immer noch nicht bereit sind, den ICC als globalen Gerichtshof anzuerkennen. Aus Sicht von Moreno Ocampo bedürfte es nur einer kleinen Änderung der Rechtsgrundlage, auf die sich die Mitgliedsstaaten einigen müssten, damit mehr Kriegsverbrechen verfolgt werden können.

Weitere Informationen zum Film und einen Trailer finden Sie unter <https://www.war-and-justice.de/>

Um Anmeldung an [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de) wird aus organisatorischen Gründen gebeten.

Abbildung: PLAKAT WAR AND JUSTICE (Copyright Filmperspektive)

## In eigener Sache

### MAV-Mitgliedsbeitrag 2025

Um kostenpflichtige Rückbuchungen zu vermeiden, bitten wir Sie, uns geänderte Bankverbindungen für den SEPA-Lastschrift-Einzug des Mitgliedsbeitrags für 2025 bis **spätestens 15. Dezember** mitzuteilen. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit der Bank leider unberücksichtigt.

### Neue Rechnungsanschrift ab 1.1.2025?

Auch diese bitten wir bis zum 15.12.2024 mitzuteilen.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener Anwaltverein e.V.,  
 E-Mail: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

Vielen Dank.



## MAV engagiert sich bei Erstsemester-Veranstaltung Books und Brezn: Startklar für Jura

Zur Veranstaltung „Books und Brezn: Startklar für Jura“ luden am 21. Oktober 2024 die Schweitzer Fachinformationen Jura-Erstsemester in ihre Fachbuchhandlung am Lenbachplatz ein.

Nach der Begrüßung durch Tino Uhlemann, Vertriebsleiter Recht und Beratung bei Schweitzer Fachinformationen, Angela Baral für den Münchener Anwaltverein, elsa und der Fachschaftsinitiative Jura München gab RAin Julia Scheidt, Regionalbeauftragte des FORUM Junge Anwaltschaft in München, in ihrem Vortrag „Zurück in die Zukunft. Was ich heute anders machen würde oder auch nicht.“ einen sehr persönlichen Einblick in ihren eigenen Werdegang.



Foto: Angela Baral

Der Titel ihres Vortrags sollte zum Ausdruck bringen, dass Anwältinnen und Anwälte ihre Erfahrungen aus der Vergangenheit mit der Zukunft von morgen teilen müssen, um den jungen Menschen zu helfen sich in diesem schönen Beruf später zu etablieren. Daher sei es auch ihre Aufgabe den Nachwuchs, den die Anwaltschaft dringend benötige, auf diesem durchaus steinigen Weg tatkräftig zu unterstützen. Und so gab Julia Scheidt wertvolle Tipps für die Selbstorganisation während des Studiums und Perspektiven für den eigenen Erfolg.

Beim anschließenden Get-together entwickelten sich lebhaft Diskussionen und persönliche Gespräche. Für das leibliche Wohl war reichlich gesorgt und ein Gewinnspiel und prall gefüllte „Goodie Bags“ sorgten für Unterhaltung.

Im Anschluss gab Norman Gunatilake von Schweitzer Fachinformationen, zuständig für den Bereich studentische Jura-Literatur, wertvolle Literatur Tipps für den Einstieg ins Jura-Studium. Von Diplomjurist Werner Hensel vom Verlag C.H. Beck erfuhren die Teilnehmenden viel über die Inhalte und Funktionen von beck-online, einer der wichtigsten Juristischen Datenbanken sowie deren optimale Nutzung für die juristische Recherche für Hausarbeiten oder die Klausurvorbereitung.

So konnten die Teilnehmenden viele Informationen, nützliche Tipps und Einblicke sowie die ersten geknüpften Kontakte mitnehmen.

Ein herzlicher Dank geht an die vielen anwesenden Studierenden und alle Beteiligten, die sich Zeit für die gelungene Veranstaltung genommen haben, von der im Sinne der Nachwuchsförderung hoffentlich noch viele folgen werden.



## Neues aus der MediationsZentrale München

### Fortbildung und Inspiration in der MediationsZentrale München

Das sehr bewegte Jahr 2024 geht bald zu Ende. Obgleich sich die Entwicklungen in der Welt und in unserem Land oft schwer aushalten und viele Menschen sehr sorgenvoll in das neue Jahr blicken lassen, werden wir von der MZM nicht müde, uns für respektvollen Diskurs und ein friedliches Miteinander stark zu machen. Dafür steht die Mediation, dafür stehen wir. Ganz in diesem Sinne hatten wir im Oktober zwei inspirierende Veranstaltungen - rund um Intuition, Humor und Emotionen und deren Kraft für Befriedung.

#### MZM Familienmediation – Intuition und Humor mit Ed Watzke:

Am 17.10. fand das vom MZM Team Familienmediation organisierte 5. Regionaltreffen der Familienmediatoren in der Seidlvilla in München statt. Für diesen Anlass konnten wir Dr. Ed Watzke, den führenden Experten im Bereich der Mediation, Supervisoren, Psychotherapeuten und Autor aus Wien gewinnen. Seine Pionierarbeit im außergerichtlichen Tatausgleich sowie seine innovative Methode der „Provokativ konstruktiven Kommunikation (ProKoKo)“ haben ihn weit über die Grenzen Österreichs hinaus bekannt gemacht. Ed Watzkes auf Metaphern, Humor und mutigen Grenzüberschreitungen basierender Ansatz fordert festgefahrene Konfliktmuster heraus und eröffnet völlig neue Wege der Konfliktlösung. Neben seiner langjährigen Tätigkeit als Mediator ist Ed Watzke als Trainer und Dozent in renommierten Institutionen tätig und Mitbegründer des Adhoc-Theaters Wien, einer Playback-Theatergruppe, die Geschichten der Zuschauer in improvisierten Aufführungen zum Leben erweckt. Als Autor hat Ed Watzke bekannte Werke veröffentlicht, darunter das Buch: „Wahrscheinlich hat diese Geschichte gar nichts mit Ihnen zu tun ...“. Sehr lesenswert!

Im Mittelpunkt des Vortrags stand die Bedeutung von Intuition in der Mediation. Ed Watzke betonte, dass intuitive Entscheidungen und Eingebungen Mediatoren in schwierigen und emotional geladenen Situationen leiten und erweiterte Perspektiven schaffen können. Dies eröffne den Beteiligten neue Wege, Konflikte zu betrachten und zu lösen. Ein besonderes Highlight des Vortrags war Ed Watzkes Einsatz von Humor als Werkzeug der Deeskalation. Anhand lebendiger Anekdoten und praxisnaher Beispiele zeigte Ed Watzke, wie humorvolle Interventionen Spannungen auflösen und ein entspanntes Gesprächsklima schaffen können. Humor sei dabei nicht nur ein Mittel zur Erheiterung, sondern vielmehr eine mächtige Strategie, um emotionale Barrieren zu überwinden und authentische Verbindungen zu fördern.

Nach dem inspirierenden Vortrag gab es bei einem kleinen Imbiss Gelegenheit zur Vernetzung und zu vertiefenden Diskussionen. Ganz bestimmt werden viele der anwesenden Mediatorinnen und Mediatoren, inspiriert durch Ed Watzke, über ihre eigenen Arbeitsweisen nachdenken und die Bedeutung kreativer Elemente in der Konfliktlösung neu bewerten.

#### MZM Schulmediation – und die Schule der Emotionen:

Bei unseren MZM Schulmediatoren drehte sich am 10. Oktober alles um die Welt der Emotionen: Einen Power-Fortbildungstag lang eingetaucht sind wir mit unserem Team in das Emotioversum, eine vom renommierten Hamburger Coach, Autor und Speaker

Christoph Theile gegründete, gemeinnützige Organisation. Sie hat sich, basierend auf Theiles ®Globe of Emotions, der Mission verschrieben, Kinder und Jugendliche im Umgang mit Emotionen fit zu machen.

Ein perfektes Match, denn diese Kompetenz in die Schulen zu tragen und Kindern frühzeitig mitzugeben, ist auch die Mission der MZM Schulmediation. Wir folgen unserer Überzeugung, dass der bewusste Umgang mit Emotionen Schlüssel für Potentialentfaltung und Zusammenhalt ist, wir setzen uns ein, mit Hingabe für soziale Bildung von Kindern. Auf dass sie eines Tages Vorbilder sein werden, vielleicht auch für die Erwachsenen von heute.



Teamfortbildung der MZM Schulmediation, Foto Juliane Wünschmann

Wenn Sie hierzu beitragen und unsere Arbeit unterstützen möchten, freuen wir uns von Herzen über Ihre Hilfe! Wir suchen tatkräftige Förderer und Spender, um unser Engagement auch im Schuljahr 2025/26 fortsetzen zu können.

<https://www.mediationszentrale-muenchen.de/foerdern-spenden>

#### Eine Info zum Schluss:

Die MZM-Familienmediation steht aktuell im Kontakt mit dem Familiengericht München, um gemeinsam mit den Richterinnen und Richtern ein neues Konzept für die Verweisung der Familiensachen in die kostenfreie Erstinformation zur Mediation nach §§ 135 und 156 FamFG zu entwickeln. Wir würden es sehr begrüßen, wenn diese Gespräche zu einer langfristigen und konstruktiven Zusammenarbeit der Gerichte mit den Familienmediatoren führen.

Wir wünschen Ihnen inmitten von allem schöne Weihnachten und alles Gute für ein hoffentlich friedlicheres Jahr 2025. Bleiben wir zuversichtlich. Und tun wir alles, was wir können.

Herzliche Grüße  
Ihre MediationsZentrale München

Juliane Wünschmann  
Stellv. Vorstand, Leitung Team MZM Schulmediation

Birgit Krüsmann  
Leitung Team MZM Familienmediation

## Aktuelles

### Ampel aus – DAV sieht wichtige Vorhaben für die Anwaltschaft gefährdet

**Der Bruch der Regierungskoalition, die angekündigte Vertrauensfrage verbunden mit einer vorgezogenen Bundestagswahl führt aus Sicht des DAV auch dazu, dass wichtige Vorhaben für die Anwaltschaft gefährdet sind, die bisher nicht umgesetzt wurden.**

Einige für die Anwaltschaft wichtige Themen sind von der bisherigen Ampel-Regierung noch nicht final abgearbeitet. Dazu gehört die RVG-Erhöhung ebenso wie der Erhalt der Sammelanderkonten oder die Korrektur des Verbots der Kommunikation der Anwaltschaft mit den Finanzämtern via BeA.

Beim Thema der Resilienz gibt es mehr Hoffnung, da das Thema von einer breiten Mehrheit im Bundestag über die bisherige Ampel-Koalition hinaus getragen wird.

Einen Überblick über die Themen gibt Ihnen das Anwaltsblatt in einem kritischen Blick von Swen Walentowski, Leiter Politische Kommunikation und Medien des DAV unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/recht-gesetz/ampel-aus-anwaltschaft>

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 45/24 vom 07.11.2024)

### Den Rechtsstaat auch in der Krise bewahren: Unabhängigkeit des Bundesverfassungsgerichts stärken

**Gemeinsame Presseerklärung vom Deutschen Anwaltverein (DAV), der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), dem Deutschen Richterbund (DRB), dem Deutschen Juristinnenbund (djb), dem Deutschen Juristentag (djt), der Neuen Richtervereinigung (NRV), dem Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV) und der Vereinigung der Wirtschaftsjuristinnen und -juristen (VWJ).**

Nach dem Bruch der Ampelkoalition werden auch zahlreiche rechtspolitische Vorhaben nicht mehr umgesetzt. Die geplante Grundgesetzänderung zur Stärkung der Resilienz des Bundesverfassungsgerichts ist aber von so herausragender Bedeutung für den Rechtsstaat, dass alle demokratischen Parteien sich dafür einsetzen müssen, die Reform noch vor den angestrebten Neuwahlen zu beschließen. Die Verbände fordern, das in erster Lesung bereits konsentiert und überparteiliche Projekt jetzt zügig abzuschließen.

Den demokratischen Parteien im Bundestag ist es gelungen, gemeinsam ein gutes Konzept zur Stärkung des Bundesverfassungsgerichts vorzulegen. Jetzt gilt es, die erarbeiteten Gesetzesentwürfe zur besseren Absicherung des Gerichts schnellstmöglich zu verabschieden. Das gehört zu den vordringlichsten Aufgaben bis zum Jahresende. Es darf nicht sein, dass das Erreichte wegen des vorzeitigen Endes der Legislaturperiode doch noch scheitert. Es wäre unverantwortlich, wenn ein besserer Schutz des Karlsruher Gerichts vor gezielten Eingriffen oder Blockaden am parteipolitischen Streit über die Wirtschafts- und Finanzpolitik in der Ampel scheitern würde.

Wir appellieren daher dringend an alle demokratischen Fraktionen im Bundestag: Beschließen Sie jetzt die notwendigen Änderungen des Grundgesetzes, um das Bundesverfassungsgericht als Bollwerk der Demokratie zu stärken.

(Quelle: Gemeinsame Pressemitteilung vom 08.11.2024; DAV PM Nr. 53/24 vom 11.11.2024)

## Schließung von Justizvollzugsanstalten zum 31.12.2025

Wie die RAK München in ihren Mitteilungen vom 06. November 2024 mitteilt, hat das Bayerische Justizministerium über die Schließung der Justizvollzugsanstalten Neuburg a.d. Donau und Ingolstadt sowie die Jugendarrestanstalt Landau a.d. Isar zum Ende des Jahres 2025 informiert.

Zur Begründung wurde angeführt, der Weiterbetrieb der drei Anstalten sei im Rahmen eines zeitgemäßen Gesamtkonzepts für den bayerischen Justizvollzug sowie einer sparsamen Haushaltsführung nicht sinnvoll. Gründe seien ein erheblicher Sanierungs- und sonstiger Investitionsbedarf, geringe Belegungsquoten sowie ein gegenüber modernen Anstalten ungünstiges Verhältnis von Einzel- und Gemeinschaftsunterbringungsmöglichkeiten für Gefangene.

Von einem Mehraufwand für die Anwaltschaft, etwa im Rahmen von Mandantenbesuchen, sei laut BayStMJ nicht auszugehen. Dies habe man in einer der Entscheidung vorausgehenden Prüfung berücksichtigt. Durch die im näheren Umkreis gelegenen weiteren Vollzugseinrichtungen, sei in der Regel nicht mit erheblichen zusätzlichen Wegstrecken zu rechnen.

Laut der Gewerkschaft Justizvollzug Bayern (JVB) verliert der bayerische Justizvollzug mit der Schließung 117 Haftplätze – 44 Freigängerplätze in Ingolstadt, 73 Haftplätze in Neuburg sowie den Jugendarrest in Landau. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betroffenen JVA-Standorte, die jahrelang engagiert im Dienste des Gesetzes und der Gesellschaft gearbeitet haben, drängt die JVB auf eine sozialverträgliche Lösung, die eine faire Perspektive bietet. Das BayStMJ habe dem JVB zugesichert, dass Versetzungen der Bediensteten mit sozialem Augenmaß erfolgen und tragfähige Lösungen für alle Betroffenen gefunden werden.

(Quellen: RAK München, Mitteilungen der RAK vom 06.11.2024; JVB, PM vom 25.09.2024)

## Commercial Courts und Leitentscheidungsverfahren im Bundesgesetzblatt verkündet

Mit dem Justizstandort-Stärkungsgesetz werden im kommenden Jahr englischsprachige Commercial Courts eingeführt. In massenhaften Fällen kann der Bundesgerichtshof wichtige Rechtsfragen in Leitentscheidungen vorab klären. Beide Gesetze wurden im Oktober im Bundesgesetzblatt verkündet.

Zwei wichtige Reformprojekte für den Zivilprozess wurden im Oktober abgeschlossen. Das Gesetz zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz) wurde am 10.10.2024 im Bundesgesetzblatt verkündet. Der überwiegende Teil des Gesetzes tritt am 25.4.2025 in Kraft. Es sieht im Wesentlichen die Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch vor. Damit sollen vor allem im Bereich der Wirtschaftszivilsachen Verfahren ab einem Streitwert von 500.000 Euro in englischer Sprache an sog. Commercial Courts geführt werden können. Dies diene der Stärkung des Gerichtsstandorts Deutschland für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten.

Das Gesetz zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof (BGH) wurde am 30.10.2024 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat am Folgetag in Kraft. Als Ziel dieses Gesetzes ist die Ermöglichung einer effizienteren Erledigung von Massenverfahren formuliert. Im Falle von Massenklagen können nun entscheidungserhebliche Rechtsfragen durch Leitentscheidung des Bundesgerichtshofs geklärt werden, selbst wenn Revisionen zurückgenommen werden oder ein Verfahren sich anderweitig erledigt. Dies soll zu einer Entlastung der Zivilgerichte und zu einer erhöhten Rechtssicherheit beitragen.

Zur vollständigen Meldung der BRAK: <https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2024/ausgabe-23-2024-v-14112024/>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 24/2024 v. 14.11.2024)

## MAV-Service

### Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde



#### Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/ Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin &

Solicitor(England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

**Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat**

(Ausnahme Feiertage)

von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr

Tel. 0175 915 70 33.

### Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Beratung und Beistand in allen Fragen des Berufsrecht bietet den Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern das **Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband**.

Leiter des Centruns für Berufsrecht im BAV ist **Rechtsanwalt i.R. Dr. iur. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Unterstützt wird er von versierten Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.



Für die Kontaktaufnahme steht **Frau Sabine Prinz**, Leiterin der Geschäftsstelle des AnwaltServiceCenters im Justizpalast am Stachus, bereit.

Melden Sie sich bitte per E-Mail unter [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de).

## Digitale Anwaltschaft: Spam, Phishing & Co.

### Finanzämter warnen vor gefälschten Steuerbescheiden

Auf seiner Webseite warnt unter anderem das Finanzamt München vor gefälschten Steuerbescheiden, die derzeit bundesweit im Umlauf seien. Als Absender wird ein Finanzamt oder die „Finanzbehörden der Bundesrepublik Deutschland“ ausgewiesen. Die Empfänger werden aufgefordert, kurzfristig eine Nachzahlung zu leisten.

Das Bayerische Landesamt für Steuern rät zur Vorsicht und bei Bescheiden auf ungewöhnliches Aussehen oder widersprüchliche Angaben zu achten sowie die Angaben zum Finanzamt oder die äußere Aufmachung des Bescheids mit vorherigen Bescheiden zu vergleichen. Vor der Zahlung sollte unbedingt immer die auf dem Dokument angegebene Steuernummer und Identifikationsnummer mit der eigenen Steuernummer und Identifikationsnummer abgeglichen werden. Bei Bedenken oder Auffälligkeiten sollte umgehend mit dem zuständigen Finanzamt Kontakt aufgenommen werden.

Sollte Ihnen ein gefälschtes Dokument vorliegen, bittet das Bayerische Landesamt für Steuern, Strafanzeige bei der Polizei zu erstatten und keinesfalls eine Überweisung der angeblichen Steuerschuld vorzunehmen.

Sollte ein SEPA-Mandat vorhanden sein, so werden tatsächlich zu leistende Zahlungen stets automatisch abgebucht.

(Quellen: Finanzamt München, <https://www.finanzamt-muenchen.de/>; Finanzamt Nürnberg Süd, <https://www.finanzamt-nuernberg-sued.de/>; Bayerisches Landesamt für Steuern, <https://www.lfst.bayern.de/>)

### Täglich 600 Millionen Angriffe auf Cloud-Programme

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) berichtet in seinem Newsletter SICHER • INFORMIERT vom 24.10.2024, dass das Unternehmen Microsoft in seinem Digital Defense Report 2024 vor einer Zunahme von Cyberattacken, sowohl durch staatliche als auch durch kriminelle Hackergruppen warnt. Staatliche Angreifende versuchten, geopolitische Konflikte gezielt zu beeinflussen. Laut dem Report betreiben sie Spionage, löschen Daten, stören Infrastruktur und nehmen unerlaubt Einfluss auf demokratische Prozesse, indem sie etwa Wahlen manipulieren. Täglich erfolgen weltweit 600 Millionen Angriffe auf Cloud-Programme und 7000-mal pro Sekunde versuchen Kriminelle, Kennwörter abzugreifen.

#### Es berichteten (u.a.) Handelsblatt:

<https://www.handelsblatt.com/technik/it-internet/hacker-microsoft-warnt-vor-rasant-steigender-zahl-an-cyberangriffen/100079462.html> und der Spiegel:

<https://www.spiegel.de/netzwelt/microsoft-hacker-versuchen-4000-mal-pro-sekunde-passwoerter-zu-stehlen-a-216ab029-dc88-4538-9c9c-f150b990b22c>

#### Empfehlungen zum Schutz Ihrer Passwörter gibt es beim BSI:

[https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Verbraucherinnen-und-Verbraucher/Informationen-und-Empfehlungen/Cyber-Sicherheitsempfehlungen/Accountschutz/Sichere-Passwoerter-erstellen/sichere-passwoerter-erstellen\\_node.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Verbraucherinnen-und-Verbraucher/Informationen-und-Empfehlungen/Cyber-Sicherheitsempfehlungen/Accountschutz/Sichere-Passwoerter-erstellen/sichere-passwoerter-erstellen_node.html)

(Quelle: BSI, Newsletter SICHER • INFORMIERT vom 24.10.2024)

## Mitgliedschaft

### Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat?



Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Fachgebiete, Fachanwaltschaften, Änderung der Kontodaten (siehe rechts) etc. mit.

### Neue Kontodaten für Ihren MAV-Mitgliedsbeitrag?

Bitte prüfen Sie rechtzeitig vor dem Einzug des Jahresbeitrags die uns mitgeteilte Bankverbindung für den SEPA-Lastschrifteinzug. Dies hilft uns hohe Bankgebühren bei Rückbuchungen und Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener AnwaltVerein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns Änderungen (auch das Folgejahr betreffend) möglichst bald, **spätestens aber bis zum 15. Dezember eines Jahres** mit, damit wir im Januar des Folgejahres den korrekten SEPA-Lastschrifteinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit bei der Bank leider unberücksichtigt.

#### Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener AnwaltVerein e.V,  
Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München  
Fax : 089 55027006  
E-Mail: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

# Gebührenrecht

## Höhe der Zusätzlichen Gebühr in Strafsachen



Nach Nr. 4141 VV RVG erhält der Anwalt eine Zusätzliche Gebühr, wenn durch seine Mitwirkung die Hauptverhandlung entbehrlich wird. Ein eigener Gebührenrahmen ist im Gegensatz zu den sonstigen strafrechtlichen Gebühren nicht vorgesehen. Vielmehr richtet sich diese Gebühr nach der Höhe der Verfahrensgebühr des Rechtszugs, in dem die Hauptverhandlung vermieden worden ist.

### I. Festgebühr

Bei der Gebühr nach Nr. 4141 VV RVG handelt es sich nach zutreffender Auffassung um eine Festgebühr (LG Saarbrücken AGS 2015, 511 = NStZ-RR 2015, 264; KG JurBüro 2012, 466 = RVGreport 2012, 110; AG Limburg SVR 2008, 268; AG Weilburg AGS 2007, 561; AnwK-RVG/N. Schneider, 9. Aufl. 2021, Nr. 4141 VV RVG Rn. 157; Burhoff, RVG, 6. Aufl. 2021, Nr. 4141 VV RVG Rn. 97).

Es besteht hinsichtlich der Höhe der Gebühr kein Ermessensspielraum. Die Vorschrift des § 14 Abs. 1 RVG ist nicht anwendbar. Eine Möglichkeit, besonders hohen Aufwand oder erhebliche Schwierigkeiten oder besonders geringen Aufwand oder unterdurchschnittliche Schwierigkeiten zu berücksichtigen, besteht nicht. Die zum Teil immer noch vereinzelt geäußerte gegenteilige Auffassung (zuletzt LG Koblenz JurBüro 2010, 34) ist unzutreffend. Dies folgt aus Anm.Abs. 3 S. 2 zu Nr. 4141 VV RVG, in der es heißt: „Für den Wahanwalt bestimmt sich die Gebühr nach der Rahmenmitte.“ In der Begründung des Gesetzes ist dies leider – wie so häufig – nicht klar zum Ausdruck gekommen. Dort heißt es, dass „grundsätzlich“ von der Mittelgebühr auszugehen sei, was zu Irritationen führt. Die Vorschrift der Anm. Abs. 3 S. 2 zu Nr. 4141 VV RVG ergibt jedoch nur dann Sinn, wenn man sie mit der einhelligen Kommentarliteratur dahingehend auslegt, dass immer die Mittelgebühr geschuldet sei. Auch Sinn und Zweck dieser Regelung sprechen dafür. Der Gesetzgeber wollte an dieser Stelle bewusst den Streit über die Bemessung der Zusätzlichen Gebühr vermeiden, indem er von vornherein einen bestimmten Satz, nämlich die jeweilige Mittelgebühr, festgelegt hat.

### Beispiel 1:

**Gegen den Strafbefehl des Amtsgerichts wird Einspruch eingelegt und dieser anschließend wieder zurückgenommen. Die Tätigkeit des Verteidigers war unterdurchschnittlich.**

Die Verfahrensgebühr im gerichtlichen Verfahren bestimmt sich nach Nr. 4106 VV RVG i.V.m. § 14 Abs. 1 RVG und ist unterdurchschnittlich anzusetzen. Hier soll von der halben Mittelgebühr ausgegangen werden. Auf die Zusätzliche Gebühr hat dies keinen Einfluss. Hier ist immer die Mittelgebühr anzusetzen.

1. Grundgebühr, Nr. 4100 VV RVG	220,00 €
2. Verfahrensgebühr, Nr. 4106 VV RVG	90,75 €
3. Zusätzliche Gebühr, Nr. 4141, 4106 VV RVG	181,50 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	512,25 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	97,33 €
<b>Gesamt</b>	<b>609,58 €</b>

### Beispiel 2:

**Das Verfahren vor dem Amtsgericht wird vor der Hauptverhandlung eingestellt. Die Tätigkeit des Verteidigers war besonders umfangreich und schwierig.**

Die Verfahrensgebühr im gerichtlichen Verfahren bestimmt sich wiederum nach Nr. 4106 VV RVG i.V.m. § 14 Abs. 1 RVG und ist jetzt überdurchschnittlich anzusetzen. Hier soll von der Höchstgebühr ausgegangen werden. Auf die Zusätzliche Gebühr hat dies keinen Einfluss. Hier ist immer die Mittelgebühr anzusetzen.

1. Grundgebühr, Nr. 4100 VV RVG	220,00 €
2. Verfahrensgebühr, Nr. 4106 VV RVG	319,00 €
3. Zusätzliche Gebühr, Nr. 4141, 4106 VV RVG	181,50 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	740,50 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	140,70 €
<b>Gesamt</b>	<b>881,20 €</b>

### II. Maßstab

Maßstab der Zusätzlichen Gebühr nach Nr. 4141 VV RVG ist die jeweils in Bezug genommene Verfahrensgebühr. Die Höhe der Gebühr nach Anm. Abs. 3 S. 1 zu Nr. 4141 VV RVG bemisst sich im konkreten Fall nach der Verfahrensgebühr des Rechtszugs, in dem die Hauptverhandlung vermieden worden ist. Maßgebend ist also hier grundsätzlich die Gebühr des Verfahrensstadiums, in dem sich die Sache erledigt hat (Burhoff, RVG, Nr. 4141 VV RVG Rn. 89).

Abweichendes gilt jedoch im vorbereitenden Verfahren. Dort ist nicht auf die Gebühr nach Nr. 4104 VV RVG abzustellen, sondern auf die Verfahrensgebühren der Nr. 4106 ff. VV RVG, also desjenigen hypothetischen Rechtszugs, der eingeleitet worden wäre, wenn sich das Verfahren nicht erledigt hätte (LG Marburg AGS 2019, 61 = RVGreport 2019, 101; AG Oldenburg (Oldb.) AGS 2023, 404; Burhoff, Wie berechnet sich die Zusätzliche Gebühr der Nr. 4141 VV RVG bei Einstellung im vorbereitenden Verfahren?, AGS 2005, 434; AnwK-RVG/N. Schneider, Nr. 4141 VV RVG Rn. 159; Burhoff, RVG, Nr. 4141 VV RVG Rn. 91 f.).

### Beispiel 3:

**Der Anwalt war im staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren als Verteidiger tätig. Das Verfahren wird aufgrund der Einlassung des Verteidigers von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Auszugehen ist von der Mittelgebühr.**

#### I. Anklage wäre vor dem Amtsgericht zu erheben gewesen

1. Grundgebühr, Nr. 4100 VV	220,00 €
2. Verfahrensgebühr, Nr. 4104 VV	181,50 €
3. Zusätzliche Gebühr, Nrn. 4141, 4106 VV	181,50 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	603,00 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	114,57 €
<b>Gesamt</b>	<b>717,57 €</b>

#### II. Anklage wäre vor der Strafkammer oder der Jugendkammer zu erheben gewesen, ohne dass ein Fall der Anm. zu Nr. 4118 VV vorgelegen hätte

1. Grundgebühr, Nr. 4100 VV	220,00 €
2. Verfahrensgebühr, Nr. 4104 VV	181,50 €
3. Zusätzliche Gebühr, Nrn. 4141, 4112 VV	201,50 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	623,00 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	118,37 €
<b>Gesamt</b>	<b>741,37 €</b>

### III. Anklage wäre vor dem Oberlandesgericht, dem Schwurgericht oder der Strafkammer nach den §§ 74a und 74c GVG zu erheben gewesen

1. Grundgebühr, Nr. 4100 VV	220,00 €
2. Verfahrensgebühr, Nr. 4104 VV	181,50 €
3. Zusätzliche Gebühr, Nrn. 4141, 4118 VV	434,50 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	856,00 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	162,64 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.018,64 €</b>

### III. Kein Haftzuschlag

Die Zusätzliche Gebühr entsteht ohne Haftzuschlag nach Vorbem. 4 Abs. 4 VV RVG. Hieraus folgt, dass die einfache Verfahrensgebühr die Berechnungsgrundlage bildet und nicht die Verfahrensgebühr mit Zuschlag nach Vorbem. 4 Abs. 4 VV RVG (Burhoff, RVG, Nr. 4141 VV RVG Rn. 94).

#### Beispiel 4:

Der Angeklagte befindet sich in Untersuchungshaft. Aufgrund der Mitwirkung des Verteidigers stellt das Gericht das Strafverfahren nach § 154 StPO ein.

Die Verfahrensgebühr bestimmt sich nach Nr. 4106, 4107 i.V.m. Vorbem. 4 Abs. 4 VV RVG und beträgt als Mittelgebühr 221,50 €. Die Zusätzliche Gebühr bestimmt sich jedoch nach der einfachen Verfahrensgebühr der Nr. 4106 VV RVG ohne Haftzuschlag und beträgt 181,50 €.

1. Grundgebühr, Nr. 4100, 4101 VV RVG	269,50 €
2. Verfahrensgebühr, Nr. 4106, 4107 VV RVG	221,50 €
3. Zusätzliche Gebühr, Nr. 4141, 4106 VV RVG	181,50 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	692,50 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	131,58 €
<b>Gesamt</b>	<b>824,08 €</b>

### IV. Mehrere Auftraggeber

Eine Regelung, wie sich die Zusätzliche Gebühr der Nr. 4141 VV RVG bei mehreren Auftraggebern berechnet, war im Gesetz bis zum 31.7.2013 noch nicht enthalten. Mit dem 2. KostRMoG hat der Gesetzgeber diese Frage geregelt und hat, wie auch bei den anderen Gebühren, die sich von einer Verfahrensgebühr ableiten, ausdrücklich bestimmt, dass eine Erhöhung nach Nr. 1008 VV RVG unberücksichtigt bleibt (AnwK-RVG/N. Schneider, Nr. 4141 VV RVG Rn. 162; Burhoff, RVG, Nr. 4141 VV RVG Rn. 95).

Da ein Anwalt nicht mehrere derselben Tat Beschuldigte wirksam verteidigen kann (§ 146 StPO), stellt sich diese Frage nur bei Vertretung mehrerer Neben- oder Privatkläger.

#### Beispiel 5:

Der Anwalt vertritt im gerichtlichen Verfahren vor dem Amtsgericht zwei Nebenkläger und wirkt an einer Einstellung mit.

Der Anwalt erhält eine nach Nr. 1008 VV RVG um 30 % erhöhte Verfahrensgebühr aus Nr. 4106 VV RVG. Die Zusätzliche Gebühr nach Nr. 4141 VV RVG bemisst sich jedoch nur nach der einfachen nicht erhöhten Mittelgebühr.

1. Grundgebühr, Nr. 4100 VV RVG	220,00 €
2. Verfahrensgebühr, Nr. 4106, 1008 VV RVG	235,95 €
3. Zusätzliche Gebühr, Nr. 4141, 4106 VV RVG	181,50 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	657,45 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	124,92 €
<b>Gesamt</b>	<b>782,37 €</b>

### V. Gerichtlich bestellter oder beigeordneter Anwalt

Auch der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Anwalt erhält die Zusätzliche Gebühr. Für ihn gilt ohnehin schon bei der Verfahrensgebühr eine Festgebühr, die auch im Rahmen der Nr. 4141 VV RVG maßgebend ist. Für ihn gelten dann die jeweiligen Festbeträge, die für die Verfahrensgebühren vorgesehen sind. Auch hier berechnet sich die Gebühr ohne Haftzuschlag und ohne Gebührenerhöhung bei mehreren Auftraggebern.

### VI. Gebührenbeträge

Da es sich um Festgebühren handelt, und sowohl ein Haftzuschlag als auch eine Auftraggebermehrheit unberücksichtigt bleiben, kommen nur folgende Zusätzliche Gebühren in Betracht:

	Wahlanwalt	Gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
<b>1. Vorbereitendes Verfahren, wenn anzuklagen gewesen wäre</b>		
a) vor dem Schöffengericht, dem Jugendschöffengericht, dem Strafrichter und dem Jugendrichter (i.V.m. Nr. 4106 VV RVG)	181,50 €	145,00 €
b) vor der großen Strafkammer und der Jugendkammer, soweit diese in Sachen entscheidet, die nach den allgemeinen Vorschriften nicht zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören (i.V.m. Nr. 4112 VV RVG)	201,50 €	163,00 €
c) vor dem Oberlandesgericht, dem Schwurgericht und der Jugendkammer, soweit diese in Sachen entschieden hat, die nach allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören (i.V.m. Nr. 4118 VV RVG)	434,50 €	348,00 €
<b>2. Erster Rechtszug</b>		
a) s.o. 1. a)	181,50 €	145,00 €
b) s.o. 1. b)	201,50 €	163,00 €
c) s.o. 1. c)	435,50 €	348,00 €
<b>3. Berufungsverfahren (i.V.m. Nr. 4124 VV RVG)</b>	352,00 €	282,00 €
<b>4. Revision (i.V.m. Nr. 4130 VV RVG)</b>	676,50 €	541,00 €

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

## Interessante Entscheidungen

### BFH: Steuerermäßigung für die Erneuerung einer Heizungsanlage



Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen, wie z.B. den Einbau eines modernen Heizkessels, erst dann gewährt werden kann, wenn die Montage vorgenommen und auch der Rechnungsbetrag vollständig auf das Konto des Installationsunternehmens bezahlt wurde.

16

Das klagende Ehepaar hatte die Heizung des von ihnen bewohnten Einfamilienhauses im Jahr 2021 durch den Einbau eines neuen Gasbrennwertheizkessels modernisiert. Die Kosten für die Lieferung und die Montage des Kessels beliefen sich auf über 8.000 €. In der Rechnung waren auch Kosten für Monteurstunden und Fachhelferstunden enthalten. Seit März 2021 zahlten die Kläger gleichbleibende monatliche Raten in Höhe von 200 € auf den Rechnungsbetrag. Im Jahr 2021 wurden infolgedessen 2.000 € bezahlt. Das Finanzamt lehnte bei der Festsetzung der Einkommensteuer für das Jahr 2021 die von den Klägern beantragte Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen ab. Erst mit Begleichung der letzten Rate im Jahr 2024 komme diese in Betracht. Das Finanzgericht und der BFH schlossen sich dieser Auffassung an.

Nach dem Urteil des BFH kann die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen gemäß § 35c des Einkommensteuergesetzes (EStG) nicht in Anspruch genommen werden, bevor der Steuerpflichtige den in der Rechnung über die förderungsfähige Maßnahme ausgewiesenen Betrag vollständig auf das Konto des Leistungserbringers gezahlt hat. § 35c Abs. 4 Nr. 1 EStG macht die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung von der Bedingung abhängig, dass der Steuerpflichtige eine Rechnung in deutscher Sprache mit bestimmten inhaltlichen Angaben erhalten hat. Zusätzlich verlangt § 35c Abs. 4 Nr. 2 EStG ausdrücklich, dass die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Bevor die vollständige Begleichung der Rechnung nicht stattgefunden hat, liegt der von § 35c Abs. 1 EStG geforderte Abschluss der Maßnahme nicht vor. Daraus folgt weiter, dass auch die im Jahr 2021 geleisteten Teilzahlungen nicht zu berücksichtigen sind.

Der BFH weist in seiner Entscheidung abschließend darauf hin, dass im Streitjahr 2021 eine Steuerermäßigung gemäß § 35a Abs. 3 EStG für Handwerkerleistungen in Betracht kommt. Nach dieser Vorschrift werden allerdings nur die Arbeitskosten und nicht auch die Materialkosten begünstigt. Wenn die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in Anspruch genommen wird, dann ist eine – zusätzliche – Förderung auf der Grundlage des § 35c EStG ausgeschlossen.

BFH, Urteil vom 13.08.2024 - IX R 31/23

(Quelle: BFH, PM Nr. 039/24 v. 10.10.2024)

### BAG: Tarifvertragliche Inflationsausgleichsprämie – Ausschluss von Arbeitnehmern in der Passivphase ihrer Altersteilzeit

Der im Tarifvertrag für energie- und wasserwirtschaftliche Unternehmen geregelte Ausschluss von Arbeitnehmern, die sich in der Passivphase ihrer Altersteilzeit befinden, vom Bezug einer Inflationsausgleichsprämie ist unwirksam, stellt das Bundesarbeitsgericht in seinem am 12. November ergangenen Urteil klar.

Der Kläger ist Arbeitnehmer eines Unternehmens der Energiewirtschaft. Er vereinbarte mit der Rechtsvorgängerin der Beklagten Alterszeit im Blockmodell mit Beginn der Passivphase am 1. Mai 2022.

Der Arbeitgeberverband energie- und wasserwirtschaftlicher Unternehmen e.V. einigte sich mit den Gewerkschaften ver.di und IG BCE anlässlich der Tarifrunde 2023 in dem „Tarifvertrag über eine einmalige Sonderzahlung gemäß § 3 Nr. 11c Einkommenssteuergesetz“ (TV IAP) auf die Gewährung einer Inflationsausgleichsprämie, die unabhängig vom individuellen Beschäftigungsgrad 3.000,00 Euro beträgt. Es handelt sich nach der Protokollnotiz zum TV IAP um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise. Von der Zahlung sind gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 TV IAP ua. Arbeitnehmer ausgeschlossen, die sich am 31. Mai 2023 in der Passivphase der Altersteilzeit oder im Vorruhestand befanden.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Inflationsausgleichsprämie iHv. 3.000,00 Euro. Er hat ua. die Auffassung vertreten, der Anspruchsausschluss von Arbeitnehmern in der Passivphase der Altersteilzeit stelle eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung wegen der Teilzeit dar. Die Inflationsausgleichsprämie werde ausschließlich als Leistung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise gezahlt und verfolge daneben keinen arbeitsleistungsbezogenen Zweck.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte vor dem Neunten Senats des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Die Beklagte ist zur Zahlung der streitgegenständlichen Prämie verpflichtet.

Der Ausschluss von Arbeitnehmern in der Passivphase der Altersteilzeit durch § 1 Abs. 2 Satz 3 TV IAP verstößt gegen § 4 Abs. 1 TzBfG. Danach darf ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer wegen der Teilzeitarbeit nicht schlechter behandelt werden als ein vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer, es sei denn, dass sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Einem teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer ist Arbeitsentgelt oder eine andere teilbare geldwerte Leistung mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil seiner Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht.

Eine Schlechterstellung von Teilzeitbeschäftigten kann sachlich gerechtfertigt sein, wenn sich ihr Grund aus dem Verhältnis von Leistungszweck und Umfang der Teilzeitarbeit herleiten lässt. In der Bestimmung des Leistungszwecks sind die Tarifvertragsparteien dabei gemäß Art. 9 Abs. 3 GG weitgehend frei. Mit der Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 3 TV IAP haben sie ihre durch § 4 Abs. 1 TzBfG begrenzte Rechtsetzungsbefugnis überschritten. Ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern aufgrund der Freistellung in der Altersteilzeit gegenüber vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten lässt sich aus den erkennbaren Leistungszwecken und dem Umfang der Teilzeitarbeit nicht herleiten. Die Ausgestaltung der Anspruchsvoraussetzungen steht der Annahme entgegen, dass es sich bei der Inflationsausgleichsprämie auch um eine

Gegenleistung für erbrachte Arbeit handelt. Auch in Bezug auf die vergangene Betriebstreue sind keine Aspekte ersichtlich, die die Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten. Von einer zukünftigen Betriebstreue haben die Tarifvertragsparteien den Anspruch nicht abhängig gemacht. Unterschiede für einen unterschiedlichen Bedarf aufgrund der gestiegenen Verbraucherpreise zwischen Vollzeitbeschäftigten und Teilzeitbeschäftigten, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, sind nicht erkennbar.

BAG, Urteil vom 12. November 2024 – 9 AZR 71/24

Vorinstanz:

LG Düsseldorf, Urteil vom 5. März 2024 – 14 Sa 1148/23

(Quelle: BAG, PM Nr. 29/24 vom 12.11.2024)

### **BGH: Ansprüche im Zusammenhang mit einem Datenschutzvorfall beim sozialen Netzwerk Facebook (sog. Scraping)**

Mit seinem Urteil vom 18. November 2024 hat der BGH die Rechte von Internetnutzern auf Schutz ihrer Daten gestärkt. Schon der Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten kann laut BGH einen Anspruch auf immateriellen Schadensersatz darstellen.

Die Beklagte betreibt das soziale Netzwerk Facebook. Anfang April 2021 wurden Daten von ca. 533 Millionen Facebook-Nutzern aus 106 Ländern im Internet öffentlich verbreitet. Unbekannte Dritte hatten sich zuvor den Umstand zu Nutze gemacht, dass die Beklagte es in Abhängigkeit von den Suchbarkeits-Einstellungen des jeweiligen Nutzers ermöglicht, dass dessen Facebook-Profil mithilfe seiner Telefonnummer gefunden werden kann. Die unbekanntes Dritten ordneten durch die in großem Umfang erfolgte Eingabe randomisierter Ziffernfolgen über die Kontakt-Import-Funktion Telefonnummern den zugehörigen Nutzerkonten zu und griffen die zu diesen Nutzerkonten vorhandenen öffentlichen Daten ab (sog. Scraping).

Von diesem Scraping-Vorfall waren auch Daten des Klägers (Nutzer-ID, Vor- und Nachname, Arbeitsstätte und Geschlecht) betroffen, die auf diese Weise mit dessen Telefonnummer verknüpft wurden. Der Kläger macht geltend, die Beklagte habe keine ausreichenden Sicherheitsmaßnahmen ergriffen, um eine Ausnutzung des Kontakt-Tools zu verhindern. Ihm stehe wegen des erlittenen Ärgers und des Kontrollverlusts über seine Daten Ersatz für immaterielle Schäden zu. Darüber hinaus begehrt der Kläger die Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet sei, ihm in diesem Zusammenhang auch alle künftigen materiellen und immateriellen Schäden zu ersetzen, und nimmt die Beklagte auf Unterlassung und Auskunft in Anspruch.

### **Bisheriger Prozessverlauf:**

Das Landgericht hat der Klage teilweise stattgegeben und dem Kläger aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO Schadensersatz in Höhe von 250 € zugesprochen; im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage unter Zurückweisung der Anschlussberufung des Klägers insgesamt abgewiesen. Weder reiche der bloße Kontrollverlust zur Annahme eines immateriellen Schadens im Sinne von Art. 82 Abs. 1 DSGVO aus noch habe der Kläger hinreichend substantiiert dargelegt, über den Kontrollverlust als solchen hinaus psychisch beeinträchtigt worden zu sein.

Mit Beschluss vom 31. Oktober hat der Bundesgerichtshof das Revisionsverfahren zum Leitentscheidungsverfahren gemäß § 552b ZPO n.F. bestimmt (Pressemitteilung 206/24). Nachdem die Revision nicht zurückgenommen wurde oder sich anderweitig erledigt hat, hat der Bundesgerichtshof jedoch am 11. November 2024 mündlich zur Sache verhandelt und nach allgemeinen Regeln durch Urteil über die Revision des Klägers entschieden.

### **Entscheidung des Bundesgerichtshofs:**

Die Revision des Klägers war teilweise erfolgreich.

Der Anspruch des Klägers auf Ersatz immateriellen Schadens lässt sich mit der Begründung des Berufungsgerichts nicht verneinen. Nach der für die Auslegung des Art. 82 Abs. 1 DSGVO maßgeblichen Rechtsprechung des EuGH kann auch der bloße und kurzzeitige Verlust der Kontrolle über eigene personenbezogene Daten infolge eines Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung ein immaterieller Schaden im Sinne der Norm sein. Weder muss insoweit eine konkrete missbräuchliche Verwendung dieser Daten zum Nachteil des Betroffenen erfolgt sein noch bedarf es sonstiger zusätzlicher spürbarer negativer Folgen.

Erfolg hatte die Revision auch, soweit das Berufungsgericht die Anträge des Klägers auf Feststellung einer Ersatzpflicht für zukünftige Schäden, auf Unterlassung der Verwendung seiner Telefonnummer, soweit diese nicht von seiner Einwilligung gedeckt ist, und auf Ersatz seiner vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten abgewiesen hat. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts fehlt es nicht an dem notwendigen Feststellungsinteresse des Klägers, da die Möglichkeit des Eintritts künftiger Schäden unter den Umständen des Streitfalles ohne Weiteres besteht. Der genannte Unterlassungsanspruch ist hinreichend bestimmt und dem Kläger fehlt insoweit auch nicht das Rechtsschutzbedürfnis. Im Übrigen (weiterer Unterlassungsantrag und Auskunftsantrag) blieb die Revision hingegen ohne Erfolg.

Anzeige

**RA-MICRO**

**brück IT** ist RA-MICRO-MÜNCHEN.DE  
MITGLIED DER SPACENET FAMILIE

Wenn Sie Profis suchen, die einfach da sind!

Im Raum München und bayernweit für Ihre Kanzleisoftware und die gesamte IT-Infrastruktur

Im Umfang des Erfolges der Revision hat der Bundesgerichtshof die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Für die weitere Prüfung hat der Bundesgerichtshof das Berufungsgericht zum einen darauf hingewiesen, dass die von der Beklagten vorgenommene Voreinstellung der Suchbarkeitseinstellung auf "alle" nicht dem Grundsatz der Datenminimierung entsprechen haben dürfte, wobei das Berufungsgericht ergänzend die Frage einer wirksamen Einwilligung des Klägers in die Datenverarbeitung durch die Beklagte zu prüfen haben wird. Zum anderen hat der Bundesgerichtshof Hinweise zur Bemessung (§ 287 ZPO) des immateriellen Schadens aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO erteilt und ausgeführt, warum unter den Umständen des Streitfalles von Rechts wegen keine Bedenken dagegen bestünden, den Ausgleich für den bloßen Kontrollverlust in einer Größenordnung von 100 € zu bemessen.

BGH, Urteil vom 18. November 2024 - VI ZR 10/24

Vorinstanzen:

LG Bonn - Urteil vom 29. März 2023 - 13 O 125/22

OLG Köln - Urteil vom 7. Dezember 2023 - 15 U 67/23

Die maßgebliche Vorschrift lautet:

**Artikel 82 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) - Haftung und Recht auf Schadenersatz**

*(1) Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.*

Mit dem Urteil machte der BGH erstmals von der neuen Möglichkeit des Leitentscheidungsverfahrens Gebrauch (siehe S. 12, Aktuelles). Damit dürfte die höchstrichterliche Klärung Auswirkungen auf ähnlich gelagerte an den Landes- und Oberlandesgerichten anhängige Klagen haben.

(Quelle: BGH, PM Nr. 218/2024 vom 18.11.2024)

### **BGH: Verjährung: Falsch adressierte Klage – Fehler des Zustellers wird Gericht zugerechnet**



Wirft der Zusteller eine Klage mit falscher Beklagtenadresse bei einem unbeteiligten Dritten ein, statt sie als unzustellbar an das Gericht zurückzusenden, wird die Verzögerung aufgrund des Verschuldens des Zustellers dem Gericht zugerechnet. Die Zustellung sei immer noch "demnächst" i.S.d. § 167 ZPO erfolgt urteilte der BGH und verneinte somit die Verjährung einer Klageforderung.

Kurz vor Ende der regelmäßigen Verjährungsfrist erhob eine Firma am 29. November 2018 eine Klage in Höhe von fast 200.000 Euro gegen einen ehemaligen Auftraggeber. Für die Zustellung der Klage hatte die Klägerin jedoch die frühere Anschrift des Beklagten angegeben. Der Zusteller legte diese am 23. Januar 2019 an der angegebenen falschen Anschrift des Beklagten in den Briefkasten eines

Dritten ein, statt sie als unzustellbar an das Gericht zurückzugeben. Der unbeteiligte Dritte hat mit einem am 4. Februar 2019 bei Gericht eingegangenen Schreiben die Klage mit dem Vermerk zurückgesandt, eine Firma mit dem Namen der Beklagten sei dort nicht ansässig. Nach Ermittlung der aktuellen Anschrift des Beklagten durch das Gericht, konnte die Klage erst am 12. Februar 2019 zugestellt werden.

Bereits in den Vorinstanzen stellte sich die Frage, ob die Forderung nicht inzwischen verjährt war. Gemäß § 167 ZPO tritt die Hemmung der Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 ZPO nur dann mit Eingang der Klage bei Gericht ein, wenn die Zustellung „demnächst“ erfolgt. Dabei geht die ständige Rechtsprechung von einer Grenze von 14 Tagen für Verzögerungen aus – hier aber erfolgte die Zustellung ganze 20 Tage später.

Das Kammergericht (KG) wies die Klage daher wegen Verjährung ab: Der Grund für diese Verzögerung liege allein darin, dass die Klägerin die falsche Adresse angegeben habe. Sie könne sich also nicht entlasten, die tatsächliche Zustellung sei zu spät für eine Hemmung erfolgt und die Forderung verjährt.

Dem folgte der BGH nicht. Das Berufungsgericht habe zu Unrecht die Auffassung vertreten, dass die Verzögerung von 20 Tagen, die den Zeitraum vom gescheiterten Zustellungsversuch am 23. Januar 2019 bis zur erfolgreichen Zustellung am 12. Februar 2019 betrifft, der Klägerin in vollem Umfang zuzurechnen sei.

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts sei die Verzögerung, die dadurch entstanden ist, dass der Zusteller die Klage in den Briefkasten eines Dritten eingelegt hat, anstatt sie an das Gericht zurückzusenden, nicht der Klägerin zuzurechnen, weil es sich um eine Verzögerung im Geschäftsablauf des Gerichts handelt. Zu solchen Verzögerungen gehörten auch Versäumnisse, die bei der Ausführung der Zustellung von dem Zustellorgan verursacht worden seien. Denn die von der Geschäftsstelle des Gerichts veranlasste Beauftragung des Zustellorgans mit der Ausführung der Zustellung (§ 168 Abs. 1 Satz 2 ZPO) gehörten zum Geschäftsbetrieb des Gerichts (vgl. MünchKommZPO/Häublein/Müller, 6. Aufl., § 167 Rn. 17), das die Klage von Amts wegen zuzustellen habe (§ 253 Abs. 1, § 271 Abs. 1, § 166 Abs. 2 ZPO). Bei ordnungsgemäßer Zustellung hätte das Zustellorgan die Klage mit einem Vermerk über den Grund der Unzustellbarkeit unverzüglich an das Gericht zurückleiten müssen.

Es könne offenbleiben, ob der Klägerin zum Vorwurf gemacht werden könne, vor Angabe der Anschrift der Beklagten in der Klageschrift (§ 130 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) nicht geprüft zu haben, ob die ihr bekannte ladungsfähige Anschrift noch aktuell ist. Denn infolge der Angabe der falschen Anschrift der Beklagten sei die Zustellung der Klage allenfalls in der Zeit vom 23. Januar 2019 bis zum 4. Februar 2019 für einen Zeitraum von lediglich zwölf Tagen verzögert worden und halte sich damit noch innerhalb des Rahmens von 14 Tagen, der noch als "demnächst" gilt. Die Forderung war also nicht verjährt.

Danach habe das angefochtene Urteil keinen Bestand. Es sei aufzuheben und die Sache sei zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 562 Abs. 1, § 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

BGH, Urteil vom 10.10.2024, Az. VII ZR 240/23

Vorinstanzen:

LG Berlin, Entscheidung vom 23.03.2022 - 101 O 53/19 -

KG Berlin, Entscheidung vom 12.12.2023 - 21 U 47/22

(Quelle: BGH, Urteil vom 10.10.2024, Az. VII ZR 240/23)

**Praxiswissen**  
**Fortbildung im Zeitraum**  
**Dezember 2024 bis März 2025**

2025

## Inhalt

Seminarübersicht .....	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort .....	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare .....	4
Teilnahmebedingungen/Wegbeschreibung .....	5
Arbeitsrecht .....	6
Bank- und Kapitalmarktrecht .....	8
Berufsrecht .....	9
Erbrecht .....	10
Familienrecht .....	15
Gebühren .....	17
Gewerblicher Rechtsschutz .....	19
Handels- und Gesellschaftsrecht .....	21
Insolvenzrecht .....	24
Kanzleiführung/Kanzleimanagement .....	25
Miet- und Wohnungseigentumsrecht .....	28

Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	29
Steuerrecht .....	31
Strafrecht .....	35
Zivilrecht/Zivilprozessrecht .....	36

Anmeldeformular .....	37
-----------------------	----

### **Anschrift**

MAV GmbH  
Nymphenburger Str. 113/ 2. OG  
80636 München  
Telefon 089 55263237  
E-Mail [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)  
Web [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de)

# Seminarübersicht Dezember 2024 bis März 2025

## Veranstalter

MAV GmbH  
Nymphenburger Str. 113, 2. OG  
80636 München

Eine ausführlich Wegbeschreibung finden Sie auf Seite 5 und im Internet unter [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de).

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

## Dezember 2024

<b>03.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr</b> RA Dr. Klaus Bauer <b>Vermögensnachfolge in der Familie – Vorweggenommene Erbfolge und Familienpool</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Erbrecht, FA Familienrecht oder FA Steuerrecht	10
<b>06.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr</b> RiArbG Dr. Bernd Wiebauer <b>Arbeitsschutz</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Arbeitsrecht	6
<b>11.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr</b> Prof. Dr. Wolfgang Servatius <b>Update zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Handels- und Gesellschaftsrecht	21
<b>12.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr</b> Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus <b>Aktuelles Mietrecht zwischen „Heizungsgesetz“ und Untermieterlaubnis</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Miet und WEG-Recht	28
<b>16.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr</b> RiAG Dr. Andreas Schmidt <b>Essentielles Insolvenz- und Sanierungsrecht 2024</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Insolvenzrecht	24
<b>17.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr</b> RA Dr. Klaus Bauer <b>Vermögensnachfolge in der Familie – Testament / Erbvertrag</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Erbrecht, FA Familienrecht oder FA Steuerrecht	11

## Januar 2025

<b>15.01.2025: 10:00 bis ca. 13:15 Uhr</b> Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin <b>Umsatzstark ins neue Jahr! RVG 2025: Kostenrechtsänderungen</b> Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	17
<b>28.01.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr</b> VRiOLG Lars Meinhardt <b>Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Gewerblicher Rechtsschutz	19
<b>30.01.2025: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr</b> VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann <b>Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Akt. Rechtsprechung</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht	8

## Februar 2025

<b>04.02.2025: 10:00 bis ca. 12:00 Uhr</b> RA Stefan von Raumer <b>Die europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die Beschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in der anwaltlichen Praxis</b> Kurzseminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	25
<b>05.02.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr</b> Dieter Schüll, Dipl. Rpflin Sandra Pesch <b>Die Teilungsversteigerung – Probleme und Unwägbarkeiten im Streit von Grundstücksgemeinschaften</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht	15
<b>11.02.2025: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr</b> RA Thorsten Krause <b>Künstliche Intelligenz in der Anwaltskanzlei – aber richtig</b> Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	26
<b>12.02.2025: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr</b> RA Dr. Hilmar Erb <b>Schwarzgeld in der Familie</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): wahlweise für FA Strafrecht, FA Steuerrecht, FA Familienrecht oder FA Erbrecht	13

**14.02.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr**  
 Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin  
**Vergütungsvereinbarungen – transparent – lukrativ – umsetzbar**  
 Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte  
 sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 18

**18.02.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**  
 Prof. Dr. Frank Maschmann  
**Arbeitsrechtliche Probleme mobiler Arbeit**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für  
 FA Arbeitsrecht 7

**20.02.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**  
 RA Dr. Kolja van Lück  
**Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für  
 FA Steuerrecht 34

**25.02.2025: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr**  
 RA Thorsten Krause  
**Digitalisierung und Automatisierung in Anwaltskanzleien**  
 Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie  
 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 27

## März 2025

**17.03.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr und**  
**18.03.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**  
 Münchener Anwaltverein e.V. und Centrum für Berufsrecht im  
 Bayerischen Anwaltverband e.V.  
**10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen**  
**des Berufsrechts § 43f BRAO**  
 (Berufsrechtliche Fortbildung in 2 Teilen)  
 Bescheinigung nach § 43f BRAO (je 5 Stunden) 9

**19.03.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**  
 Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Michigan), Notar a.D.  
**Gestaltungspraxis zwischen Erbrecht und Gesellschaftsrecht**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für  
 FA Erbrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht 14

**20.03.2025: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr**  
 VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann  
**Berufung und Beschwerde in Zivilsachen**  
 Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 36

**27.03.2025: 09:00 bis ca. 13:00 Uhr**  
 RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London)  
**Aktuelle Jahreshighlights im Markenrecht 2023/2024**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden): für  
 FA Gewerblicher Rechtsschutz 20

## Vorschau 2025

Aktuell planen wir für Sie die Fortbildungsveranstaltungen für 2025.  
 Wir freuen uns Ihnen mit einer Auswahl weiterer Termine bereits  
 einen Vorgeschmack geben zu können.

Unser Seminarprogramm wird laufend erweitert . Bitte informieren  
 Sie sich über aktuelle und neue Veranstaltungen auf unserer  
 Homepage unter [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de).

**02.04.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**  
 Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Michigan), Notar a.D.  
**Schnittstellen Erbrecht/Steuerrecht – praxisorientierter Überblick**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für  
 FA Erbrecht oder FA Steuerrecht  
 Details finden Sie bereits jetzt unter [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de)

**03.04.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**  
 Dr. Christian Zieglmeier, Präsident des Sozialgerichts Landshut  
**Statusfeststellung und Beitragsrecht im Unternehmen 2025**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für  
 FA Arbeitsrecht oder für FA Sozialrecht  
 Details finden Sie bereits jetzt unter [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de)

**08.04.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**  
 RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (LSE)  
**Das Vertriebskartellrecht, EU Vertikal-GVO und**  
**Leitlinien der EU-Kommission**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für  
 FA Bank- u. Kapitalmarktrecht, für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht  
 oder für FA Gewerblicher Rechtsschutz  
 Details finden Sie bereits jetzt unter [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de)

**10.04.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**  
 VRiOLG Hubert Fleindl  
**Aktuelle Rechtsprechung im Wohn- und Gewerberaummietrecht**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für  
 FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht  
 Details finden Sie in Kürze unter [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de)

# Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



## Veranstaltungsort für Präsenzteilnahme (sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH  
Nymphenburger Str. 113, 2. OG  
80636 München

## Teilnahmegebühr

Der Seminarpreis ist jeweils in der Einzelankündigung des Seminars sowie im Buchungsformular in der rechten Spalte angegeben.

## Für Fachangestellte berechnen wir bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei den ermäßigten Preis.

Bitte geben Sie bei der Buchung zusätzlich die Mitgliedsnummer an.

**Für Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft** berechnen wir den Preis für Teilnehmende ohne DAV-Mitgliedschaft. Bei mehreren Anmeldungen aus einer Kanzlei gilt für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei der Preis für Teilnehmende mit DAV-Mitgliedschaft.

**MAV-Fortbildung:** professionell, persönlich, praxisnah

### Präsenz-Teilnahme:

- Präsenz-Fortbildung in hellem und ruhigen Seminarraum, auch eine Klimaanlage ist vorhanden
- zentrale Lage mit sehr guter öffentlicher Anbindung
- Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 FAO, sofern in der Einzelankündigung ausgewiesen
- digitale und gedruckte Seminarunterlagen
- persönliche Betreuung vor Ort
- kalte Getränke, Kaffee-Spezialitäten und Tee sowie kleiner Snack inklusive

### Online-Teilnahme:

- Live-Online Fortbildung mit edudip next
- Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 FAO, sofern in der Einzelankündigung ausgewiesen
- digitale Seminarunterlagen
- Telefonische Unterstützung während der gesamten Webinardauer

## Hybrid-Seminare

Die meisten unserer Seminare veranstalten wir in hybrider Form, d.h. Sie können wählen, ob Sie persönlich im Saal teilnehmen (präsent) oder virtuell (online) mittels der Webinar-Software edudip next.

## Live-Online-Seminare

Die von uns verwendete Webinar-Software edudip next ist technisch stabil, webbasiert und ohne vorherige Installation einsatzbereit. Sie wird in Deutschland entwickelt und betreut. Daten und Software werden in europäischen Rechenzentren gehostet und unterliegen somit dem europäischen Datenschutz. Zur Sicherung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen verwendet edudip modernste Technik und Standards.

**Die Interaktion mit dem Referenten** und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Auf Wunsch ist die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

**Ihre Anwesenheitsdauer** wird von der Webinar-Plattform automatisch dokumentiert. Zusätzlich werden Sie im Chat mehrfach um aktive Rückmeldung gebeten um Ihre durchgängige Anwesenheit zu bestätigen. Beide Informationen werden zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

## Technische Voraussetzungen

### Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

### VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen

können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein **mobiles Gerät** (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

## Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte durch Eingabe Ihres Vor- und Zunamens auf der Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung funktioniert. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

**Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit** steht den registrierten Personen ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

**Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

**Bescheinigung:** Die Teilnehmenden erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

## Wegbeschreibung

**MAV GmbH**  
Nymphenburger Str. 113/2. OG  
80636 München

**Den Eingang zur MAV GmbH in Hausnummer 113 erreichen Sie von der Nymphenburger Straße aus, gegenüber der Alfonsstraße, bei der Fußgängerampel. Das Gebäude liegt etwas zurück versetzt in einem Garten. Die Räume befinden sich im 2.OG. Bitte folgen Sie der Beschilderung „MAV GmbH“ an der Klingel und im Aufzug.**

Eine detaillierte Wegbeschreibung finden Sie unter [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de)

### Anreise mit der MVG

vom Hauptbahnhof (nur 2 Stationen)

#### U1/U7 bis Haltestelle Maillingerstraße

→ Verlassen Sie den Bahnsteig in Richtung Deutsches Herzzentrum und folgen Sie im Zwischengeschoss der Beschilderung „Nymphenburger Straße, Elvirastraße, Blumenburgstraße“ (Aufgang A). Gehen Sie auf der Nymphenburger Straße stadtauswärts Richtung Landshuter Allee, Sie erreichen uns nach einem kurzem Fußweg.

#### S-Bahn: alle Linien bis Donnersberger Brücke

→ Ausgang Donnersberger Brücke Bushaltestelle, dort nehmen Sie einen der folgenden Busse:

#### Bus: 153 Richtung Odeonsplatz bis Haltestelle Landshuter Allee

→ gehen Sie in Fahrtrichtung (stadteinwärts) die Nymphenburger Straße in Richtung Stiglmaier Platz entlang. Sie erreichen uns nach kurzem Fußweg auf der Höhe Alfonsstraße.

#### Bus: 53 Richtung Münchner Freiheit oder

#### Bus: 63 Richtung Rotkreuzplatz bis Haltestelle Landshuter Allee

→ gehen Sie entgegen der Fahrtrichtung (stadteinwärts) in Richtung Stiglmaier Platz, überqueren Sie die Landshuter Allee, gehen Sie die Nymphenburger Straße entlang bis zur Höhe Alfonsstraße. Sie finden uns gegenüber der Alfonsstraße.

### Anreise mit dem PKW

→ **Navigationsadresse:** Nymphenburger Str. 113, 80636 München

### Parken

→ Vereinzelt gebührenpflichtige Parkplätze (Parkschein) entlang der Nymphenburger Straße.

→ Nutzung von Park & Ride Plätzen und Weiterfahrt mit der MVG: <https://www.parkundride.de/parken/anlagen/park-ride> z.B. vom Park & Ride Platz Westfriedhof, Orpheusstraße 1, 80992 München sind es nur 3 Stationen mit der U-Bahn Linie 1 bis zur Haltestelle Maillingerstraße.

# Arbeitsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiArbG Dr. Bernd Wiebauer, Arbeitsgericht Rosenheim

## Arbeitsschutz

06.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

**Das Bundesarbeitsgericht hat in den vergangenen Jahren seine Rechtsprechung zum Arbeitsschutz geschärft - nicht zuletzt die Entscheidung zur Arbeitszeiterfassung hat ein großes Echo gefunden und vielfach Kritik hervorgerufen. Die Entscheidung zeigt auch, dass die Reichweite des europäischen Arbeitsschutzrechts bald 30 Jahre nach Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes immer noch so manchen Arbeitgeber "kalt erwischt".**

Und tatsächlich: Längst sind nicht alle Fragen geklärt. Nicht nur kleinere und mittlere Unternehmen tun sich mit der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben bisweilen schwer, und die Mitbestimmung des Betriebsrats im Arbeits- und Gesundheitsschutz stellt die Betriebspartner immer wieder vor Probleme. Weil das moderne Arbeitsschutzrecht dem Arbeitgeber zahlreiche Spielräume belässt, ist der Betriebsrat in vielen Punkten zu beteiligen. Die Grenzen dieser Entscheidungsspielräume sind den handelnden Akteuren aber oftmals nicht klar.

Das Seminar gibt einen Überblick über die Vorgaben des Arbeitsschutzrechts, über die hierzu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung sowie über aktuelle Fragen und Rechtsentwicklungen in diesem Bereich und soll den Blick schärfen sowohl für den betrieblichen Handlungsbedarf als auch für rechtliche Risiken.

### Die Themen im Überblick:

- 1. Arbeitsschutzverantwortung des Arbeitgebers - verbindliche Vorgaben und Gestaltungsspielräume im modernen Arbeitsschutzrecht**
- 2. Durchsetzung des Arbeitsschutzrechts im Betrieb (durch Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Betriebsrat und Aufsichtsbehörden) und Arbeitsschutzverantwortung der Arbeitnehmer**
- 3. Mitbestimmung im Arbeitsschutz, insb.**
  - Mitbestimmung bei der Gefährdungsbeurteilung und den Arbeitsschutzmaßnahmen
  - Mitbestimmung bei der Arbeitsschutzorganisation
  - Zuständigkeiten
  - Fallstricke des Einigungsstellenverfahrens im Arbeitsschutz
- 4. Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes**
- 5. Arbeitsschutzrechtliche Folgen der Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber**
- 6. Arbeitsschutz im Fremdbetrieb**
- 7. Aktuelle Fragen und Entwicklungen im Arbeitsschutzrecht**

### RiArbG Dr. Bernd Wiebauer

- Richter am Arbeitsgericht Rosenheim, seit 2024 ständiger Vertreter des Direktors des Arbeitsgerichts
- davor Abordnung als wissenschaftlicher Mitarbeiter ans Bundesarbeitsgericht
- von 2009-2015 Referent und stellvertretender Referatsleiter im Bayerischen Arbeitsministerium, Abteilung Arbeit, berufliche Bildung und Arbeitsschutz
- 15 Jahre Erfahrung als Referent u.a. in der Rechtsanwaltsfortbildung, der Schulung von Betriebsräten, an Universität und in der Nachwuchsausbildung
- publiziert zu diversen Themen des Arbeitsrechts

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

## Arbeitsrechtliche Probleme mobiler Arbeit

18.02.2025, 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

**Arbeit im Homeoffice gehört heute für viele zur Normalität. Was in der Ausnahmezeit der Corona-Pandemie weitgehend ungeregt begann, wirkt als Dauerzustand schwierige Rechtsfragen auf, die oft erst ansatzweise geklärt sind. Die wichtigsten will das Online-Seminar mit den Teilnehmenden diskutieren.**

Müssen Beschäftigte im Homeoffice ständig erreichbar sein?

Welche Grenzen ziehen BetrVG und DSGVO der Kontrolle von Mobile Working?

Lassen sich arbeitsschutzrechtliche Arbeitgeberpflichten im Homeoffice haftungsbefreiend auf den Arbeitnehmer delegieren?

Ist jeder Unfall im Homeoffice ein versicherter Arbeitsunfall?

Welche Risiken drohen, wenn das Homeoffice im Ausland liegt, und wie vermeidet man sie?

Was muss bei Mobile Working geregelt werden und wie kommt der Arbeitgeber von solchen Regelungen wieder los?

Welche Fehler bei digitalen Betriebsratssitzungen machen Beschlüsse unwirksam?

**I. Begriffsklärung:  
Mobile Working – Homeoffice – Telearbeit**

**II. Das „Ob“ der mobilen Arbeit**

1. Anspruch oder Anordnung?
2. Return to Office: Per Weisungsrecht? Stehen Gleichbehandlung, betriebliche Übung, billiges Ermessen entgegen?

3. Mitbestimmung nach § 99 BetrVG
4. Desk-Sharing bei der Rückkehr in den Betrieb

**III. Das „Wie“ der mobilen Arbeit**

1. Arbeitszeit und Arbeitszeiterfassung
2. Arbeitsschutz und Unfallversicherung im Homeoffice
3. Datenschutz im Homeoffice
4. Zugang des Arbeitgebers zum Homeoffice
5. Ausstattung und Kosten des Homeoffice
6. Leistungsstörungen und Haftungsfragen
7. Gewerkschaftswerbung bei mobiler Arbeit

**IV. Mitbestimmung bei mobiler Arbeit**

1. Katalog des § 87 BetrVG
2. Mobile Working als Betriebsänderung
3. Betriebsvereinbarungen zur mobilen Arbeit
4. Digitale Betriebsratsarbeit nach dem BetrVGModG

**V. Workation: Vorübergehende Arbeit im Homeoffice aus dem Ausland – ein Problemüberblick und Lösungsansätze**

1. Anwendbarkeit deutschen Arbeitsrechts?
2. Arbeitszeit und Feiertage im Ausland
3. Arbeits- und Unfallversicherungsschutz bei Workation
4. Datensicherheit und Datenschutz
5. Im Überblick: Aufenthaltsrecht, Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht

**Prof. Dr. Frank Maschmann**

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg
- Wiss. Leiter der dortigen Weiterbildungsstudiengänge LLM Compliance, LLM HRM und LLM Legal Tech
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen u.a. im Maschmann/Sieg/Göpfert, Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht, 4. Aufl. 2025, im BetrVG-Kommentar "Richardi", 17. Aufl. 2021 und im DS-GVO-Kommentar "Kühling/Buchner", 4. Aufl. 2024

**Teilnahmegebühr** Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Bank- und Kapitalmarktrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

## Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

30.01.2025: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels u. Gesellschaftsrecht

**Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Januar 2024 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen.** Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgeschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen. **Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:**

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger

3. Ansprüche der Publikumsgeschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten bei d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgeschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung, Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagenrecht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

**Dr. Nikolaus Stackmann**

– Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht  
 – davor über 10 Jahre Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München  
 – Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagenrecht, vgl. zuletzt etwa NJW 2024, 191 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagenrecht oder Beck'sches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Berufsrecht

Präsenz-Seminar in 2 Teilen

Intensiv-Seminar

Eine Veranstaltung von Münchener Anwaltverein e.V. und Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V.

**Kostenfreie Teilnahme**  
für neu zugelassene  
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte  
bei Mitgliedschaft in einem  
Bayerischen Ortsverein!

## 10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO

17.03.2025 von 10:00 bis ca.15:30 Uhr und 18.03.2025 von 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 43f BRAO

Dieses 2-teilige Präsenz-Seminar befasst sich mit den aktuellen Änderungen des Berufsrechts, die sich massiv auf den Berufsalltag auswirken. Der Kurs gibt Antworten auf Fragen, die sich in der beruflichen Praxis ständig stellen.

Die einzelnen Themen werden fachkundig in kurzen Blöcken dargestellt und miteinander verknüpft.

Die folgende Stoffübersicht gibt den Inhalt, aber nicht den Ablauf des Kurses wieder.

- I. Allgemeine Berufspflicht (§ 43 BRAO) und Grundpflichten (§ 43 a BRAO) und strafrechtliche Risiken der Berufsausübung
- II. Berufsrecht, Kammerwesen und Anwaltsgerichtsbarkeit
- III. Berufsrecht rund um die Vergütung
- IV. Formen gemeinsamer Berufsausübung
- V. Internationales Berufsrecht

Diese Fortbildung wurde vom Münchener Anwaltverein e.V. in Zusammenarbeit mit **Dr. Wieland Horn**, Leiter des Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V. konzipiert und wird von **RA Michael Dudek**, Geschäftsführender Vorstand des Münchener Anwaltverein e.V. und Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes geleitet.

Der Kurs gibt neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen, einen Überblick zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO. Auch erfahrene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können hier ihr berufsrechtliches Wissen auffrischen und sind herzlich willkommen.

**Es referieren:**

**RA Michael Dudek**  
– Geschäftsführender Vorstand des MAV e.V.  
– Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes

**RA i.R. Dr. Wieland Horn**  
– Leiter des Centrum für Berufsrecht im BAV e.V.

**Sabine Jungbauer**  
– Geprüfte Rechtsfachwirtin

**RA Florian Opper**  
– Fachanwalt für Strafrecht

**RAin Prof. Dr. Kerstin Wolf**  
– Fachanwältin für Arbeitsrecht und Mediatorin

**Teilnahmegebühr** 2-teiliges Intensiv-Seminar (10 berufsrechtliche Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 270,00 zzgl. MwSt (= € 321,30)

Nichtmitglieder: € 336,00 zzgl. MwSt (= € 399,84)

**Teilnahmebedingungen** siehe Seite 4/5

# Erbrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

## Vermögensnachfolge in der Familie – Vorweggenommene Erbfolge und Familienpool

03.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R

### Vorweggenommene Erbfolge

- Zivilrecht:** Schenkung, Ausstattung – Voraussetzungen u. erbrechtliche Konsequenzen. Gesetzliche Rückforderungsrechte. Exkurs Sozialhilferegress
- Steuerrecht allgemein:** Steuerliche Anerkennung von Angehörigenverträgen (§§ 41, 42 AO)
- Schenkungssteuer:** Überblick. Steuergünstige Gestaltungen, insbes. personelles und zeitliches Splitten, gesetzlicher Güterstand, Familienheim, Nießbrauch
- Bewertung:** Gemeiner Wert, Bewertung von wiederkehrenden Leistungen u. Immobilien
- Einkommensteuer:** Unentgeltlicher / teilentgeltlicher Erwerb. Steuerfallen Spekulationsgewinn und gewerblicher Grundstückshandel
- Grunderwerbsteuer:** Überblick. Fallstrick Schenkung unter Auflage
- Gestaltungsfragen (Zivil- und Steuerrecht), ABC:** Abstand an Übergeber. Auflage. Anrechnung auf Zugewinnausgleich. Ausstattung. Familienheim. Gleichstellungsgeld. Güter-

standschaukel. Kettenschenkungen. Mittelbare Grundstücksschenkungen. Nießbrauch / Rente. Rückforderungsklausel. Schenkungsschaukel. Übernahme von Schulden. Versorgungsleistungen. Zugewinnausgleich und latente Steuern. Zuwendungsnießbrauch

### Familienpool

- Wann zweckmäßig?** Vergleich mit Alternativen
- Gesellschaftsvertrag:** GbR, KG, GmbH & Co. KG oder GmbH - zivilrechtliche Voraussetzungen, buchhalterische und steuerliche Konsequenzen. Steuerfalle „disquotale Beteiligung“
- Einbringungsvertrag:** Steuerfallen Schenkungssteuer (aber „Transparenzprinzip“), privates Veräußerungsgeschäft, gewerblicher Grundstückshandel
- Resümee**

**Checklisten. Gestaltungsmuster zur Grundstücksüberlassung mit Modifikationen, mittelbare Grundstücksschenkungen, Güterstandschaukel und Familienpool.**

### RA Dr. Klaus Bauer

- Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht
- referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen
- begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung
- promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema
- war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

## Vermögensnachfolge in der Familie – Testament / Erbvertrag

17.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R

<p><b>Testament / Erbvertrag</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Haftung und Honorar</b></li> <li><b>Zivilrechtliche Gestaltungsinstrumente, steuerliche Folgen:</b> Öffentliches vs. eigenhändiges Testament. Gemeinschaftliches Testament vs. Erbvertrag. Erbeinsetzung vs. Vermächtnis. Zivil- und steuerrechtliche Nachteile der Vor- / Nacherbschaft. Teilungsanordnung. Testamentsvollstreckung (auch Vergütungsfragen). Ausschlagung</li> <li><b>Bewertung:</b> Gemeiner Wert (Steuerfalle erbrechtliche Verfügungsbeschränkung). Bewertung von wiederkehrenden Leistungen und Immobilien</li> <li><b>Erbschaftsteuer:</b> Ein Rechenbeispiel. Tod des Ehegatten (erb- und güterrechtliche Lösung). Privilegierung des Familienheims und Fallstricke</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li><b>Einkommensteuer:</b> Überblick. Steuerfallen Betriebsaufspaltung, Erbauseinandersetzung und Sonderbetriebsvermögen</li> <li><b>Gestaltungsfragen (Zivil- und Steuerrecht), ABC:</b> Abfindung für Erb- und Pflichtteilsverzicht. Ausstattung. Ausschlagung. Betriebsaufspaltung (Steuerfalle!). Frankfurter Testament. Gesellschaftsrechtliche Nachfolgeklauseln. Güterstand (erb- und güterrechtliche Lösung). Hinterbliebenenbezüge. Lebensversicherung. Nießbrauchvermächtnis. Pflichtteilstrafklausel. Schwarzgeld. „Steuervermächtnis“. Unfallklausel. Versorgungsbezüge. Wiederverheiratsklausel</li> </ol> <p><b>Checklisten und Gestaltungsmuster u. a. für Berliner und Frankfurter Testament, Unternehmer- und Behindertentestament</b></p>	<p><b>RA Dr. Klaus Bauer</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht</li> <li>– referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen</li> <li>– begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung</li> <li>– promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema</li> <li>– war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs</li> </ul>
--	---	---

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Dieter Schüll, Düsseldorf, Dipl. Rpflin. Sandra Pesch, AG Düren

## Die Teilungsversteigerung – Probleme und Unwägbarkeiten im Streit von Grundstücksgemeinschaften

05.02.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

Teilungsversteigerungen sind vermehrt Bestandteil von streitigen Vermögensauseinandersetzungen insbesondere im Familien- und Erbrecht. Dementsprechend sind von der Anwaltschaft umfassende Kenntnisse auch in diesem Rechtsbereich gefordert.

Wenn Einvernehmen nicht möglich oder gar prinzipiell nicht gewollt ist, dann muss anwaltliche Vertretung einen klaren Blick dafür haben, was mit einer Versteigerung oder deren Verhinderung erreicht werden kann und was nicht, und wo im konkreten Fall Probleme und Unwägbarkeiten bestehen. Je früher diesbezügliche Überlegungen stattfinden, umso zielgerichteter lassen sich die Verfahren im Mandanteninteresse steuern.

Die Referenten, die gemeinsam im Diskurs vortragen, sind in ihrem Berufsalltag als Parteivertreter und als Versteigerungsgericht tätig - berichten also aus der Praxis für die Praxis mit teilweise auch unterschiedlichen Sichtweisen.

Das Seminar beschäftigt sich mit den wesentlichen materiellen Vorschriften und Verfahrensabläufen in der gerichtlichen Teilungsversteigerung. Es besteht ausreichend Zeit, spezielle Probleme in Fragen und Antworten zu vertiefen.

**Die Botschaft der Referenten:** Keinesfalls sollte die Mandantschaft im Verfahren und insbesondere in den Gerichtsterminen alleine gelassen werden, damit nicht die Gegenseite oder im extremen Fall Ersteigerungsprofis die lachenden Gewinner sind.

### Dieter Schüll

- erfahrener Experte im nationalen sowie internationalen Zwangsvollstreckungs- und Zwangsversteigerungsrecht als auch auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Titulierung und Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in der EU
- bundesweit für mehrere Rechtsanwaltskanzleien tätig
- langjährig erfahrener Referent im Rahmen der Aus- und Weiterbildung rund um das Zwangsvollstreckungsrecht bei Handel, Banken, Anwaltskammern, Inkassounternehmen, Verlagen und RENO-Vereinigungen

### Dipl. Rpflin. Sandra Pesch

- Rechtspflegerin beim AG Düren und dort seit nahezu 10 Jahren in der Zwangsversteigerungsabteilung tätig

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Hilmar Erb, Witzel Erb Backu & Partner Rechtsanwälte mbB, München

## Schwarzgeld in der Familie

12.02.2025: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht, FA Steuerrecht, FA Familienrecht oder FA Erbrecht

### Schwarzgeld in der Familie lauert an vielen Stellen:

Das verborgene Aktiendepot des Erbonkels in der Schweiz, Haushaltshilfen, die unter der Hand etwas dazuverdienen, verdeckte Gewinnausschüttungen im Unternehmen, der unbeachtete Bezug von Kindergeld – die Reihe nimmt kein Ende.

Dazu kommen etliche Situationen, in denen die zutreffende steuerliche Behandlung zumindest zweifelhaft ist:

Welche Unterhaltszahlungen sind (noch) angemessen, welche Gelegenheitsgeschenke üblich?

Wie ist umzugehen mit zinslosen Darlehen an Freunde und Verwandte, oder Einladungen von Angehörigen zu Luxusreisen?

Der Grat zwischen steuerfreier Zuwendung und strafrechtlichem Risiko ist häufig schmal und der Teufel steckt im Detail:

Was rät man seinem Mandanten, der Schwarzgeld geerbt hat? Wie weit gehen die Erklärungs-pflichten von Schenker und Beschenktem gegenüber dem Fiskus? Welche besonderen Anforderungen sind bei einer strafbefreienden Selbstanzeige in Erbschafts- und Schenkungsfällen zu beachten?

In diesem Seminar stellt Ihnen unser Referent typische und vielfältige Hinterziehungsszenarien anhand zahlreicher Praxisfälle vor.

Von seinen Hinweisen zur effektiven Verteidigung, zur Minimierung strafrechtlicher Risiken und zum Umgang mit umfangreichen Nacherklärungsfällen im Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht profitieren Strafverteidiger ebenso wie Steueranwälte. Rechtsanwälte, die im Familien- und Erbrecht tätig sind, sensibilisiert unser Seminar auf Gefahrenherde für ihre Mandanten; sie gewinnen wertvolle Einblicke für eine umfassende und umsichtige Beratung.

### RA Dr. Hilmar Erb

- Rechtsanwalt seit 2002
- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei Witzel Erb Backu & Partner (München)
- berät und verteidigt im Steuerstrafrecht, im Steuerstreit und im Zusammenhang mit steuerlichen Selbstanzeigen
- Referent in Seminaren und auf Kongressen im In- und Ausland
- Dozent in der Fachanwaltsausbildung seit 2010

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 159,00 zzgl. MwSt (= € 189,21)

Nichtmitglieder: € 196,00 zzgl. MwSt (= € 233,24)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Michigan), Notar a.D., München

## Gestaltungspraxis zwischen Erbrecht und Gesellschaftsrecht

19.03.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die Veranstaltung behandelt die Schnittstellen zwischen erbrechtlicher Gestaltung (sowohl in Bezug auf die vorweggenommene Erbfolge als auch die letztwillige Nachfolge) und dem Personen- bzw. Kapitalgesellschaftsrecht einschließlich des Stiftungsrechts, also beispielsweise

1. **den Einsatz von Gesellschaften als Instrument der Vermögensnachfolge**  
– („Familien-Pool“) samt der Gestaltung Einlageverpflichtung, Gesellschafterkonten, Geschäftsführung, Stimmrechte, Tod von Gesellschaftern, Güterstandsklauseln, Hinauskündigungsklauseln, Abfindungsregelungen, Gewinnverteilung sowie Mechanismen zur Steuerung der Gesellschafterstellung (tag-along, drag-along, shoot-out etc.)
2. **Beteiligung Minderjähriger an Gesellschaften**  
– Gründung, Abtretung, laufende Geschäftstätigkeit

3. **Auswirkungen des MoPeG auf erbrechtliche Gestaltungsfragen, Einsatz der eGfR als Erwerbsvehikel, bspw. mit dynamischen Quoten**
4. **GbR als Erbe**
5. **gesellschaftsrechtliche Nachfolgeklauseln einschließlich ihrer steuerrechtlichen Auswirkungen**
6. **gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen im Vorfeld von Unternehmensnachfolgen**
7. **Einsatz der Stiftungsformen für die Vermögensnachfolge, insb. Familienstiftungen, sowie unselbständige Stiftungen**

Mitbehandelt werden jeweils pflichtteilsrechtliche, aber auch ertrag- und steuerrechtliche Fragen.

**Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M.**

- seit 2023 Notar a.D. in München
- Autor des Oktober 2024 in 7. Aufl. erscheinenden Werkes „Vermögensnachfolge in der Praxis – Vorweggenommene Erbfolge in Privat- und Betriebsvermögen“ (Carl Heymanns Verlag)
- Mitautor in Beck'sches Notar-Handbuch (8. Aufl. 2024)
- Mitgesamtherausgeber und Fachherausgeber „Gesellschaftsrecht“ der Beck'schen OnlineFormulare
- Referiert u.a. in der erb-, sozial und steuerrechtlichen Fachanwaltsaus- und -fortbildung

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Familienrecht

Weitere interessante Seminare finden Sie hier:

- S. 10 **Bauer, Vermögensnachfolge in der Familie – Vorweggenommene Erbfolge und Familienpool**  
03.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R
- S. 11 **Bauer, Vermögensnachfolge in der Familie – Testament / Erbvertrag**  
17.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R

Live-Online-Seminar	Intensiv-Seminar
---------------------	------------------

Dieter Schüll, Düsseldorf, Dipl. Rpflin. Sandra Pesch, AG Düren

## Die Teilungsversteigerung – Probleme und Unwägbarkeiten im Streit von Grundstücksgemeinschaften

05.02.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

<p>Teilungsversteigerungen sind vermehrt Bestandteil von streitigen Vermögensauseinandersetzungen insbesondere im Familien- und Erbrecht. Dementsprechend sind von der Anwaltschaft umfassende Kenntnisse auch in diesem Rechtsbereich gefordert.</p> <p>Wenn Einvernehmen nicht möglich oder gar prinzipiell nicht gewollt ist, dann muss anwaltliche Vertretung einen klaren Blick dafür haben, was mit einer Versteigerung oder deren Verhinderung erreicht werden kann und was nicht, und wo im konkreten Fall Probleme und Unwägbarkeiten bestehen. Je früher diesbezügliche Überlegungen stattfinden, umso zielgerichteter lassen sich die Verfahren im Mandanteninteresse steuern.</p>	<p>Die Referenten, die gemeinsam im Diskurs vortragen, sind in ihrem Berufsalltag als Parteivertreter und als Versteigerungsgericht tätig - berichten also aus der Praxis für die Praxis mit teilweise auch unterschiedlichen Sichtweisen.</p> <p>Das Seminar beschäftigt sich mit den wesentlichen materiellen Vorschriften und Verfahrensabläufen in der gerichtlichen Teilungsversteigerung. Es besteht ausreichend Zeit, spezielle Probleme in Fragen und Antworten zu vertiefen.</p> <p><b>Die Botschaft der Referenten:</b> Keinesfalls sollte die Mandantschaft im Verfahren und insbesondere in den Gerichtsterminen alleine gelassen werden, damit nicht die Gegenseite oder im extremen Fall Ersteigerungsprofis die lachenden Gewinner sind.</p>	<p><b>Dieter Schüll</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– erfahrener Experte im nationalen sowie internationalen Zwangsvollstreckungs- und Zwangsversteigerungsrecht als auch auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Titulierung und Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in der EU</li> <li>– bundesweit für mehrere Rechtsanwaltskanzleien tätig</li> <li>– langjährig erfahrener Referent im Rahmen der Aus- und Weiterbildung rund um das Zwangsvollstreckungsrecht bei Handel, Banken, Anwaltskammern, Inkassounternehmen, Verlagen und RENO-Vereinigungen</li> </ul> <p><b>Dipl. Rpflin. Sandra Pesch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Rechtspflegerin beim AG Düren und dort seit nahezu 10 Jahren in der Zwangsversteigerungsabteilung tätig</li> </ul>
---	---	--

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):  
 DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)  
 Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)  
**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

RA Dr. Hilmar Erb, Witzel Erb Backu & Partner Rechtsanwälte mbB, München

## Schwarzgeld in der Familie

12.02.2025: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht, FA Steuerrecht, FA Familienrecht oder FA Erbrecht

### Schwarzgeld in der Familie lauert an vielen Stellen:

Das verborgene Aktiendepot des Erbonkels in der Schweiz, Haushaltshilfen, die unter der Hand etwas dazuverdienen, verdeckte Gewinnausschüttungen im Unternehmen, der unberechtigte Bezug von Kindergeld – die Reihe nimmt kein Ende.

Dazu kommen etliche Situationen, in denen die zutreffende steuerliche Behandlung zumindest zweifelhaft ist:

Welche Unterhaltszahlungen sind (noch) angemessen, welche Gelegenheitsgeschenke üblich?

Wie ist umzugehen mit zinslosen Darlehen an Freunde und Verwandte, oder Einladungen von Angehörigen zu Luxusreisen?

Der Grat zwischen steuerfreier Zuwendung und strafrechtlichem Risiko ist häufig schmal und der Teufel steckt im Detail:

Was rät man seinem Mandanten, der Schwarzgeld geerbt hat? Wie weit gehen die Erklärungslichten von Schenker und Beschenktem gegenüber dem Fiskus? Welche besonderen Anforderungen sind bei einer strafbefreienden Selbstanzeige in Erbschafts- und Schenkungsfällen zu beachten?

In diesem Seminar stellt Ihnen unser Referent typische und vielfältige Hinterziehungsszenarien anhand zahlreicher Praxisfälle vor.

Von seinen Hinweisen zur effektiven Verteidigung, zur Minimierung strafrechtlicher Risiken und zum Umgang mit umfangreichen Nacherklärungsfällen im Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht profitieren Strafverteidiger ebenso wie Steueranwälte. Rechtsanwälte, die im Familien- und Erbrecht tätig sind, sensibilisiert unser Seminar auf Gefahrenherde für ihre Mandanten; sie gewinnen wertvolle Einblicke für eine umfassende und umsichtige Beratung.

### RA Dr. Hilmar Erb

- Rechtsanwalt seit 2002
- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei Witzel Erb Backu & Partner (München)
- berät und verteidigt im Steuerstrafrecht, im Steuerstreit und im Zusammenhang mit steuerlichen Selbstanzeigen
- Referent in Seminaren und auf Kongressen im In- und Ausland
- Dozent in der Fachanwaltsausbildung seit 2010

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 159,00 zzgl. MwSt (= € 189,21)

Nichtmitglieder: € 196,00 zzgl. MwSt (= € 233,24)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Gebühren

Live-Online-Seminar Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

## Umsatzstark ins neue Jahr!

### RVG 2025: Kostenrechtsänderungen

15.01.2025: 10:00 bis ca. 13:15 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

<p><b>Der Gesetzgeber hebt zum 01.01.2025 erneut die Gebühren an. Somit existieren dann drei unterschiedliche Gebührentabellen (bis 31.12.2020, ab 01.01.2021 u. ab 01.01.2025). Dabei gilt für die ebenfalls erhöhten Gerichtskosten und Parteireisekosten ein anderes Übergangsrecht als für das RVG. Dies macht die Anwendung der richtigen Gebührentabelle zu einer echten Herausforderung.</b></p> <p><b>Es ist damit zu rechnen, dass die neuen Gebührentabellen im Herbst verabschiedet werden. Die Zeit wird dann knapp. Verlieren Sie keine Umsätze.</b></p> <p><b>Sichern Sie sich noch heute einen der begrenzten Plätze in diesem Seminar. Die Referentin führt durch ein lebendiges Seminar mit zahlreichen Abrechnungsbeispielen.</b></p>	<p><b>Schwerpunkte u.a.:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Abrechnung verschiedener gebührenrechtlicher Angelegenheiten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeit</li> <li>- Mahnverfahren</li> <li>- Streitverfahren</li> <li>- Untervollmacht/Terminsvertretung</li> <li>- mehrere Instanzen mit Zurückverweisung</li> <li>- Rechtsmittel</li> </ul> </li> <li><b>2. unterschiedliche Anwendung für mehrere am Prozess beteiligte Anwälte/Anwältinnen</b></li> <li><b>3. Anrechnungsfälle und Kettenanrechnung</b></li> <li><b>4. Änderung § 10 RVG</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Textform für die Abrechnung reicht aus?</li> <li>- Übergangsrecht?</li> <li>- Verantwortungsübernahme durch RA weiterhin erforderlich!</li> </ul> </li> </ol>	<p><b>Sabine Jungbauer</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geprüfte Rechtsfachwirtin</li> <li>- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht</li> <li>- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebührentelefon der RAK München</li> <li>- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV</li> <li>- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte</li> </ul>
---	---	---

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

## Vergütungsvereinbarungen – transparent – lukrativ – umsetzbar

14.02.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

In diesem Seminar geht die Referentin insbesondere auf die wichtige Rechtsprechung des EuGH (12.01.2023) und BGH (12.09.2024) zum Transparenzgebot bei Stundensatzvereinbarungen ein. Sie zeigt Lösungsmöglichkeiten für die Praxis auf, bringt Hinweise zur Bemessung des Stundensatzes und gibt Formulierungshilfen für individuelle Gestaltungsmöglichkeiten.

1. EuGH u. BGH zu Stundensatzvereinbarungen (Anforderungen an die Transparenz)
2. BGH zu Timesheets (Zeitaufschrieben)

### 3. Intransparenz durch Klausel-Mix?

### 4. Stundensatzvereinbarung plus Einigungsgebühr (zulässig oder nicht?)

### 5. Ideen für lukrative Vereinbarungen (Zusatzgebühr, Einarbeitungsgebühr, u.a.)

### 6. Beispielberechnungen

### 7. Formulierungshilfen

### Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Gewerblicher Rechtsschutz

Hybrid-Seminar Intensiv-Seminar

VRiOLG Lars Meinhardt, Oberlandesgericht München

## Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung

28.01.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

<p>Das Seminar behandelt den wohl praxis-relevantesten markenrechtlichen Anspruch. Anhand eines systematischen Überblicks werden ständig wiederkehrende markenrechtliche Besonderheiten erörtert und die Entwicklung der aktuellen Rechtsprechung dargestellt.</p> <p>Das Seminar richtet sich an im Markenrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und dient sowohl dem „frisch gebackenen Fachanwalt“ zur Vertiefung der kürzlich theoretisch erworbenen Kenntnisse als auch dem erfahreneren Kollegen zur Auffrischung vorhandenen Wissens.</p>	<p><b>Themen sind insbesondere:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kennzeichenrechtlich relevante Benutzungshandlungen, insbesondere Anforderungen an die markenmäßige Benutzung</li> <li>2. Funktionsbeeinträchtigung / Verwechslungsgefahr / Bekanntheitsschutz</li> <li>3. Einreden / Einwendungen des Verletzers (u.a. Nichtbenutzungseinrede / Erschöpfung)</li> <li>4. Ausgewählte Besonderheiten bei der gerichtlichen Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs</li> </ol>	<p><b>VRiOLG Lars Meinhardt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vors. Richter am OLG München, 6. Zivilsenat (zuständig u.a. für Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche nach Patent-, Kennzeichen-, Lauterkeits- und Urheberrecht zum Gegenstand haben)</li> <li>- bis Ende 2021 Richter am OLG München, 29. Zivilsenat (zuständig unter anderem für Kennzeichenstreitsachen und Wettbewerbsrecht) und Kartellsenat, bis Juli 2018 Vorsitzender Richter am Landgericht München I, 33. Zivilkammer, Zuständigkeit der Kammer: insbes. Kennzeichenstreitsachen, Wettbewerbs-, Urheber-, Designrecht</li> <li>- 2001 bis 2003 National Expert bei der Europäischen Kommission, Brüssel, Generaldirektion Binnenmarkt, Zuständigkeit der Abteilung: Finanzinstitute; Privatkundengeschäft und Zahlungsverkehrssysteme</li> </ul>
--	---	---

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):  
 DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)  
 Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)  
**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London), (KLAKA Rechtsanwälte München)

## Aktuelle Jahreshighlights im Markenrecht 2023/2024

27.03.2025: 09:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das 4-stündige Hybrid-Seminar umfasst aktuelle Fragen und Rechtsprechung, die für die anwaltliche markenrechtliche Praxis besonders wichtig sind. Dies sind insbesondere Fragen der Verwechslungsgefahr, der rechtserhaltenden Benutzung sowie der effektiven gerichtlichen Durchsetzung markenrechtlicher Ansprüche. Das Seminar wendet sich an Rechts- und Patentanwälte aus dem Bereich IP, Führungskräfte und Mitarbeiter von Marken- und IP-Abteilungen. Das Programm wird laufend aktualisiert:

1. Dauerbrenner: Schutz schwacher Marken (EuG und die deutsche Position)
2. Gibt es eine komplexe Verwechslungsgefahr?
3. Relevanz der Zeichenähnlichkeit nach allen Wahrnehmungsrichtungen (OLG Hamburg Telekom-T; Deutsche Mauerwerkstrocknung; OLG München S6/eS6)?
4. Prägung und selbstständig kennzeichnende Stellung (EuG NIVEA SKIN-IDENTICAL Q10/SKINIDENT)
5. Markenverletzung durch Spielzeug- und Modellautos (VW Bulli)
6. Schutzschränke des beschreibenden Gebrauchs nach EuGH GRUR 2024, 291 – Audi AG / GQ und EuGH GRUR 2024, 297 – Inditex (ZARA)

### 7. Darlegungs- und Beweislast für Nichtbenutzung

### 8. Herkunftshinweisfunktion bei der rechtserhaltenden Benutzung

- Bindungsgrundsatz
- Verständnis als Werbeslogan, Gewährleistungsmarke, Spielzeugmarke

### 9. Risiko: abgewandelte Benutzungsformen

### 10. Richtlinienwidrigkeit des „wandernden Benutzungszeitraums“

### 11. 3D-Marken und rechtserhaltende Benutzung

### 12. Unionsmarke oder nationale Marke als Klagegegenstand?

### 13. Voraussetzungen der EU-Streitgenossenschaft

### 14. Unionsmarkenklagen und aggressive Widerklagen

- Option nationale Marke
- Risiko: umfangreiche Verfallswiderklagen

### 15. Risiken von und Gegenmittel gegen EUIPO-Torpedos

### 16. Internationale Zuständigkeit durch Rechtsverletzungen im Internet (EuGH GRUR 2023, 805 – Lännen MCE)

### RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M.

- Partner der Münchner IP-Kanzlei KLAKA Rechtsanwälte
- vertritt zahlreiche Mandanten in Angelegenheiten des Markenrechts, des Designrechts sowie des unlauteren Wettbewerbs
- spezialisiert auf die gerichtliche Durchsetzung von Marken- und Designrechten bei deutschen und europäischen Gerichten
- Vorstandsmitglied der Landesgruppe der AIPPI, des Standing Committee der AIPPI on Trademarks, der GRUR sowie der INTA
- Mitautor des BeckOK UMV Büscher/Kochendörfer und des Fezer Markenrecht 5. Aufl. 2023, des Kommentars Zentek/Gerstein, Designgesetz mit Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht, des Fezer Handbuch der Markenpraxis
- Autor zahlreicher Beiträge zum Marken- und Designrecht
- erfahrener Referent von Fachvorträgen

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar: (4 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 180,00 zzgl. MwSt (= € 214,20)

Nichtmitglieder: € 224,00 zzgl. MwSt (= € 266,56)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Handels- und Gesellschaftsrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie hier:

- S. 10 **Bauer, Vermögensnachfolge in der Familie – Vorweggenommene Erbfolge und Familienpool**  
03.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R
- S. 11 **Bauer, Vermögensnachfolge in der Familie – Testament / Erbvertrag**  
17.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Wolfgang Servatius, Universität Regensburg

## Update zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

11.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

**Ein Jahr nach dem mit dem MoPeG wesentliche Änderungen im Personengesellschaftsrecht in Kraft getreten sind, gibt es erste Erfahrungen mit den neuen Gesetzen und Verordnungen. Diese werden von unserem Referenten aufgegriffen. Er beleuchtet aktuelle Entwicklungen und Probleme und stellt erste Rechtsprechung vor.**

### Prof. Dr. Wolfgang Servatius

- seit 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der Universität Regensburg, Fakultät für Rechtswissenschaft
- seit 2009 Richter am OLG München (zurzeit beurlaubt)
- Forschungsschwerpunkte: Der gesamte Bereich des Gesellschaftsrechts, Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht
- Tätigkeit als Gutachter und Schiedsrichter in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, z.B. Servatius, GbR, 2023, C.H.BECK; Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 23. Aufl. 2022, C.H.BECK; Henssler/ Strohn, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2021 (erscheint demnächst in der 6. Auflage), C.H.BECK; Spindler/Stilz, AktG, 5. Aufl. 2022, C.H.BECK; Servatius (Hrsg.), Corporate Litigation, 2. Aufl. 2021, RWS Verlag

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

## Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

30.01.2025: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels u. Gesellschaftsrecht

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Januar 2024 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen. **Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:**

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger

3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten bei d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung, Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht  
 – davor über 10 Jahre Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München  
 – Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. zuletzt etwa NJW 2024, 191 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Beck'sches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Michigan), Notar a.D., München

## Gestaltungspraxis zwischen Erbrecht und Gesellschaftsrecht

19.03.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die Veranstaltung behandelt die Schnittstellen zwischen erbrechtlicher Gestaltung (sowohl in Bezug auf die vorweggenommene Erbfolge als auch die letztwillige Nachfolge) und dem Personen- bzw. Kapitalgesellschaftsrecht einschließlich des Stiftungsrechts, also beispielsweise

1. **den Einsatz von Gesellschaften als Instrument der Vermögensnachfolge**
  - („Familien-Pool“) samt der Gestaltung Einlageverpflichtung, Gesellschafterkonten, Geschäftsführung, Stimmrechte, Tod von Gesellschaftern, Güterstandsklauseln, Hinauskündigungsklauseln, Abfindungsregelungen, Gewinnverteilung sowie Mechanismen zur Steuerung der Gesellschafterstellung (tag-along, drag-along, shoot-out etc.)
2. **Beteiligung Minderjähriger an Gesellschaften**
  - Gründung, Abtretung, laufende Geschäftstätigkeit

3. **Auswirkungen des MoPeG auf erbrechtliche Gestaltungsfragen, Einsatz der eGbR als Erwerbsvehikel, bspw. mit dynamischen Quoten**
4. **GbR als Erbe**
5. **gesellschaftsrechtliche Nachfolgeklauseln einschließlich ihrer steuerrechtlichen Auswirkungen**
6. **gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen im Vorfeld von Unternehmensnachfolgen**
7. **Einsatz der Stiftungsformen für die Vermögensnachfolge, insb. Familienstiftungen, sowie unselbständige Stiftungen**

Mitbehandelt werden jeweils pflichtteilsrechtliche, aber auch ertrag- und steuerrechtliche Fragen.

**Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M.**

- seit 2023 Notar a.D. in München
- Autor des Oktober 2024 in 7. Aufl. erscheinenden Werkes „Vermögensnachfolge in der Praxis – Vorweggenommene Erbfolge in Privat- und Betriebsvermögen“ (Carl Heymanns Verlag)
- Mitautor in Beck'sches Notar-Handbuch (8. Aufl. 2024)
- Mitgesamtherausgeber und Fachherausgeber „Gesellschaftsrecht“ der Beck'schen OnlineFormulare
- Referiert u.a. in der erb-, sozial und steuerrechtlichen Fachanwaltsaus- und -fortbildung

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Insolvenzrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

## Essentielles Insolvenz- und Sanierungsrecht 2024

### Insolvenzanfechtung – GL-Haftung – Insolvenzgründe – aktuelle Rechtsprechung

16.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenz- und Sanierungsrecht

Das Seminar beleuchtet zum Ende des Jahres essentielle Fragestellungen des Insolvenz- und Sanierungsrechts. Besonders im Fokus stehen Fragen um die Insolvenzanfechtung einschließlich § 135 InsO und die Geschäftsleiterhaftung gemäß § 15b InsO. Zusätzlich werden die Entwicklungen der letzten Jahre rund um die Insolvenzgründe beleuchtet. Ein Überblick über wichtige aktuelle Entscheidungen des BGH sowie der Insolvenzgerichte rundet die Veranstaltung ab.

#### I. Insolvenzanfechtung

- Update Neuorientierung des BGH zu § 133 InsO
- § 135 InsO: aktuelle Entwicklungen

#### II. Geschäftsleiterhaftung, § 15b InsO

- erste Rechtsprechung
- „ordnungsgemäßer Geschäftsgang“

- Umfang des Anspruchs
- Umgang mit öffentlich-rechtlichen Forderungen, § 15b Abs.8 InsO

#### III. Insolvenzgründe

- Zahlungsunfähigkeit: aktuelle Entwicklungen
- Überschuldung und Fortbestehensprognose
- drohende Zahlungsunfähigkeit

#### IV. Aktuelle Rechtsprechung

- Insolvenzverfahren allgemein
- Eigenverwaltung
- Privatinsolvenz
- StaRUG

#### RiAG Dr. Andreas Schmidt

- Richter beim Insolvenz- und Restrukturierungsgericht Hamburg
- Herausgeber des in 10. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des demnächst in 4. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Restrukturierungsrecht“

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Kanzleiführung/Kanzleimanagement

Weitere interessante Seminare finden Sie auf folgenden Seiten:

- S. 17 **Jungbauer, Umsatzstark ins neue Jahr! RVG 2025: Kostenrechtsänderungen**  
15.01.2025: 10:00 bis ca. 13:15 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter
- S. 18 **Jungbauer, Vergütungsvereinbarungen – transparent – lukrativ – umsetzbar**  
14.02.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter

Hybrid-Seminar

Kurz-Seminar

RA Stefan von Raumer, Berlin

## Die europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die Beschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in der anwaltlichen Praxis

04.02.2025: 10:00 bis ca. 12:00 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

**Die EMRK ist ein unterschätztes Werkzeug in der anwaltlichen Tätigkeit gerade der deutschen Anwaltschaft – obwohl sie in Deutschland im Rang eines Bundesgesetzes gilt. Dabei liefert die Rechtsprechung des EGMR wertvolle Argumente in praktisch jedem Rechtsgebiet und Verfahrensstand.**

Die EMRK enthält Abwehrrechte gegen staatliches Handeln und staatliche Schutzpflichten. Neben wichtigen Verfahrensrechten enthält sie umfangreiche materielle Garantien in fast allen Verfahrensarten und ein umfassendes Verbot der Diskriminierung bei der Anwendung all ihrer Rechte.

Die EMRK und ihre Zusatzprotokolle umfassen neben den „klassischen Menschenrechten“ wie etwa dem Recht auf Leben zentrale, im Strafrecht relevante Garantien, aber etwa auch ein Eigentumsrecht, zahlreiche weitere Rechte zum Schutz des Privat- und Familienlebens sowie eine Vielzahl weiterer Rechte. Das Bundesverfassungsgericht legt heute in ständiger Rechtsprechung das Grundgesetz im Lichte der Rechtsprechung des EGMR aus.

Bei den deutschen Fachgerichten ist die Beachtung der EMRK aber bis heute keine Selbstverständlichkeit. Umso mehr muss die Anwaltschaft die Rechtsprechung des EGMR ins Verfahren tragen. Das gilt aber auch, weil eine nach Erschöpfung des Instanzenwegs grundsätzlich zulässige Individualbeschwerde zum EGMR unzulässig wird, wenn der Beschwerdeführer nicht im Instanzenweg zumindest sinngemäß die Verletzung der EMRK gerügt hatte.

Dieses Seminar liefert anhand konkreter Fallbeispiele u.a. aus der über 25-jährigen Praxis des Referenten im Recht der EMRK einen Überblick über die Rechte der EMRK, erläutert die wichtigsten Aspekte der Zulässigkeit und Begründetheit einer Individualbeschwerde und erarbeitet mit den Teilnehmern konkret am zwingend vorgeschriebenen Beschwerdeformular wie eine formal und inhaltlich korrekte Individualbeschwerde zum EGMR gefertigt wird.

**RA Stefan von Raumer**

- Rechtsanwalt und Vizepräsident des DAV
- seit 1993 im Recht der offenen Vermögensfragen u.seit 1997 im Verfassungsrecht und im Recht der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) tätig
- Gründer der auf diese Bereiche spezialisierten Kanzlei
- einer der renommiertesten Spezialisten für Individual-Beschwerdeverfahren beim EGMR und Verfassungsbeschwerdeverfahren beim BVerfG
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, Mitherausgeber und einer der Autoren des „Meyer-Ladewig/ Nettesheim/von Raumer, Kommentar zur EMRK, EMRK (5. Aufl.,NOMOS-Verlag)

**Teilnahmegebühr** Kurz-Seminar :

DAV-Mitglieder: € 90,00 zzgl. MwSt (= € 107,10)

Nichtmitglieder: € 112,00 zzgl. MwSt (= € 133,28)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

## Hybrid-Seminar

## Kompakt-Seminar

RA Thorsten Krause, München

**Künstliche Intelligenz in der Anwaltskanzlei – aber richtig**11.02.2025: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**Künstliche Intelligenz als Helfer in der Kanzlei: Einsatzmöglichkeiten und Praxisbeispiele**

Das Seminar konzentriert sich auf den praktischen Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in Anwaltskanzleien. Die Teilnehmenden lernen, was KI ist, was sie kann (und was noch nicht), wie sie KI, insbesondere ChatGPT und ähnliche Anwendungen, in ihrer täglichen Arbeit nutzen können, um zeitintensive Aufgaben zu automatisieren und Mandanten effizienter zu betreuen und sich bestimmte Arbeitsschritte von der KI abnehmen zu lassen.

Neben einer Einführung in die grundlegenden KI-Konzepte erfahren die Teilnehmer, wie sie ChatGPT als intelligente Assistenz einsetzen können. Hierbei geht es sowohl um einfache als auch fortgeschrittenere Einsatzmöglichkeiten, von der Texterstellung bis hin zur automatisierten Mandatsbearbeitung.

**1. Einführung in die Künstliche Intelligenz für Juristen****2. Einsatz von ChatGPT und anderen KI-Anwendungen****3. Prompting für Anfänger und Fortgeschrittene****4. Praxisbeispiele und Erfolgsgeschichten****5. Praktische Übungen zur Integration von KI in den Kanzleialltag****6. Zukunftsaussichten und Entwicklungen in der KI für Anwaltskanzleien**

**Die Veranstaltung richtet sich an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Kanzleimitarbeiterinnen und Kanzleimitarbeiter, die den Einsatz von KI in ihrer Kanzlei erkunden und erste praktische Anwendungen entwickeln möchten.**

**Teilnehmende erhalten mit dem Seminar einen Prompting-Werkzeugkasten als PDF in dem die ersten Prompts für einen direkten Einsatz in ChatGPT bereits vorbereitet sind.**

**RA Thorsten Krause**

- Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
- führt seit 2011 seine eigene Kanzlei, die von Anfang an digital arbeitet und setzt bereits seit 2018 BPMN-Modelle und Künstliche Intelligenz zur Steigerung von Effizienz und Automatisierung der Arbeitsabläufe ein
- Geschäftsführer der Legal Economic and Operations Service GmbH, die Anwaltskanzleien in der Digitalisierung berät

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Thorsten Krause, München

## Digitalisierung und Automatisierung in Anwaltskanzleien

25.02.2025: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

**Dieses Seminar widmet sich der Frage, wie Anwaltskanzleien ihre Effizienz durch gezielte Digitalisierung und Automatisierung steigern können.**

Ziel ist es, moderne Technologien und Prozesse zu nutzen, um den Arbeitsalltag zu erleichtern, die Qualität der Dienstleistungen zu verbessern und Ressourcen optimal einzusetzen.

Die Teilnehmenden erhalten praxisnahe Einblicke in moderne Arbeitsabläufe (Workflows) und erfahren, wie diese durch Automatisierung unterstützt werden können. Dabei werden Themen wie Business Process Management (BPM) und die Modellierung von Prozessen mit Tools wie Camunda vorgestellt sowie die Arbeitsabläufe in der Kanzlei und die ideale Aufteilung auf unterschiedliche Teams diskutiert.

- 1. Grundlagen der Digitalisierung in der Kanzlei**
- 2. Optimierung von Arbeitsabläufen durch Automatisierung**
- 3. Anwendung von BPMN-Modellen und Workflows in der Kanzlei Praxis**
- 4. Teams und Aufgaben in der Kanzlei**
- 5. Fallbeispiele aus dem Kanzleialltag**
- 6. Praktische Übungen und Demonstrationen**
- 7. Herausforderungen und praxisorientierte Lösungsansätze**

**Die Veranstaltung richtet sich an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Kanzleimitarbeiterinnen und Kanzleimitarbeiter, die den Einsatz von KI in ihrer Kanzlei erkunden und erste praktische Anwendungen entwickeln möchten.**

**RA Thorsten Krause**

- Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
- führt seit 2011 seine eigene Kanzlei, die von Anfang an digital arbeitet und setzt bereits seit 2018 BPMN-Modelle und Künstliche Intelligenz zur Steigerung von Effizienz und Automatisierung der Arbeitsabläufe ein
- Geschäftsführer der Legal Economic and Operations Service GmbH, die Anwaltskanzleien in der Digitalisierung berät

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Richter am AG Dortmund a.D.

## Aktuelles Mietrecht zwischen „Heizungsgesetz“ und Untermieterlaubnis

12.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Das Mietrecht kommt kaum zur Ruhe. Energie und Klimakrise haben massive Auswirkungen auf Mietverhältnisse. Am 1.1.2024 traten nach langer und hitziger Debatte die Änderungen des Gebäudeenergiegesetzes, umgangssprachlich „Heizungsgesetz“ in Kraft. Dabei geht es nicht nur um den selbstgenutzten Wohnraum, sondern auch um den vermieteten. Deshalb hat der Gesetzgeber auch die Vorschriften des BGB-Mietrechts an diese neuen Rahmenbedingungen mit einem neuen Mieterhöhungstatbestand und neuen Mieterschutzvorschriften angepasst. Auch das Betriebskostenrecht ist betroffen.

In dem Seminar werden diese Änderungen und die damit zusammenhängenden Fragen praxisgerecht dargestellt und erste Fragen beantwortet.

Auch das neue CO<sub>2</sub>KostAufG führt zu einer Herausforderung bei der Heizkostenabrechnung.

Ferner gilt seit 1.7.2022 das Mietspiegelreformgesetz und die MietspiegelVO, so dass erste Erfahrungen mit der Neuregelung vorliegen.

Für Gemeinden besteht ab 1.1.2023 die Pflicht zur Aufstellung eines einfachen Mietspiegels oder ab 1.1.2024 für einen qualifizierten Mietspiegel.

Für Balkonkraftwerke gibt es ebenso Neuregelungen wie für möblierten Wohnraum.

Das Bürokratieabbaugesetz IV solle eine mietrechtliche Vorschrift ändern.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG) wurde wird zum 1.1.24 ua das Recht der GbR verändert. Das hat uU auch Auswirkungen auf das Mietrecht (Mietvertragspartei; Möglichkeit der Eigenbedarfskündigung).

Auf alle diese Änderungen wird je nach aktuellem Stand des Gesetzgebungsverfahrens eingegangen werden.

Hinzu kommt weiterhin zahlreichen BGH-Entscheidungen. Der BGH hat wieder einige für die Praxis bedeutsame Entscheidungen verkündet.

Das Seminar stellt

- die Änderungen des Mietrechts und sonstiger Vorschriften mit Auswirkung auf das Mietrecht dar
- gibt einen Ausblick auf weitere anstehende Änderungen
- die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraum- aber auch Gewerberaummietrecht dar, insbesondere
  - Untermieterlaubnis
  - Betriebskosten
  - Mieterhöhung im preisfreien Wohnungsbau, insbesondere Modernisierungsmieterhöhungen

**Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus**

- bis Mitte 2022 Richter am Amtsgericht Dortmund, Dezernent einer Zivilabteilung und bis September 2021 auch einer Wohnungseigentumsabteilung
- (Mit-) Autor von zahlreichen juristischen Fachbüchern überwiegend zum Mietrecht.
- Mitherausgeber der mietrechtlichen Fachzeitschrift Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungseigentumsrecht (NZM) und Herausgeber und Mitautor des mietrechtlichen Großkommentars Schmidt-Futterer; Mitherausgeber und Autor des Beck'schen Kurzkommentars „Miete“
- Mitbegründer und Ehrenvorsitzender des Deutschen Mietgerichtstages e.V.
- Dozent u.a. an der Deutschen Richterakademie und bei Seminaren für die Anwaltschaft
- Honorarprofessor an der Universität Bielefeld

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Hybrid-Seminar Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

## Umsatzstark ins neue Jahr! RVG 2025: Kostenrechtsänderungen

15.01.2025: 10:00 bis ca. 13:15 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

<p><b>Der Gesetzgeber hebt zum 01.01.2025 erneut die Gebühren an. Somit existieren dann drei unterschiedliche Gebührentabellen (bis 31.12.2020, ab 01.01.2021 u. ab 01.01.2025). Dabei gilt für die ebenfalls erhöhten Gerichtskosten und Parteireisekosten ein anderes Übergangsrecht als für das RVG. Dies macht die Anwendung der richtigen Gebührentabelle zu einer echten Herausforderung.</b></p> <p><b>Es ist damit zu rechnen, dass die neuen Gebührentabellen im Herbst verabschiedet werden. Die Zeit wird dann knapp. Verlieren Sie keine Umsätze.</b></p> <p><b>Sichern Sie sich noch heute einen der begrenzten Plätze in diesem Seminar. Die Referentin führt durch ein lebendiges Seminar mit zahlreichen Abrechnungsbeispielen.</b></p>	<p><b>Schwerpunkte u.a.:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Abrechnung verschiedener gebührenrechtlicher Angelegenheiten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeit</li> <li>– Mahnverfahren</li> <li>– Streitverfahren</li> <li>– Untervollmacht/Terminsvertretung</li> <li>– mehrere Instanzen mit Zurückverweisung</li> <li>– Rechtsmittel</li> </ul> </li> <li><b>2. unterschiedliche Anwendung für mehrere am Prozess beteiligte Anwälte/Anwältinnen</b></li> <li><b>3. Anrechnungsfälle und Kettenanrechnung</b></li> <li><b>4. Änderung § 10 RVG</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Textform für die Abrechnung reicht aus?</li> <li>– Übergangsrecht?</li> <li>– Verantwortungsübernahme durch RA weiterhin erforderlich!</li> </ul> </li> </ol>	<p><b>Sabine Jungbauer</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Geprüfte Rechtsfachwirtin</li> <li>– referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht</li> <li>– betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebührentelefon der RAK München</li> <li>– Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV</li> <li>– aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte</li> </ul>
---	---	---

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar:  
 DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)  
 Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)  
**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

## Vergütungsvereinbarungen – transparent – lukrativ – umsetzbar

14.02.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

In diesem Seminar geht die Referentin insbesondere auf die wichtige Rechtsprechung des EuGH (12.01.2023) und BGH (12.09.2024) zum Transparenzgebot bei Stundensatzvereinbarungen ein. Sie zeigt Lösungsmöglichkeiten für die Praxis auf, bringt Hinweise zur Bemessung des Stundensatzes und gibt Formulierungshilfen für individuelle Gestaltungsmöglichkeiten.

1. EuGH u. BGH zu Stundensatzvereinbarungen (Anforderungen an die Transparenz)
2. BGH zu Timesheets (Zeitaufschrieben)

3. Intransparenz durch Klausel-Mix?

4. Stundensatzvereinbarung plus Einigungsgebühr (zulässig oder nicht?)
5. Ideen für lukrative Vereinbarungen (Zusatzgebühr, Einarbeitungsgebühr, u.a.)
6. Beispielberechnungen
7. Formulierungshilfen

**Sabine Jungbauer**

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Steuerrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

## Vermögensnachfolge in der Familie – Vorweggenommene Erbfolge und Familienpool

03.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R

<p><b>Vorweggenommene Erbfolge</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Zivilrecht:</b> Schenkung, Ausstattung – Voraussetzungen u. erbrechtliche Konsequenzen. Gesetzliche Rückforderungsrechte. Exkurs Sozialhilferegress</li> <li><b>Steuerrecht allgemein:</b> Steuerliche Anerkennung von Angehörigenverträgen (§§ 41, 42 AO)</li> <li><b>Schenkungssteuer:</b> Überblick. Steuergünstige Gestaltungen, insbes. personelles und zeitliches Splitten, gesetzlicher Güterstand, Familienheim, Nießbrauch</li> <li><b>Bewertung:</b> Gemeiner Wert, Bewertung von wiederkehrenden Leistungen u. Immobilien</li> <li><b>Einkommensteuer:</b> Unentgeltlicher / teilentgeltlicher Erwerb. Steuerfallen Spekulationsgewinn und gewerblicher Grundstückshandel</li> <li><b>Grunderwerbsteuer:</b> Überblick. Fallstrick Schenkung unter Auflage</li> <li><b>Gestaltungsfragen (Zivil- und Steuerrecht), ABC:</b> Abstand an Übergeber. Auflage. Anrechnung auf Zugewinnausgleich. Ausstattung. Familienheim. Gleichstellungsgeld. Güter-</li> </ol>	<p>standschaukel. Kettenschenkungen. Mittelbare Grundstücksschenkungen. Nießbrauch / Rente. Rückforderungsklausel. Schenkungschaukel. Übernahme von Schulden. Versorgungsleistungen. Zugewinnausgleich und latente Steuern. Zuwendungsnießbrauch</p> <p><b>Familienpool</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Wann zweckmäßig?</b> Vergleich mit Alternativen</li> <li><b>Gesellschaftsvertrag:</b> GbR, KG, GmbH &amp; Co. KG oder GmbH - zivilrechtliche Voraussetzungen, buchhalterische und steuerliche Konsequenzen. Steuerfalle „disquotale Beteiligung“</li> <li><b>Einbringungsvertrag:</b> Steuerfallen Schenkungssteuer (aber „Transparenzprinzip“), privates Veräußerungsgeschäft, gewerblicher Grundstückshandel</li> <li><b>Resümee</b></li> </ol> <p><b>Checklisten. Gestaltungsmuster zur Grundstücksüberlassung mit Modifikationen, mittelbare Grundstücksschenkungen, Güterstandschaukel und Familienpool.</b></p>	<p><b>RA Dr. Klaus Bauer</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht</li> <li>– referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen</li> <li>– begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung</li> <li>– promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema</li> <li>– war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs</li> </ul>
--	---	---

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

RA Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

## Vermögensnachfolge in der Familie – Testament / Erbvertrag

17.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R

<p><b>Testament / Erbvertrag</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Haftung und Honorar</b></li> <li><b>Zivilrechtliche Gestaltungsinstrumente, steuerliche Folgen:</b> Öffentliches vs. eigenhändiges Testament. Gemeinschaftliches Testament vs. Erbvertrag. Erbeinsetzung vs. Vermächtnis. Zivil- und steuerrechtliche Nachteile der Vor- / Nacherbschaft. Teilungsanordnung. Testamentsvollstreckung (auch Vergütungsfragen). Ausschlagung</li> <li><b>Bewertung:</b> Gemeiner Wert (Steuerfalle erbrechtliche Verfügungsbeschränkung). Bewertung von wiederkehrenden Leistungen und Immobilien</li> <li><b>Erbschaftsteuer:</b> Ein Rechenbeispiel. Tod des Ehegatten (erb- und güterrechtliche Lösung). Privilegierung des Familienheims und Fallstricke</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li><b>Einkommensteuer:</b> Überblick. Steuerfallen Betriebsaufspaltung, Erbauseinandersetzung und Sonderbetriebsvermögen</li> <li><b>Gestaltungsfragen (Zivil- und Steuerrecht), ABC:</b> Abfindung für Erb- und Pflichtteilsverzicht. Ausstattung. Ausschlagung. Betriebsaufspaltung (Steuerfalle!). Frankfurter Testament. Gesellschaftsrechtliche Nachfolgeklauseln. Güterstand (erb- und güterrechtliche Lösung). Hinterbliebenenbezüge. Lebensversicherung. Nießbrauchvermächtnis. Pflichtteilstrafklausel. Schwarzgeld. „Steuervermächtnis“. Unfallklausel. Versorgungsbezüge. Wiederverheiratungsklausel</li> </ol> <p><b>Checklisten und Gestaltungsmuster u. a. für Berliner und Frankfurter Testament, Unternehmer- und Behindertentestament</b></p>	<p><b>RA Dr. Klaus Bauer</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht</li> <li>– referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen</li> <li>– begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung</li> <li>– promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema</li> <li>– war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs</li> </ul>
--	--	---

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Hilmar Erb, Witzel Erb Backu & Partner Rechtsanwälte mbB, München

## Schwarzgeld in der Familie

12.02.2025: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht, FA Steuerrecht, FA Familienrecht oder FA Erbrecht

### Schwarzgeld in der Familie lauert an vielen Stellen:

Das verborgene Aktiendepot des Erbonkels in der Schweiz, Haushaltshilfen, die unter der Hand etwas dazuverdienen, verdeckte Gewinnausschüttungen im Unternehmen, der unberechtigte Bezug von Kindergeld – die Reihe nimmt kein Ende.

Dazu kommen etliche Situationen, in denen die zutreffende steuerliche Behandlung zumindest zweifelhaft ist:

Welche Unterhaltszahlungen sind (noch) angemessen, welche Gelegenheitsgeschenke üblich?

Wie ist umzugehen mit zinslosen Darlehen an Freunde und Verwandte, oder Einladungen von Angehörigen zu Luxusreisen?

Der Grat zwischen steuerfreier Zuwendung und strafrechtlichem Risiko ist häufig schmal und der Teufel steckt im Detail:

Was rät man seinem Mandanten, der Schwarzgeld geerbt hat? Wie weit gehen die Erklärungs-pflichten von Schenker und Beschenktem gegenüber dem Fiskus? Welche besonderen Anforderungen sind bei einer strafbefreienden Selbstanzeige in Erbschafts- und Schenkungsfällen zu beachten?

In diesem Seminar stellt Ihnen unser Referent typische und vielfältige Hinterziehungsszenarien anhand zahlreicher Praxisfälle vor.

Von seinen Hinweisen zur effektiven Verteidigung, zur Minimierung strafrechtlicher Risiken und zum Umgang mit umfangreichen Nacherklärungsfällen im Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht profitieren Strafverteidiger ebenso wie Steueranwälte. Rechtsanwälte, die im Familien- und Erbrecht tätig sind, sensibilisiert unser Seminar auf Gefahrenherde für ihre Mandanten; sie gewinnen wertvolle Einblicke für eine umfassende und umsichtige Beratung.

### RA Dr. Hilmar Erb

- Rechtsanwalt seit 2002
- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei Witzel Erb Backu & Partner (München)
- berät und verteidigt im Steuerstrafrecht, im Steuerstreit und im Zusammenhang mit steuerlichen Selbstanzeigen
- Referent in Seminaren und auf Kongressen im In- und Ausland
- Dozent in der Fachanwaltsausbildung seit 2010

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 159,00 zzgl. MwSt (= € 189,21)

Nichtmitglieder: € 196,00 zzgl. MwSt (= € 233,24)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Kolja van Lück, Düsseldorf

## Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht

20.02.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Steuerrecht

Das Seminar vermittelt die wesentlichen Entwicklungen im Steuerrecht, die für die Beratungspraxis von Relevanz sind. Aktuelle Rechtsprechung, BMF-Schreiben und Gesetzgebungsverfahren mit direktem Bezug zum Beratungsalltag werden anhand von Fallbeispielen und ausführlichen Seminarunterlagen anschaulich aufbereitet.

1. Gesetzgebungsvorhaben
2. Allgemeine Einkommensteuer
3. Einkommensteuer der Gewinnermittler

4. Umsatzsteuer
5. Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer
6. Verfahrensrecht
7. Gemeinnützigkeit
8. Unternehmenssteuerrecht
9. Internationales Steuerrecht

RA Dr. Kolja van Lück

- Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht in Düsseldorf
- Tätigkeitsschwerpunkte im Steuerrecht, Erbrecht und in der Regressabwehr für Berufsträger
- Mitautor eines Kommentars zur Abgabenordnung, publiziert regelmäßig in Fachzeitschriften zum Steuerrecht
- erfahrener Dozent in der Fortbildung für Steuerberater und für Fachanwälte im Steuerrecht gem. § 15 FAO

**Teilnahmegebühr** Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Strafrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Hilmar Erb, Witzel Erb Backu & Partner Rechtsanwälte mbB, München

## Schwarzgeld in der Familie

12.02.2025: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht, FA Steuerrecht, FA Familienrecht oder FA Erbrecht

### Schwarzgeld in der Familie lauert an vielen Stellen:

Das verborgene Aktiendepot des Erbonkels in der Schweiz, Haushaltshilfen, die unter der Hand etwas dazuverdienen, verdeckte Gewinnausschüttungen im Unternehmen, der unbeachtete Bezug von Kindergeld – die Reihe nimmt kein Ende.

Dazu kommen etliche Situationen, in denen die zutreffende steuerliche Behandlung zumindest zweifelhaft ist:

Welche Unterhaltszahlungen sind (noch) angemessen, welche Gelegenheitsgeschenke üblich?

Wie ist umzugehen mit zinslosen Darlehen an Freunde und Verwandte, oder Einladungen von Angehörigen zu Luxusreisen?

Der Grat zwischen steuerfreier Zuwendung und strafrechtlichem Risiko ist häufig schmal und der Teufel steckt im Detail:

Was rät man seinem Mandanten, der Schwarzgeld geerbt hat? Wie weit gehen die Erklärungs-pflichten von Schenker und Beschenktem gegenüber dem Fiskus? Welche besonderen Anforderungen sind bei einer strafbefreienden Selbstanzeige in Erbschafts- und Schenkungsfällen zu beachten?

In diesem Seminar stellt Ihnen unser Referent typische und vielfältige Hinterziehungsszenarien anhand zahlreicher Praxisfälle vor.

Von seinen Hinweisen zur effektiven Verteidigung, zur Minimierung strafrechtlicher Risiken und zum Umgang mit umfangreichen Nacherklärungsfällen im Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht profitieren Strafverteidiger ebenso wie Steueranwälte. Rechtsanwälte, die im Familien- und Erbrecht tätig sind, sensibilisiert unser Seminar auf Gefahrenherde für ihre Mandanten; sie gewinnen wertvolle Einblicke für eine umfassende und umsichtige Beratung.

### RA Dr. Hilmar Erb

- Rechtsanwalt seit 2002
- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei Witzel Erb Backu & Partner (München)
- berät und verteidigt im Steuerstrafrecht, im Steuerstreit und im Zusammenhang mit steuerlichen Selbstanzeigen
- Referent in Seminaren und auf Kongressen im In- und Ausland
- Dozent in der Fachanwaltsausbildung seit 2010

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 159,00 zzgl. MwSt (= € 189,21)

Nichtmitglieder: € 196,00 zzgl. MwSt (= € 233,24)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

## Berufung und Beschwerde in Zivilsachen

20.03.2025: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

**Erörtert wird das Berufungsverfahren** von der Vorbereitung des Rechtsmittels durch Berichtigungsanträge über die Einlegung und Begründung der Berufung und die Berufungserwiderung bis zum Verfahrensabschluss durch Urteil oder Beschluss sowie die insoweit gegebenen Rechtsbehelfe Revision, Nichtzulassungsbeschwerde, Gehörsrüge bzw. Verfassungsbeschwerde.

**Themenschwerpunkte sind:**

1. Urteilsberichtigung und Ergänzung (als Berufungsgrundlage)
2. Zulässigkeit der Berufung
3. Berufungsbegründung (mögliche Rügen)
4. Verwerfungs- und Zurückweisungsverfahren, insbesondere Reaktion auf entsprechende Hinweise

5. Rechtsbehelfe gegen Verwerfungs- und Zurückweisungsbeschlüsse

6. Berufungserwiderung

7. Prüfungsrahmen des Berufungsgerichts, Entscheidungsmöglichkeiten

8. Kriterien der Revisionszulassung

9. Rechtsbehelfe gegen Berufungsurteile

10. Beschwerdeeinlegung, -verfahren und Rechtsbehelfe gegen Beschwerdeentscheidungen

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema als pdf.

**Dr. Nikolaus Stackmann**

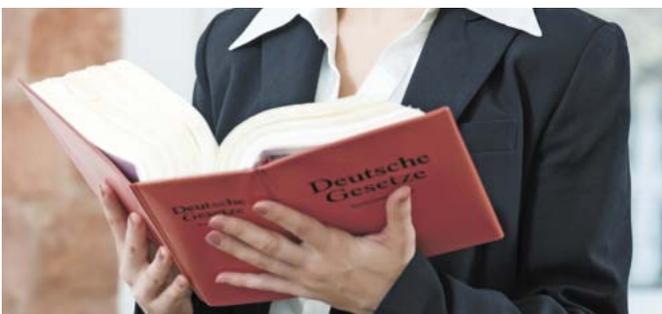
- Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
- davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate des Oberlandesgerichts München
- Autor sowie Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 7. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, außerdem ist er Abschnitts-herausgeber und Autor im neuen BeckOGK-ZPO.

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 159,00 zzgl. MwSt (= € 189,21)

Nichtmitglieder: € 196,00 zzgl. MwSt (= € 233,24)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5





per E-Mail [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de) oder Fax 089 55263398

MAV Mitt. HP 12/2024

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH  
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG  
80636 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV  ja  neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an  mich  die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte  digital  gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Servatius, Update zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts ...	21	■	11.12.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Akt. Rechtsprechung	22	■	30.01.25	12:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Krauß, Gestaltungspraxis zwischen Erbrecht und Gesellschaftsrecht	23	■	19.03.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> O	Schmidt A., Essentielles Insolvenz- und Sanierungsrecht 2024 ...	24	●	16.12.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	von Raumer, Die EMRK u.d. Beschwerde zum EGMR i.d. anwaltl. Praxis	25	■	04.02.25	10:00 Uhr	107,10 € (133,28 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Krause, Künstliche Intelligenz in der Anwaltskanzlei – aber richtig	26	■	11.02.25	13:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Krause, Digitalisierung und Automatisierung in Anwaltskanzleien	27	■	25.02.25	13:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> O	Börstinghaus, Aktuelles Mietrecht zwischen „Heizungsgesetz“ und ...	28	●	12.12.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> O	Jungbauer, Umsatzstark ins neue Jahr! RVG 2025: Kostenrechtsänderungen	29	●	15.01.25	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> O	Jungbauer, Vergütungsvereinbarungen – transparent – lukrativ – umsetzbar	30	●	14.02.25	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bauer, Vermögensnachfolge in der Familie – Vorweggenommene ...	31	■	03.12.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bauer, Vermögensnachfolge in der Familie – Testament / Erbvertrag	32	■	17.12.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Erb, Schwarzgeld in der Familie	33	■	12.02.25	10:00 Uhr	189,21 € (233,24 €)
<input type="checkbox"/> O	van Lück, Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht	34	●	20.02.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Erb, Schwarzgeld in der Familie	35	■	12.02.25	10:00 Uhr	189,21 € (233,24 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Berufung und Beschwerde in Zivilsachen	36	■	20.03.25	14:00 Uhr	189,21 € (233,24 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

\*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter\*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter\*innen) → Seite 4

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,  
Geschäftsführerin: Angela Baral

## BVerwG: Kein presserechtlicher Anspruch auf Auskunft zur Nutzung von "Pegasus" durch den BND



Der Bundesnachrichtendienst (BND) ist nicht verpflichtet, einem Journalisten Auskünfte über den Erwerb und Einsatz der Software "Pegasus" zu erteilen. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig mit Urteil vom 7. November 2024 entschieden.

Der Kläger ist Journalist und leitet u.a. das Rechercheteam für die Transparenz- und Investigativ-Plattform FragDenStaat.de. Die Software "Pegasus" ist eine sog. Spyware, die von dem israelischen Technologieunternehmen NSO Group Technologies Limited entwickelt wurde. Mit Hilfe der Software können mobile Endgeräte mit den Betriebssystemen iOS oder Android ausgespäht werden. Sie ermöglicht einen Zugriff auf Daten sowie die Aktivierung von integrierten Mikrofonen und Kameras.

Den Antrag des Klägers auf Auskunft zum Erwerb und Einsatz der Software "Pegasus" lehnte der BND mit der Begründung ab, dass er zu Angelegenheiten, die etwaige nachrichtendienstliche Erkenntnisse oder Tätigkeiten betreffen, grundsätzlich nicht öffentlich Stellung nehme.

Die Klage hiergegen hatte keinen Erfolg. Dem Kläger stehen auf der Grundlage des verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruchs der Presse die begehrten Auskünfte nicht zu. Der Kläger kann sich zwar auf das Grundrecht der Pressefreiheit berufen. Es kommt nicht darauf an, ob seine publizistische Tätigkeit im Rahmen von Printmedien oder der digitalen Presse erfolgt. Sowohl die Verkörperung journalistisch-redaktioneller Inhalte in gedruckter Form als auch deren Darstellung auf dem Bildschirm unterfallen dem verfassungsrechtlichen Schutz der Pressefreiheit. Den erbetenen Auskünften stehen aber überwiegende öffentliche Interessen entgegen. Der BND hat plausibel dargelegt, dass diese Auskünfte seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können. Die Fragen zielen auf die Offenlegung seiner aktuellen nachrichtendienstlichen Arbeitsweise und Methodik ab. Diese könnte mittelbar auch operative Vorgänge gefährden. Zudem wären die Informationen für ausländische Geheim- und Nachrichtendienste und andere mögliche Aufklärungsziele von bedeutendem Interesse. Auch der Schutz der Zusammenarbeit des BND mit solchen Diensten wäre bei Erteilung der Auskünfte beeinträchtigt.

BVerwG 10 A 5.23 - Urteil vom 07. November 2024

(Quelle: BVerwG, PM Nr. 53/2024 vom 07.11.2024)



## MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT



MÜNCHENER  
JURISTISCHE GESELLSCHAFT  
e.V.

### Programm 2024

**Dienstag, 03.12.2024** **„Der Schriftsteller und Dadaist Dr. jur. Walter Serner (1889-1942) – ermordet und vergessen“**  
Prof. Dr. Andreas Mosbacher, Richter am Bundesgerichtshof, Leipzig; Präsident der Internationalen Walter Serner Gesellschaft e.V., Berlin

### Programmvorschau 2025

**Dienstag, 14.01.2025** **„Künstliche Intelligenz in der Justiz“**  
Dr. Christina Leeb,  
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

**Dienstag, 04.02.2025** **„Staatsexamen – quo vadis?“**  
Ministerialdirigentin  
Freifrau Christine von Massenbach,  
Leiterin des Landesprüfungsamtes,  
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

**Mittwoch, 12.03.2025** **„Der Schutz des Bundesverfassungsgerichts vor verfassungsfeindlicher Einwirkung“**  
Dr. Ulrich Karpenstein, Rechtsanwalt,  
Vizepräsident des Deutschen Anwaltvereins e.V.,  
Berlin

**Mittwoch, 09.04.2025** **Jahreshauptversammlung anschließend Vortrag „Der digitale Euro“**  
Prof. Florian Möslein,  
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht,  
Philipps-Universität Marburg  
Ort: Giesecke+Devrient GmbH,  
Prinzregentenstr. 161, 81677 München

**Dienstag, 06.05.2025** **„Hate Speech, Fake News, Troll Armeen – wie sie die Meinungsfreiheit und politische Willensbildung beeinflussen“**  
Dr. Robert Philippsberg, Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus, München und David Beck, Staatsanwalt, Hate-Speech-Beauftragter der bayerischen Justiz

Änderungen vorbehalten. Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben.

Informationen zu den Veranstaltungen unter [www.m-j-g.de](http://www.m-j-g.de)

Münchener Juristische Gesellschaft e.V.  
c/o Münchener Anwaltverein e.V.  
Prielmayerstr. 7, Zimmer 63  
80335 München  
Telefon (089) 55 86 50, Telefax: (089) 55 02 70 06,  
e-mail: [info@m-j-g.de](mailto:info@m-j-g.de)  
[www.m-j-g.de](http://www.m-j-g.de)

## Interessantes



### KI & Rechtspraxis: 23. Bayerischer IT-Rechtstag

Am 14.10.2024 war es endlich wieder soweit: der 23. Bayerische IT-Rechtstag im hbw Conference Center in München, veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband e.V. in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Institut für das Recht der digitalen Gesellschaft.



**Herr RA Michael Dudek**, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes e.V., München begrüßte die 120 Teilnehmenden im Saal sowie über 100 Online-Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum diesjährigen Klassentreffen im IT-Recht unter dem Titel „KI & Rechtspraxis“. Er dankte insbesondere **Frau Prinz** von der BAV Geschäftsstelle sowie **Frau Baral**, der Geschäftsführerin der MAV GmbH für die Durchführung der repräsentativen Studie „KI-Nutzung in der bayerischen Anwaltschaft“ (s.u.) im Vorfeld der Tagung. Den zweiten Teil der Begrüßung übernahm **Herr RA Karsten U. Bartels LL.M.**, Vorsitzender des GfA davit, Berlin. Er äußerte die Hoffnung, mit den Kolleginnen und Kollegen ins Gespräch zu kommen, wie KI in die Vergütungsvereinbarungen der Zukunft gelangen könne („Technologiepauschale oder andere Stundensätze?“).

**Herr RA Prof. Dr. Peter Bräutigam**, FA für IT-Recht, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München, ergriff in seiner Moderation die Gelegenheit, Herrn Bartels für dessen erfolgreiche Arbeit als Vorsitzender der davit zu danken.

Die Eröffnungsrede zu „KI in der Justiz“ hielt **Herr Ministerialdirigent Heinz-Peter Mair**, Abteilungsleiter „Digitalisierung und Innovation“, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, München. Es seien inzwischen einige Strukturen zum Verständnis von KI im Justizministerium geschaffen worden, bspw. die Denkfabrik Legal Tech mit über 600 interdisziplinären Mitgliedern. Beim Überblick über Pilot- und Forschungsprojekte in der bayerischen Justiz betonte



er die Relevanz von anonymisierten Gerichtsentscheidungen als Grundlage für Generative Sprachmodelle der Justiz (GSJ). Hier arbeite Bayern insbesondere mit der FAU Erlangen-Nürnberg zusammen, um bis zum Jahr 2027 rund 50.000 Gerichtsentscheidungen auch aus den unteren Instanzen zu veröffentlichen. Das eingesetzte „Tool“ erreiche bereits 96% Genauigkeit.

Ein von Prof. Bräutigam erfragtes Länderübergreifendes System mit samt Schnittstellen werde die Justiz jedoch absehbar noch nicht bereitstellen können.

Die Keynote-Speech „Fluch oder Segen? Implikationen aus der Fehleranfälligkeit von KI-Modellen“ hielt **Herr Prof. Dr. Steffen Herbold**, Lehrstuhl für AI Engineering, Universität Passau. Dieser nahm seine Antwort vorweg:

Weder noch! Wichtig sei, sich bewusst zu machen, dass generative KI derzeit weder Fakten lerne noch ein richtig oder falsch könne. Es ginge lediglich um Wahrscheinlichkeiten. Das GPT denke auch nicht logisch. Wenn überhaupt werde Logik imitiert. Dies gelte letztlich auch für das neue o1 von OpenAI. Die Ergebnisse variierten, je nachdem wie viele Trainingsdaten die KI gesehen habe. Folglich gäbe es auch nicht „eine Wissensbasis“, sondern je nach Sprache verschiedene Ergebnis-Qualitäten. Anhand von Beispiel-Prompts veranschaulichte er, wie ChatGPT mit Zusatzinformationen bessere Antworten liefern könne. Wie bei allen Assistenzsystemen plädierte er für „Effizienz durch Assistenz“. Dazu müssten die (noch) unzuverlässigen Programme bei ihrem Einsatz überwacht und bspw. durch „Chain of thought-prompting“ oder „Retrieval-Augmented Generation“ verbessert werden.



Nach einer Kaffeepause widmeten sich **Herr Prof. Bräutigam** und **Herr Alexander Laprell**, Operational Director, Legal Tech Colab, München den Umfrageergebnissen 2024 zur „KI-Nutzung in der bayerischen Anwaltschaft“. Am markantesten waren die Unterschiede innerhalb der Anwaltschaft in Bezug auf „Offenheit für Technologien“, insbesondere von b2b-Kanzleien im Vergleich zu gemischten Kanzleien. Zudem gelte: Je größer die Kanzlei, desto



höher die Mitarbeiter-Begeisterung für KI (DeepL und ChatGPT als Favoriten). Besonders erfreulich: 84% der damit Anwältinnen und Anwälte verwenden bereits KI und 71% von ihnen hätten bereits zu KI beraten. Man sehe aber auch Handlungsbedarf für den Anwaltverband: Denn 37% der bayerischen Anwaltschaft wollten auch in Zukunft keine KI verwenden.

Es folgte das Panel I „KI und Rechtsdurchsetzung“, moderiert von **Frau Dr. Sarah Rachut**, Lehrstuhl für Recht und Sicherheit der Digitalisierung an der TU München, Forschungsinstitut TUM Center for Digital Public Services, München.



Panel I, v. links n. rechts: Moderatorin Dr. Sarah Rachut, RAin Dr. Antonia v. Appen, Präsident des BAV RA Michael Dudek, Dr. Sebastian Dötterl, RAin Dr. Jessica Flint

**Herr RA Dudek** prognostizierte, dass KI einige Trends in der Rechtsberatung verschärfen werde: Schon jetzt ziehe es den juristischen Nachwuchs immer mehr in größere Kanzleien. Manche Rechtsbereiche könnten sich zukünftig mangels Skalierbarkeit nicht mehr lohnen. Der Rechtsstaat solle sich daher auf das wirkliche Wesentliche konzentrieren („Müssen Fluggastrechte wirklich zur Justiz?“). **Herr Dr. Sebastian Dötterl**, Referatsleiter Bayerisches Staatsministerium der Justiz, München entgegnete, automatisierte Entscheidungen des Richters seien nun einmal nicht denkbar. Die richterliche Unabhängigkeit stehe zudem einem vorgegebenen KI-Unterstützungssystem entgegen. Auch weiterhin müsse jeder Fall einzeln zählen. Dennoch gestand er zu, dass man sich überlegen müsse, ab wann ein „Kipp-Punkt erreicht ist, der den Staat zwingt, Technologien einzusetzen, um nicht Vertrauen zu verlieren“. **Frau RAin Dr. Antonia von Appen**, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München unterstrich, dass sie es aus Mandatensicht verstehen könne, wenn man sich eine erste Einschätzung von ChatGPT einhole. Dies müsse man in die Ausbildung des Nachwuchses integrieren. Doch auch für diesen gelte: dem Ergebnis nur trauen, wenn Du es nachvollziehen kannst und nie als Ersatz, sondern nur als Arbeitszeit-Verkürzung! Die Relevanz von KI für die Nachwuchsgewinnung unterstrich auch Frau **RAin Dr. Jessica Flint LL.M.**, Jun Rechtsanwälte, Würzburg. Ihre Kanzlei wolle technologieoffene Menschen erreichen. Zentral sei die Differenzierung: Was muss ich noch zwingend manuell selbst können und was kann die KI mit Überwachung bereits schneller?

Nach der Mittagspause sprach **Herr RA Dr. Dr. Oliver Hofmann LL.M. (Stellenbosch)**, Leiter Legal Tech, Verlag C.H.Beck oHG, München zu „KI im juristischen Fachverlag“. Er stellte u.a. die prominenteste Neu-Entwicklung des Verlags: „Frag den Grüneberg“



vor. Indem man den Inhalt des Grüneberg mit großen Sprachmodellen verbunden habe, könne man nun mit diesem chatten, in ihm suchen und Fragen stellen. Man leite dann auf die Hauptquellen weiter. Der Grüneberg lerne dazu, jedoch ohne seinen Inhalt zu verändern. Eine aktive Rechtsberatung werde es nicht geben. Man sehe sich weiterhin als Anbieter für die Anwaltschaft und gebe nur Antworten auf abstrakte Rechtsfragen.

Es folgte der spannende Vortrag von **Frau Dr. Antonia von Appen** zu „KI-Sourcing: Das Verhandeln von Lizenzverträgen zur KI-Nutzung“. Sie beleuchtete zunächst verschiedene Lizenzmodelle und deren vertragliche Ausgestaltung, insbesondere die Unterschiede zwischen vortrainierten und benutzerbasierten Modellen. Es sei zentral, den Leistungsgegenstand detailliert zu beschreiben, die Verantwortungsbereiche (Stichwort Kompatibilität) klar abzugrenzen und sich im Lichte der neuen KI-VO, der Unterscheidung von KI-Modell und KI-System bewusst zu sein („wie Motor und Auto“). Anschließend wurden u.a. Datenschutz, Vertraulichkeit sowie die Gewährleistung und Haftung (für In- und Output) beim Einsatz von KI-Anwendungen anhand einzelner Anbieter-Klauseln beleuchtet. Organisatorisch empfahl sie eine interne AI-Guideline. Ansonsten bestehe die sehr reale Gefahr der sog. Schatten-KI, also der Nutzung von KI-Tools durch die Arbeitnehmer ohne weitere Aufklärung/ Wissen des Arbeitgebers.



Am Nachmittag gab **Frau RAin Michaela Witzel**, Partnerin der Kanzlei Witzel, Erb, Backu & Partner, München einen umfangreichen Überblick zu „Anforderungen an die Vertragsbedingungen der Provider für KI-Systeme vor dem Hintergrund der KI-Verordnung“. Bei der Vertragsgestaltung hinsichtlich KI-as-a-Service plädierte sie ebenfalls für eine genaue Leistungsbeschreibung. Hier könnten die Definitionen des BSI weiterhelfen. Vertragstypologisch käme ein typenge-

mischter Vertrag mit miet- und werkvertraglichen Elementen in Betracht. Bei der Vertragsgestaltung empfahl sie, besonders auf drei Punkte zu achten: die Rechtseinräumung an den Softwarebestandteilen des KI-Systems, hinreichende Regelungen zum Umgang mit Ergebnissen (Output) sowie Regelungen zur Absicherung der Auswirkungen rechtswidrigen Inputs. Hinsichtlich weiterer Vertragsinhalte lohne ein (vergleichender!) Blick in die Mindestkataloge bei Art. 30 Abs. 2 und 3 der neuen DORA.

Der Tag schloss mit dem Panel II: „KI & Urheberrecht – Herausforderungen und Lösungen in der Praxis“, moderiert von **Frau Dr. Lucie Antoine**, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Recht des

Geistigen Eigentums mit Informationsrecht und IT-Recht (GRUR-Lehrstuhl), LMU, München.



Panel II, v. links: n. rechts RAin Alexandra Stojek LL.M., RAin Dr. Susanne Stollhoff, Moderatorin Dr. Lucie Antoine, RAin Christiane Stütze

**Frau RAin Dr. Susanne Stollhoff**, Leiterin der Rechtsabteilung Axel Springer National Media & Tech GmbH & Co. KG, Berlin berichtete zunächst, man wolle durch die proaktive Partnerschaft mit OpenAI etablieren, dass für Inhalte gezahlt werden müsse. Mit Leistungsschutzrechten habe man eher „ups- and downs erlebt“. Daher nun der Versuch einer Partnerschaft. Zudem wolle man bei den Prompt-Ergebnissen „stattfinden“. **Frau RAin Christiane Stuetzle**, Partnerin and Co-Chair der Global Film & Entertainment Praxis der Kanzlei Morrison Foerster LLP, Berlin berichtete u.a., dass in der Filmbranche – neben Ängsten – auch große Chancen bestünden: so habe die Produktion eines Pixar-Films/Minute bislang knapp 1 Mio. USD gekostet. Dies sinke dank KI auf 5-15k. Sie rate Ihren Mandanten, sich zur Klärung von Unsicherheiten in den stakeholder-Prozess der EU-Kommission einzubringen. Bspw. sei die Vorgehensweise beim Product-Placement im Fernsehen inzwischen geklärt, was iRd Kennzeichnungspflicht für KI erscheinen müsse, jedoch noch nicht. In der Diskussion des Urteils vom LG Hamburg zu KI-Trainingsdaten gab **Frau RAin Alexandra Stojek LL.M.**, General Counsel bei dem Startup Alasco GmbH, München zu Bedenken, dass man eine gute Balance zwischen den Interessen der Urheber und der gesellschaftlichen Erkenntnis finden müsse, dass das KI-Training auch in Europa stattfinden müsse. Ein maschinenlesbares Opt-out beim Text and Data-Mining sei zwar eine Umkehrung der sonst üblichen urheberrechtlichen Erlaubnis, aber zur Schaffung eines level playing field nötig. Auf leidenschaftliche Nachfragen aus dem Publikum gab sie den hoffnungsvollen Ausblick, der Urheber werde sicherlich dennoch nicht verschwinden.

Na, dann blicken wir doch, trotz aller politischen Ungewissheit, genauso hoffnungsvoll auf den nächsten Bayerischen IT-Rechtstag am **13.10.2025!**

Simon Tannen

LL.M. candidate @CGSL Lissabon | Wissenschaftlicher Mitarbeiter am IP-Center der Bucerius Law School Hamburg

## Zwölf Grundsätze zur Prozessfinanzierung

Bereits am 9. Oktober 2024 veröffentlichte das European Law Institute (ELI), eine unabhängige gemeinnützige Organisation im Bereich der europäischen Rechtsentwicklung, Zwölf Grundsätze der Prozessfinanzierung (vgl. auch PM).

Die in den Grundsätzen enthaltenen Themen betreffen zum einen die Offenlegungspflicht der Prozessfinanzierung sowohl gegenüber Parteien als auch gegenüber Gericht. Außerdem wird der Umgang mit Interessenskollisionen angesprochen, welcher den Prozessfinanzierern obliege. Schließlich sind auch Kapitalanforderungen sowie die konkrete Gestaltung des Prozessfinanzierungsvertrages Gegenstand der Grundsätze. Die Veröffentlichung erfolgt während der laufenden Erstellung der von der EU-Kommission in Auftrag gegebenen „Mapping Study“ zum Regulierungsumfeld von Prozessfinanzierern (vgl. dazu EiÜ 24/24). Die Studie wiederum geht zurück auf einen Initiativbericht des EU-Parlaments (Berichterstatter Axel Voss, DE, EVP), welcher mithilfe eines ausformulierten Richtlinien-vorschlags die EU-weite Regulierung von Prozessfinanzierung einfordert (vgl. EiÜ 24/21).

### Zwölf Grundsätze der Prozessfinanzierung

[https://www.europeanlawinstitute.eu/fileadmin/user\\_upload/p\\_eli/Publications/ELI\\_Principles\\_Governing\\_the\\_Third\\_Party\\_Funding\\_of\\_Litigation.pdf](https://www.europeanlawinstitute.eu/fileadmin/user_upload/p_eli/Publications/ELI_Principles_Governing_the_Third_Party_Funding_of_Litigation.pdf)

### ELI, PM vom 09.10.2024

<https://www.europeanlawinstitute.eu/news-events/news-contd/news/eli-publishes-principles-governing-the-third-party-funding-of-litigation-tpfl/>

### Mapping Study

<https://www.biicl.org/projects/mapping-third-party-litigation-funding-in-the-european-union>

### Initiativbericht des EU-Parlaments

[https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0308\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0308_DE.pdf)

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 37/24 v. 31.10.2024)

## Berufsvalidierung: Verfahrensordnung in Kraft getreten

Ab 2025 können Quereinsteiger ihre berufliche Befähigung validieren lassen. Die Verfahrensordnung dafür wurde nunmehr im Bundesgesetzblatt verkündet. Die BRAK arbeitet an der Umsetzung des Validierungsverfahrens für den Referenzberuf Rechtsanwaltsfachangestellte.

Das Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz soll Quereinsteigerinnen und -einsteigern die Möglichkeit geben, ihre beruflichen Fähigkeiten festzustellen und zu bescheinigen. Es richtet sich an Berufstätige ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die über 25 Jahre alt sind und bereits länger in dem jeweiligen Beruf gearbeitet haben. Die neue Regelung gilt bereits ab dem 1.1.2025.

Für die Validierung sind die Kammern zuständig, die auch zuständige Stellen für die Ausbildung in den jeweiligen Referenzberufen sind. Für Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte sind dies die Rechtsanwaltskammern.

### Berufsbildungsfeststellungsverfahrenverordnung

(BGBl. 2024 I Nr. 346 v. 7.11.2024):

<https://www.recht.bund.de/bgb1/2024/346/VO.html>

**BRAK Stellungnahme Nr. 71/2024** (zum Regierungsentwurf)  
[https://www.brak.de/fileadmin/05\\_zur\\_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2024/stellungnahme-der-brak-2024-71.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2024/stellungnahme-der-brak-2024-71.pdf)

**BRAK, Nachrichten aus Berlin Nr. 23/2024**  
<https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2024/ausgabe-23-2024-v-14112024/berufvalidierung-verfahrensordnung-in-kraft-getreten/>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 23/2024 v. 14.11.2024)

## Die Zukunft der BGH-Anwaltschaft

**BGH-Singularzulassung: Reform oder Relikt? Ein knapp gescheiterter Vorstoß der RAK Berlin, den Gesetzgeber zur Abschaffung der BGH-Singularzulassung zu ermuntern, erhitzt erneut die Gemüter.**

Wie denkt die Anwaltschaft über den Status quo? Das Soldan Institut befragt die Anwältinnen und Anwälte dazu seit 2007. Lesen Sie im Anwaltsblatt, wie sich der Meinungsstand entwickelt hat (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/markt-chancen/zukunft-der-bgh-anwaltschaft-meinungsbild>).

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 45/24 vom 07.11.2024)

## Rechtsanwälte waren auch Täter! Untersuchung zur Reichs-Rechtsanwaltskammer



An die Opfer des NS-Regimes in der Zeit von 1933 bis 1945, zu denen 25 % der Anwaltschaft zählten, die entrechtet, verfolgt und ermordet wurden, erinnert die BRAK seit vielen Jahren mit der Wanderausstellung "Anwalt ohne Recht". Bislang jedoch fehlte die Aufarbeitung der Frage, welche Rolle die Reichs-Rechtsanwaltskammer und die dort Verantwortlichen hierbei genau spielten. Diese Lücke schloss der Freiburger Rechtshistoriker Prof. Dr. Frank

L. Schäfer mit dem Werk „Rechtsanwälte als Täter – Die Geschichte der Reichs-Rechtsanwaltskammer“ (ISBN 978-3-504-01016-4, 119,00 €).

In der von der BRAK in Auftrag gegebenen Studie widmet sich Schäfer der angesichts recht schwierigen Quellenlage diffizilen Aufgabe, die Rolle der Anwaltschaft auch auf Täterseite ans Licht zu bringen.

Schäfer untersucht die Vorgeschichte der Reichs-Rechtsanwaltskammer (RRAK) von den Plänen in den späten Weimarer Jahren bis zur Rechtsnachfolge durch die Bundesrechtsanwaltskammer. Er bündelt dabei die bislang weit verstreuten Forschungsergebnisse und ergänzt diese durch neue Erkenntnisse, um ein Gesamtbild dieser Institution zu zeichnen.

**BRAK-Präsident Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels** betont im Vorwort des Buches, wie wichtig die intensive Auseinandersetzung mit unserer Geschichte im Interesse unserer Zukunft ist:

„Angesichts der aktuellen politischen Entwicklungen ist ein kritischer Blick auf die unrühmliche Rolle der Anwaltschaft in der Zeit des Nationalsozialis-

mus unumgänglich. Es war ein gesamtgesellschaftliches Versagen, das Terror, Vertreibung und Mord durch eine Partei zuließ und in den Holocaust mündete. Anwälte und Anwältinnen waren nicht nur unter den Opfern des NS-Regimes – sie waren auch Täter.

Das Versagen der Selbstverwaltung und ihr Mitwirken an einer Terror-Diktatur soll uns eine Mahnung sein: In einer gelebten Demokratie gilt es, den gegenseitigen Respekt zu wahren, den Rechtsstaat zu bewahren und allen Bestrebungen, die sich gegen unsere verfassungsmäßige Ordnung richten, besonnen, aber klar entgegenzuwirken. Das sind wir Anwältinnen und Anwälte als Organe dieses Rechtsstaats persönlich und in unserer Verantwortung als Selbstverwaltung schuldig!“

Das Werk wurde am 7.11.2024 in Hannover im Rahmen einer Veranstaltung der interessierten Fachöffentlichkeit präsentiert. Sie komplementierte die von der BRAK und dem Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Universität Hannover gemeinsam veranstaltete Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“, die sich am Folgetag unter dem Titel „Wie resilient ist die Anwaltschaft“ mit den aktuellen Herausforderungen für den Rechtsstaat und die anwaltliche Selbstverwaltung und mit Bedrohungslagen für Anwältinnen und Anwälte angesichts erstarkender antidemokratischer Kräfte.

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin | Ausgabe 23/2024 v. 14.11.2024)

## Personalien

### Maria-Otto-Preis 2024 des DAV an Leipziger Anwältinnenbüro verliehen



v.l.n.r.: Laudatorin Christina Clemm, die Preisträgerinnen Nadine Maiwald, Susette Jörk, Ina Feige, DAV-Vizepräsidentin Julia Heise. Foto: © Andreas Burkhardt/DAV

**Der DAV hat den Maria-Otto-Preis 2024 an das Leipziger Anwältinnen-Trio Susette Jörk, Ina Feige und Nadine Maiwald verliehen. Die Jury hebt ihr besonderes anwaltliches und soziales Engagement hervor.**

Seit 2003 sind die drei Rechtsanwältinnen gemeinsam im Leipziger Anwältinnenbüro als Generalistinnen auf den Gebieten des Familien-, Arbeits-, Sozial-, Straf-, Verkehrs- sowie Vertragsrechts tätig. Sie sind Mitherausgeberinnen der Rechtszeitschrift „Streit“, engagieren sich für Geschlechtergerechtigkeit und feministische Rechtspolitik und sind Mitglied in Netzwerken für Frauen und gegen häusliche Gewalt. „Ihre Tätigkeit blieb nicht ohne Wirkung“, betont **DAV-Präsidentin Dr. h.c. Edith Kindermann**. „So geht das bahnbrechende Grundsatzurteil des Bundesarbeitsgerichts zur Lohngleichheit und Beweislastumkehr auf ihr Konto.“ Kindermann weiter: „Ihrem unermüdlichen Engagement – insbesondere für die Belange der Frauen – gebührt unser aller Respekt“. Die erstrittenen Urteile, aber auch ihr Netzwerk und ihre redaktionelle Arbeit zeigten, dass die Kolleginnen sich als Rechts-

anwältinnen in besonderem Maße verdient gemacht haben und sich auch für die Rechte der Frauen und Anwältinnen einsetzen, so Kindermann.

**Rechtsanwältin und Autorin Christina Clemm** richtet in ihrer Laudatio den Blick auch auf die mittelbare Wirkung eines solchen Engagements: „Die drei Kolleginnen des Leipziger Anwältinnenbüros arbeiten hochqualifiziert, solidarisch, stets parteiisch und im besten Sinn feministisch an der Seite von Frauen. Erfolgreiche Anwältinnen – vor allem solche, die sich für Frauen einsetzen – rütteln immer auch an gesellschaftlichen Machtverhältnissen und festgefahrenen Strukturen.“

Der DAV verleiht seit dem Jahr 2010 den Maria-Otto-Preis, der auf eine Initiative der DAV-Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen zurückgeht, an herausragende Rechtsanwältinnen, aber auch an Personen oder Organisationen, die sich in besonderem Maße um die Belange von Frauen in Beruf, Justiz, Politik und Gesellschaft verdient gemacht haben oder eine besondere Vorbildfunktion für Anwältinnen innehaben. Benannt ist der Preis nach Rechtsanwältin Dr. Maria Otto, die 1922 als erste Anwältin in Deutschland zugelassen wurde.

(Quelle: DAV, PM Nr. 52/24 vom 07.11.2024)



## EU-Parlament verleiht Sacharow-Preis 2024 an venezolanische Oppositionsführer

Die venezolanische Oppositionsführerin **María Corina Machado** und der gewählte Präsident **Edmundo González Urrutia** wurden vom Europäischen Parlament mit dem Sacharow-Preis für Gedankenfreiheit 2024 ausgezeichnet.

Das Europäische Parlament verleiht den Sacharow-Preis für geistige Freiheit 2024 an **María Corina Machado** als führende Vertreterin der demokratischen Kräfte in Venezuela sowie an den gewählten Präsidenten **Edmundo González Urrutia**, stellvertretend für alle Venezolanerinnen und Venezolaner innerhalb und außerhalb des Landes, die für die Wiedereinführung von Freiheit und Demokratie kämpfen. Die Verleihung des Sacharow-Preises 2024 findet am 18. Dezember 2024 in Straßburg statt.

María Corina Machado gewann die Vorwahlen 2023 und wurde als Kandidatin der demokratischen Opposition (Demokratische Einheitsplattform) für die Präsidentschaftswahlen 2024 aufgestellt. Nachdem sie jedoch vom venezolanischen Regime willkürlich disqualifiziert wurde, erhielt Edmundo González Urrutia die Nominierung als Kandidat.

Im Vorfeld der Wahlen im Juli 2024 kam es zu weit verbreiteten Repressionen, darunter Disqualifikationen, Verhaftungen und Menschenrechtsverletzungen. Venezuelas amtierender Präsident Nicolás Maduro erklärte seinen Sieg bei den Wahlen, doch die Ergebnisse wurden von unabhängigen Beobachtern, darunter den

Vereinten Nationen, angefochten. Das Europäische Parlament hat Edmundo González in einer Entschlüsselung vom September 2024 als legitimen Präsidenten Venezuelas anerkannt.

Inmitten von Protesten und politischer Repression tauchte Machado aus Angst um ihr Leben unter. Am 2. September 2024 erließ ein venezolanisches Gericht einen Haftbefehl gegen Edmundo González, worauf internationale Proteste folgten. González zog nach Spanien, wo ihm Asyl gewährt wurde.

Machado und González Urrutia wurden von der Europäischen Volkspartei nominiert, und die Europäischen Konservativen und Reformer nominierten Edmundo González Urrutia.

### Die weiteren Finalisten für den Sacharow-Preis 2024

Die venezolanischen Oppositionsführer waren einer von drei Finalisten für den Preis des Europäischen Parlaments, die durch eine Abstimmung der Mitglieder des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Entwicklungsausschusses am 17. Oktober ermittelt worden waren. Die beiden weiteren Finalisten waren: Dr. Qubad İbadođlu, Akademiker und Antikorruptionsaktivist in Aserbaidschan, und die Frauenbewegungen „Women Wage Peace“ sowie „Women of the Sun“ aus Israel/Palästina.

Das Europäische Parlament verleiht den mit 50.000 Euro dotierten Sacharow-Preis (<https://www.europarl.europa.eu/sacharovprize/de/home>) jährlich. Er ist die höchste Auszeichnung der Europäischen Union für Bemühungen im Bereich der Menschenrechte. Er wird Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen verliehen, die einen herausragenden Beitrag zum Schutz der geistigen Freiheit geleistet haben. Erstmals wurde es im Jahr 1988 an Nelson Mandela und Anatolij Martschenko vergeben. Mehrere Preisträger, darunter Nelson Mandela, Malala Yousafzai, Denis Mukwege und Nadija Murad, wurde danach auch der Friedensnobelpreis verliehen.

(Quelle: Europäisches Parlament, <https://www.europarl.europa.eu/topics/de/article/20240913STO23909/der-sacharov-preis-2024-geht-an-venezolanische-oppositionsfuhrer>, letzter Zugriff 19.11.2024)

## Nützliches und Hilfreiches

**Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen**

### DAV Associate Summit

Der Deutsche Anwaltverein richtet erstmals ein Forum speziell für Associates aus. Die Veranstaltung bietet die Gelegenheit, sich zu typischen Fragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Associate auszutauschen und dadurch zu lernen, wie die Herausforderungen des Arbeitsalltags bewältigt und ein dauerhaft erfolgreicher Weg in der Sozietät beschritten werden kann. Hochkarätige Panels geben Input zu Themen wie „workload-balance“, „building a brand“ und „Partnertrack“. Das Format ist auf Diskussion und Erfahrungsaustausch ausgelegt. Im Rahmen von Roundtables können Fragen bzgl. **Berufsrecht, Haftung, Ethik, Vollzeit / Teilzeit, Diversity** und weiteren Themen im kleineren Kreis besprochen werden. Ein Networking Dinner rundet die Veranstaltung ab. **Ein Muss für alle Associates!**

Der DAV-Associate Summit 2024 findet am **13. Dezember 2024 ab 09:00 bis etwa 18:00 Uhr im DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin** statt und endet mit einem Networking Dinner im Night Kitchen Berlin. Weitere Informationen finden Sie unter <https://anwaltverein.de/de/dav-associate-summit>.

### 31. Justizskimeisterschaft 2025 am 25.01.2025 in Garmisch-Partenkirchen



Die 31. Justizskimeisterschaft im Rahmen des Wintersporttages der Bayerischen Justiz ist geplant für Samstag, den **25. Januar 2025**, Austragungsort ist erneut das bekannte **Skigebiet in Garmisch-Partenkirchen**. Die offizielle Einladung mit Anmeldeformular für die Justizskimeisterschaft wird nach derzeitiger Planung Anfang/Mitte Dezember auf den Weg gebracht werden können. Sobald sie dem MAV vorliegt wird sie für interessierte Mitglieder auf der MAV Webseite bereitgestellt.

An diesem Termin findet dort ab 10:15 Uhr auch die Weltcup-Abfahrt der Damen statt, so dass möglicherweise zusätzlich auch Gelegenheit besteht, die weltbesten Skifahrerinnen auf der berühmten Kandahar-Abfahrt bestaunen zu können.

Die Organisation hat Herr **Vorsitzender Richter am Landgericht (waRi) Stefan Weickert** von Herrn **Schmidt-Sommerfeld** übernommen, der ihn weiterhin in Teilbereichen unterstützen wird.

Die Organisatoren hoffen auf einen schneereichen Winter und auf zahlreiche Teilnehmer.

## Verkehrsanwälte Info



### Stundenweise Begutachtung: Ersatz des Nutzungsausfallschadens für einen Tag

Das AG Braunschweig kommt in seinem Urteil vom 13.05.2024 – 121 C 1470/23 – zu dem Ergebnis, dass ein Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung auch dann besteht, wenn dem Geschädigten das Fahrzeug nicht ganztägig, sondern nur für einen kurzen Zeitraum der Begutachtung nicht zur freien Verfügung stand und sein Nutzungswille beeinträchtigt war.

Da der Geschädigte so zu stellen ist, als ob das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre, ist nicht einzusehen, ihn mit dem sich aus der erforderlichen Begutachtung ergebenden Unannehm-

lichkeiten und Einschränkungen zu belasten. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass die Alternative zum Ersatz des Nutzungsausfalls der Ersatz von Mietwagenkosten ist.

Hätte der Kläger am Tag der Begutachtung einen Mietwagen angemietet, so hätte er ebenfalls die Nutzung des ganzen Tages zahlen müssen, wofür die Beklagte ebenfalls ersatzpflichtig gewesen wäre. Der Kläger kann insofern nicht schlechter gestellt werden, weil er auf die Anmietung eines Ersatzfahrwagens verzichtete.

Siehe hierzu auch das Urteil des AG Peine vom 03.07.2024 – 5 C 541/21: Für den Tag der Begutachtung des streitgegenständlichen Fahrzeugs ist ein Nutzungsausfallschaden zu zahlen. Auch wenn die tatsächliche Beeinträchtigung durch die Begutachtung gering gewesen sein dürfte, war eine freie Nutzung des Fahrzeugs an dem Tag der Begutachtung nicht bzw. nur mit Einschränkungen möglich.

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/content-files/newsletter/AG\\_BS\\_Urteil\\_AZ\\_121\\_C\\_1470-23\\_NafGA.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/AG_BS_Urteil_AZ_121_C_1470-23_NafGA.pdf)

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/content-files/newsletter/AG\\_PE\\_Urteil\\_AZ\\_5\\_C\\_541-22-NafGA\\_Zhlg\\_86VVG.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/AG_PE_Urteil_AZ_5_C_541-22-NafGA_Zhlg_86VVG.pdf)

### Vorfahrtsverletzung: Fahrfehler führt zum Wegfall der einfachen Betriebsgefahr

Das LG Braunschweig hat durch Urteil vom 24.06.2024 – 5 O 16/24 – entschieden, dass auch bei einer leicht fahrlässigen Vorfahrtsverletzung ein entsprechender Fahrfehler zum Wegfall der einfachen Betriebsgefahr des anderen beteiligten Fahrzeugs führt, so dass derjenige, der die Vorfahrt verletzt hat, zu 100 % haftet.

Ein Verursachungsbeitrag des Klägers konnte nicht bewiesen werden. Bei der Abwägung war auch die im Vergleich zum klägerischen Fahrzeug (E-Kabineoller) ganz erheblich höhere Betriebsgefahr des Fahrzeugs der Beklagten (Feuerwehrfahrzeug) zu berücksichtigen.

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/content-files/newsletter/LG\\_BS\\_Urteil\\_AZ\\_5\\_O.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/LG_BS_Urteil_AZ_5_O.pdf)

### Verzögerte Gutachtenerstellung: Zahlung von Standgeldkosten für zwei Monate

Nach dem Urteil des AG Leer vom 27.06.2024 – 700 C 160/24 – sind Standgebühren auch für knapp zwei Monate (28.06.2023 bis einschließlich 23.08.2023) zu erstatten, wenn der Geschädigte nicht gegen seine Schadenminderungspflicht verstoßen hat.

Das war im vorliegenden Fall gegeben, da der Kläger unmittelbar nach dem Verkehrsunfall den Gutachter beauftragt hat. Außerdem hat er in einem nicht zu beanstandenden Zeitraum nach Vorliegen des Gutachtens das verunfallte Motorrad veräußert. Der lange Zeitraum der Gutachtenerstellung ist dem Kläger nicht vorzuwerfen. Er hat den Gutachter mehrfach an die Gutachtenerstellung erinnert, die sich deswegen verzögert hat, weil der Sachverständige noch Kraftfahrzeugteile beim Hersteller erfragen musste. Ferner ist zu berücksichtigen, dass bei der Beauftragung eines neuen Sachverständigen ggf. ein noch längerer Zeitraum bis zur Gutachtenerstellung vergangen wäre, da sich ein neuer Sachverständiger erneut in die Angelegenheit hätte einarbeiten müssen. Der Tagessatz in Höhe von 17,25 € brutto für die Standgebühr ist nicht zu beanstanden.

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/content-files/newsletter/AG-Leer\\_Urteil\\_700-C-160-24.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/AG-Leer_Urteil_700-C-160-24.pdf)

## Neues vom DAV

### Gerichtsschließungen gefährden Zugang zum Recht!

#### Statement von RAin Dr. Sylvia Ruge, Hauptgeschäftsführerin des DAV

Schleswig-Holstein will sparen – auf Kosten der Landesgerichtsbarkeit. Dazu sollen die Arbeits- und Sozialgerichte des Bundeslandes zusammengelegt werden. Am 6. November war diese Reform Inhalt einer Anhörung im Landtag. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) kritisiert das Vorhaben deutlich.

„Der Weg zum Recht wird durch die Schließung der Gerichte länger und somit erschwert. Die Justiz geht buchstäblich auf Distanz zum Bürger. Ein einziger Standort für arbeits- und sozialgerichtliche Angelegenheiten für ein Land mit mehr als 15.000 Quadratkilometern Fläche und fast drei Millionen Einwohnern kann logistisch nicht funktionieren.“

Ob die avisierten Ersparnisse in der Höhe überhaupt erzielt werden können, ist außerdem fraglich: Zusätzlich zu den Umzugskosten wird auch die Belastung durch Prozesskostenhilfe, die viele Verfahrensbeteiligte in der Sozialgerichtsbarkeit beziehen, merklich steigen, da längere Wege und höhere Zeitaufwände entstehen.“

Bereits Ende September hatte der DAV in einer Pressemeldung zur geplanten Schließung zahlreicher Gerichtsstandorte in Schleswig-Holstein zu Wort gemeldet und das Vorhaben scharf kritisiert.

Neun Arbeits- und Sozialgerichte sollen künftig an einem Standort zusammengelegt werden. Auch soll es nur noch ein Amtsgericht pro Kreis geben. Der Rückzug der Justiz aus der Fläche schade dem Zugang zum Recht und damit auch dem Vertrauen der Menschen in den Rechtsstaat. Erfahrungsgemäß wirke sich der Rückzug der Justiz überdies negativ auf die Wirtschaft in den betroffenen Regionen aus. Hier werde an der falschen Stelle gespart, so der DAV.

„Wer Gerichte schließt, entfernt sich buchstäblich von den Rechtsuchenden“, mahnt die Präsidentin des DAV, Rechtsanwältin Dr. h.c. Edith Kindermann. Lange Wege zu den Gerichten verringern die Wahrscheinlichkeit, dass Bürgerinnen und Bürger überhaupt ihr Recht auf dem Klageweg verfolgen. Das könne dem Vertrauen in den Rechtsstaat großen Schaden zufügen. „Schleswig-Holstein ist sechsmal so groß wie das Saarland und umfasst neben dem Festland auch zahlreiche Inseln und Halligen. Wie

soll ein einziger Standort für sämtliche arbeitsrechtliche und sozialrechtliche Angelegenheiten logistisch funktionieren?“

Die zunehmende Digitalisierung dürfe kein Argument für einen Abbau von Gerichtsstandorten sein – denn auch die digital nicht affinen Bürgerinnen und Bürger brauchen weiterhin einen Zugang, wie Kindermann betont: „Im Sozialrecht soll die Videoverhandlung gerade nicht zum Standard werden, damit sich die Bürgerinnen und Bürger gehört fühlen.“

Gerade das Arbeitsrecht und das Sozialrecht betreffen das alltägliche Leben – und nicht selten Existenzgrundlagen. „Wenn die Menschen das Gefühl haben, die Justiz zieht sich zurück, der Staat interessiert sich nicht für meine Sorgen, kann das für den Rechtsstaat fatale Folgen haben“, mahnt die DAV-Präsidentin. „Wir dürfen keinesfalls riskieren, dass die Bürgerinnen und Bürger auf andere Mechanismen ausweichen, um sich ernst genommen zu fühlen.“

(Quellen: DAV, Statement vom 06.11.2024, DAV, PM 47/24 vom 27.09.2024)

### Neue Kooperation mit Beck-Online: DAV Premium exklusiv für Mitglieder!

Beck-Online bietet ein neues Modul, das exklusiv für Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine entwickelt worden ist: DAV PREMIUM. Das Modul enthält neben den aus dem Modul Zivilrecht PLUS bekannten umfangreichen Kommentaren, Fachbüchern, Formularen und Zeitschriften zwei frei wählbare fachliche Ergänzungsmodule. Mit einem Preis von 99 EUR netto im Monat für den Einzelplatz ist das Angebot vor allem für kleine Kanzleien sehr passend.

Weitere Informationen und eine Bestellmöglichkeit (auch testweise) finden Sie unter <https://beck-online.de/dav-premium/>. Bitte halten Sie Ihre DAV-Mitgliedsnummer bereit.

### Die neuesten Informationen des DAV auf einen Klick:

Stellungnahmen, Pressemitteilungen sowie regelmäßige Newsletter finden Sie unter: <https://anwaltverein.de/de/newsroom>

#### Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

Fotos S. 20 ff, IT-Rechtstag 2024:  
C. Breitenauer, MAV GmbH

## Impressum

#### Herausgeber

Münchener Anwaltverein e.V.  
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

**Druck** panta rhei c.m,  
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

**Auflage** 3.500 Exemplare | 10 x jährlich  
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

#### MAV Münchener Anwaltverein e.V.

Die Geschäftsstellen:

##### 1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München  
Mo / Mi: 8.30-12.00 Uhr  
Telefon 089 29 50 86  
Telefondienst Mo / Mi: 9.00-12.00 Uhr  
Fax 089 29 16 10 46  
E-Mail [geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de](mailto:geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de)  
(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

##### 2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz  
Prielmayrstr. 7/Zi. 63, 80335 München  
Montag bis Donnerstag 8.30-13.00 Uhr  
Telefon 089 55 86 50  
Telefondienst 9.00-12.00 Uhr  
Fax 089 55 02 70 06  
E-Mail [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)  
[www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de)

#### Bankverbindung:

Raiffeisen Bank München Süd eG  
IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27  
BIC GENODEF1M03

#### Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)  
Nymphenburger Str. 113/2. OG, 80636 München  
Telefon 089. 55 26 33 96  
Fax 089. 55 26 33 98  
E-Mail [c.breitenauer@mav-service.de](mailto:c.breitenauer@mav-service.de)

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

**Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.**



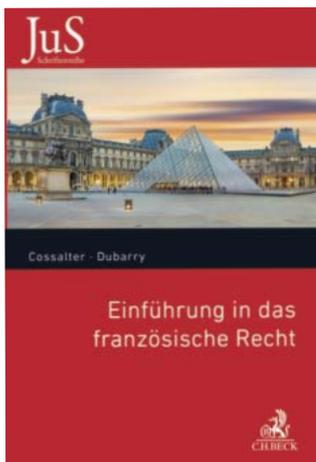
Münchener Anwaltverein e.V.

# Buchbesprechung

## Französisches Recht

**Philippe Cossalter / Julien Dubarry**  
**Einführung in das französische Recht**  
 2024, XXII, 420 Seiten  
 In deutscher und französischer Sprache  
 C.H.Beck, Euro 79,00  
 ISBN 978-3-406-76501-8

**Das Werk ist Teil der Reihe:**  
**Schriftenreihe der Juristischen Schulung /**  
**Ausländisches Recht; Band 211**



Fremde Rechte spielen in der Praxis eine immer größere Rolle. Zum einen zwingen Verträge mit ausländischen Partnern, auf deren Rechtsvorstellungen einzugehen und Vorsicht walten zu lassen, vor allem bei Einbezug von deren Heimatrecht. Zum anderen ist im Familien- und im Erbrecht immer öfter ausländisches Recht maßgeblich, nachdem es jetzt vorrangig darauf ankommt, wo die Eheleute ihren gemeinsamen Aufenthalt haben oder hatten (Rom III – Verordnung der EU) bzw. der Erblasser zuletzt gelebt hat (EuErbVO der EU). Anderweitige Gestaltungen sind möglich; wird davon aber, wie in der Praxis häufig, kein Gebrauch gemacht, ist schnell ausländisches Recht zur Anwendung berufen.

Hier helfen die Einführungen des C.H.Beck-Verlages in ausländische Rechte weiter. Neu erschienen ist die Einführung in das französische Recht. Diese ist, wie schon die Einführung in das italienische Recht von Kindler (s. Besprechung im Oktober-Heft 2022 dieser Mitteilungen, S. 32 f.) ein konzises Kompendium, das in einer allgemeinen Einführung die Besonderheiten des französischen Rechts mit seinen Wurzeln in der französischen Revolution, die Rechtsquellen und die Gerichtsorganisation (erste Instanz jetzt: tribunal judiciaire) behandelt und auch auf den Zugang zu den juristischen Berufen

eingeht einschließlich der Ausübung des Anwaltsberufs in Frankreich durch einen deutschen Rechtsanwalt entsprechend den europarechtlichen Vorgaben (S. 32 Rdn. 85).

Die drei Hauptteile sind dem öffentlichen Recht (mit dem Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche), dem Strafrecht und dem Privatrecht gewidmet mit besonderem Gewicht auf letzterem, nachdem der Code civil von 1804, wie es auf Seite 253 Rdn. 696 heißt, „die meisten Spuren der geschichtlichen Entwicklung und des philosophischen Geistes Frankreichs in sich trägt“. Zudem dürfte im internationalen Rechtsverkehr und in der Praxis des Anwalts das französische Zivilrecht die größte Rolle spielen. Dieses macht im Umfang des Buches auch nahezu die Hälfte aus.

Das Ehe- und das Kindschaftsrecht weicht teils erheblich vom deutschen Recht ab (S. 262 ff. / 279 ff.). So ist gesetzlicher Güterstand die Gütergemeinschaft. Die Scheidungsgründe sind deutlich erweitert worden bis hin zum beiderseitigen Einverständnis (consentement mutuel), so dass man schon von Scheidung „à la carte“ gesprochen hat (s. S. 270 Rdn. 727).

Besonderer Erwähnung bedarf der PACS (pacte civil de solidarité / Art. 515-1 Code civil), ursprünglich gedacht für die Verbindung gleichgeschlechtlicher Partner, inzwischen aber allen Paaren zugänglich und als „Ehe light“ sehr attraktiv. Das hängt wohl damit zusammen, dass der PACS in der Regel vor dem Bürgermeister geschlossen wird, also durchaus förmlicher Charakter hat. Die Zahl der PACS, zu „pacsen“ nähert sich sogar der Zahl der Eheschließungen. Auch ist der PACS ausländischen Staatsangehörigen zugänglich (s. zur Beteiligung Deutscher die Ausführungen auf der amtlichen Homepage der Deutschen Vertretungen in Frankreich unter den Stichworten Konsularischer Service / Familie / PACS).

Im deutschen Recht sind nur Individualvereinbarungen denkbar, am besten vor einem Notar, der ohnehin zuständig ist, wenn Immobilien einbezogen werden (s. ausführlich Grziwotz, Nichteheleiche Lebensgemeinschaft, C.H.Beck-Verlag, 5. Aufl. 2014, 6. Auflage bereits angekündigt). Dabei ist es aber möglich, sich an den Regelungen zum PACS in Art. 515-1 ff. Code civil zu orientieren.

Auch ist im Code civil die bloße Lebensgemeinschaft (concubinage) gesetzlich fixiert (Art. 515-8). Das französische Recht erscheint, was die Formen des Zusammenlebens angeht, im Verhältnis zum deutschen Recht

ohnehin liberaler und trägt den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung.

Wichtig sind auch die Eigenheiten des französischen Erbrechts, die es zu beachten gilt, wenn nach der EuErbVO französisches Recht eingreift oder es gewählt wird. Dies wird detailliert und in den Unterschieden zum deutschen Erbrecht ab S. 297 dargestellt. Hervorzuheben sind die Sonderstellung des überlebenden Ehegatten (S. 307 ff. Rdn. 802 ff.) sowie der gegenüber dem deutschen Recht engere Kreis der Pflichtteilsberechtigten (S. 314 ff. Rdn. 817 ff.).

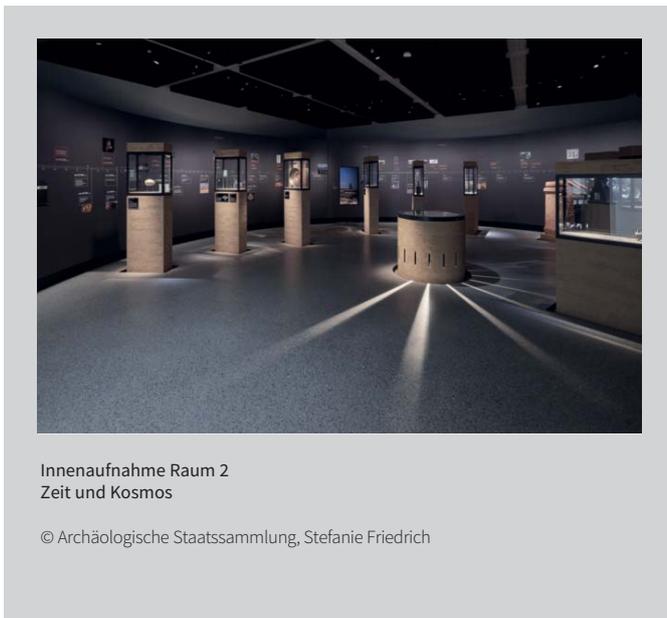
Das Sachenrecht stammt in seinen Grundzügen noch aus dem Jahre 1804 und kennt im Gegensatz zum deutschen Recht kein Abstraktionsprinzip. Der Übergang des Eigentums findet im Zeitpunkt des Vertragschlusses statt (Art. 1196 Abs. 1 Code civil). Die Besonderheiten finden sich ausführlich ab S. 289 und können nur dringend zur Lektüre empfohlen werden, will man keine Überraschungen im geschäftlichen Verkehr mit Frankreich erleben.

Detailliert gehen die Verfasser auf die Vertragslehre, das allgemeine Schuldrecht und das Unternehmensrecht (einschließlich der arbeitsrechtlichen Verhältnisse) ein, so dass der deutsche Vertragspartner erkennen kann, wo die Eigenheiten des französischen Rechts liegen und wie er sich wappnen muss, wenn französisches Recht zur Anwendung berufen ist. Ergänzend sei auf die Homepage des Zentrums für Europäischen Verbraucherschutz e.V. / Centre Européen de la Consommation verwiesen.

Wichtig sind noch die Grundzüge des Straf- und Strafverfahrensrecht, wenn der Mandant sich in Frankreich strafbar macht oder dort inhaftiert wird. Beide Materien werden ab S. 229 abgehandelt einschließlich der aktuellen Entwicklungen zur Strafbarkeit juristischer Personen (S. 239 f.).

Insgesamt ist das Werk in Inhalt und Umfang eine gedrängte, aber detailreiche und gut belegte Darstellung des französischen Rechts und kann jedem nur empfohlen werden, der es nach den Regeln des internationalen Privatrechts und des einschlägigen europäischen Rechts mit französischem Recht zu tun bekommt. Etwas Vergleichbares ist nicht auf dem Markt.

Rechtsanwalt i.R. Dr. Wieland Horn, München  
 Centrum für Berufsrecht im Bayerischen  
 Anwaltverband



Innenaufnahme Raum 2  
Zeit und Kosmos

© Archäologische Staatssammlung, Stefanie Friedrich

**MAV-Führung:**

## Neueröffnung: Archäologische Staatssammlung

Lerchenfeldstraße 2, 80538 München

**Donnerstag, 12. Dezember 2024 um 17:30 Uhr (ausgebucht)  
nur noch Wartelistenanmeldungen möglich.**

Führung mit Dr. Dorothea van Endert

Wir bitten um rechtzeitige Absage bei Verhinderung, damit ggf. Interessierte von der Warteliste nachrücken können.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.archaeologie.bayern/besuchen/>

28

Nach einer fast acht Jahre andauernden Schließzeit aufgrund einer umfangreichen Generalsanierung hat das Museum seit April 2024 wieder geöffnet. Aus diesem Anlass bieten wir eine Führung durch einen unterhaltsamen und lehrreichen Ort, der Neugierde und Begeisterung für die Schätze der Vergangenheit weckt.

Das Haus ist Sammlung und Museum zugleich. Hinter den Kulissen arbeitet das Wissenschafts- und Restauratorenteam an der Bewahrung und Erforschung der archäologischen Bodenschätze, die bei Ausgrabungen in ganz Bayern gefunden werden. Und das ist bei der Vielzahl an Baustellen einiges!

In Depots werden die Objekte und die zugehörige Dokumentation für die nächsten Generationen sachgerecht aufbewahrt und archiviert. Beson-

dere Stücke werden der Öffentlichkeit im Museum präsentiert, das gleichsam als Schaufenster nach "außen" dient. So wird die frühe Menschheitsgeschichte sichtbar und erlebbar.

Präsentiert werden Kunst- und Alltagsobjekte, Grabbeigaben und Schatzfunde, die die bayerische Geschichte und die hier ansässigen Menschen von ihrem Beginn vor 250.000 Jahren bis heute beleuchten. Zu den Besonderheiten zählen ein 3.000 Jahre alter Einbaum von der Roseninsel, die Moorleiche aus der Gegend von Peiting und ein fast vollständig erhaltener hölzerner Brunnenschacht vom Münchner Marienhof.

(Quelle: Archäologische Staatssammlung München)

**Anmeldung**

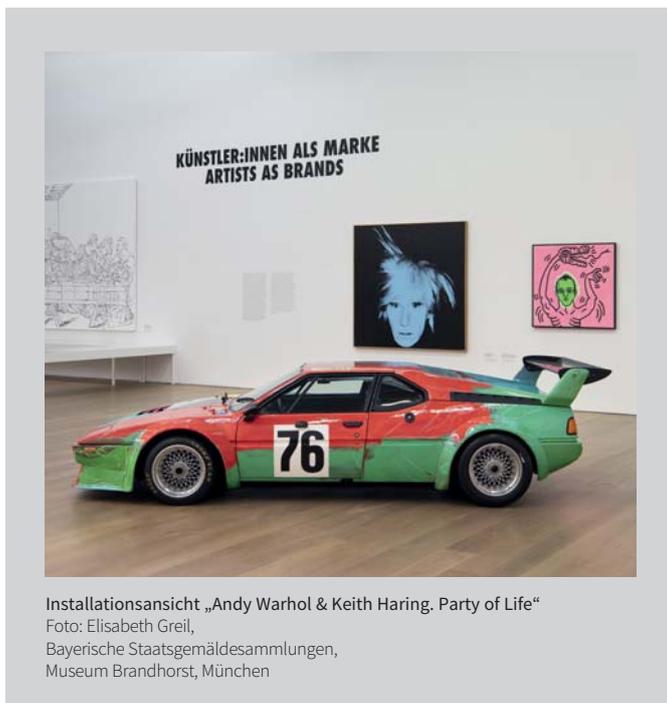
bitte nur per E-Mail: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

**für folgende Führung** (Kosten: € 5,00 pro Person\*)

**Wiedereröffnung. Archäologische Staatssammlung**

WARTELISTE: Führung am 12.12.2024, 17:30 Uhr für \_\_\_\_\_ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

_____	_____
Name	Vorname
_____	_____
Straße	PLZ, Ort
_____	_____
Telefon/Fax	E-Mail
_____	_____
Unterschrift	Kanzleistempel



## MAV-Führung:

# Keith Haring & Andy Warhol. Party of Life

Museum Brandhorst

**Donnerstag, 09. Januar 2025, um 17.30 Uhr (ausgebucht)  
nur noch Wartelistenanmeldungen möglich.**

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppengröße noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.museum-brandhorst.de>

Sie waren Popstars, charismatische Netzwerker und (Selbst-)Vermarktungs-genies: Andy Warhol und Keith Haring gehören nicht nur zu den berühmtesten Künstler:innen der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Sie revolutionierten auch die etablierten Vorstellungen von Kunst und ihrer Verbreitung. Warhols poppige Bilder oder Harings tanzende Figuren sind Teil unseres kollektiven Bildgedächtnisses und in Werbung, Mode, Musik, und Film bis heute allgegenwärtig. Trotz großem Altersunterschied und verschiedenen Stilen waren die beiden Künstler Freunde und Weggefährten. Sie begegneten sich in der New Yorker Kunst- und Clubbingzene und beeinflussten einander – und viele andere.

Mit „Andy Warhol & Keith Haring. Party of Life“ präsentiert das Museum Brandhorst die weltweit erste umfassende institutionelle Ausstellung, die sich beiden Künstlern widmet.

Der Titel der Schau ist dem Motto von Keith Harings Geburtstagsfeiern entlehnt: „Party of Life“ erzählt vom Kosmos der 1980er-Jahre, von MTV, Discos, Voguing, Hip-Hop, New Wave und Graffiti. In diesem Umfeld zeichnet die Ausstellung Warhols und Harings Künstlerfreundschaft nach.

Mit über 130 Werken offenbart sie Parallelen in ihrem künstlerischen Selbstverständnis, ihrer Offenheit für Kooperation und gemeinschaftliche Projekte sowie eine gemeinsame Vision: Kunst sollte zugänglich sein und möglichst viele Menschen erreichen.

Andy Warhol & Keith Haring. Party of Life  
Museum Brandhorst, Untergeschoss  
28. Juni 2024 bis 26. Januar 2025

## Anmeldung

bitte nur per E-Mail: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

## für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person\*)

### Andy Warhol & Keith Haring. Party of Life

WARTELISTE: Führung am 09.01.2025, 17:30 Uhr für \_\_\_\_\_ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel



Carl Strathmann  
 Medusenhaupt, um 1897  
 Aquarell, Tusche, 69,8 × 69,5 cm  
 Münchner Stadtmuseum

**MAV-Führung:**

**Jugendstil.  
 Made in Munich**

**Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung**

**Donnerstag, 23. Januar 2025 um 18:30 Uhr**

**Nur noch Restplätze verfügbar**

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wir bitten um rechtzeitige Absage bei Verhinderung, damit ggf. Interessierte von der Warteliste nachrücken können.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.kunsthalle-muc.de/informationen/>

Um 1900 traten junge visionäre Kunstschaffende in München dazu an, die Kunst zu revolutionieren und das Leben zu reformieren. In einer Zeit rasanter wissenschaftlicher und technischer Neuerungen sowie gesellschaftlicher Umbrüche beteiligten sie sich an der Suche nach einer gerechteren und nachhaltigeren Lebensführung.

Künstlerinnen und Künstler wie Richard Riemerschmid, Hermann Obrist oder Margarethe von Brauchitsch wandten sich von historischen Vorbildern ab, um zu einer neuen Kunst zu finden, die das Leben bis ins kleinste Detail durchdringen sollte. Ihre Ideen und Entwürfe bildeten die Grundlage für die Kunst und das Design der Moderne.

Mit Objekten aus Malerei, Grafik, Skulptur, Fotografie, Design und Mode beleuchtet die Ausstellung die Rolle Münchens als Wiege des Jugendstils in Deutschland und zeigt, wie aktuell die schon damals diskutierten Lebensfragen heute noch sind.

Die Ausstellung ist ein gemeinsames Projekt der Kunsthalle München und des Münchner Stadtmuseums.

JUGENDSTIL. MADE IN MUNICH  
 25. Oktober 2024 – 23. März 2025

**Anmeldung**

bitte nur per E-Mail: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

**für folgende Führung** (Kosten: € 5,00 pro Person\*)

**JUGENDSTIL. MADE IN MUNICH**

Führung am 23.01.2025, 18:30 Uhr für \_\_\_\_\_ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

.....	.....
Name	Vorname
.....	.....
Straße	PLZ, Ort
.....	.....
Telefon/Fax	E-Mail
.....	.....
Unterschrift	Kanzleistempel

**Anzeigenrubriken in diesem Heft:**

Stellenangebote an Kolleginnen/Kollegen .....	31
Bürogemeinschaften .....	31
Kanzleieinstieg.....	32
Kanzleiverkauf .....	32
Vermietung .....	32
Termins-/Prozessvertretung.....	32
Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern .....	32
Schreibbüros .....	32

Dienstleistungen .....	33
Übersetzungsbüros.....	33

Anzeigeninformationen und Anzeigenannahme .....	33
---	----

Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter [www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de).

**Anzeigenschluss für die Mitteilungen Januar/Februar 2025: 13. Januar 2025****Stellenangebote an Kolleginnen und Kollegen**

Zum Ausbau unserer mittelständischen Wirtschaftskanzlei und zur Aufnahme in die Partnerschaft suchen wir eine/n überdurchschnittlich qualifizierte/n und unternehmerisch denkende/n

**Rechtsanwalt / Rechtsanwältin**  
(m/w/d)

vorzugsweise mit Fachanwalt und ersten eigenen Mandanten. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen.

Mehr Informationen finden Sie unter [fasp.de/karriere](http://fasp.de/karriere). Für eine Kontaktaufnahme wenden Sie sich gerne direkt an Frau Rechtsanwältin Veronika Seligmann.



**Kollegialität und Partnerschaft in München – Gestalten Sie mit uns die Zukunft**

Seit über 20 Jahren sind wir als Kanzlei in Hamburg etabliert, unsere Mandanten schätzen uns als engagierten und erfolgreichen Begleiter und Partner. Seit geraumer Zeit haben wir uns hierneben nach Süden orientiert und im süddeutschen Raum erfolgreiche Mandatsbeziehungen und Kooperationen aufgebaut.

Wir suchen nun eine/n engagierte/n Kollegin oder Kollegen, um gemeinsam auch räumlich ein neues Kapitel in München zu schreiben. Unsere Idee: Sie verstärken uns, zunächst in Bürogemeinschaft, vor Ort und wir entwickeln daraus – wenn es für beide passt – eine dauerhafte Partnerschaft.

**Wer wir sind**

Unsere Kanzlei vereint spezialisierte Rechtsanwälte und Fachanwälte im Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Familienrecht sowie den Bereichen Straf-, Erb- und Immobilienrecht. Mit unserer modernen IT-Infrastruktur arbeiten wir flexibel und digital – und unterstützen Sie damit in Ihrer Mandatsarbeit und beim Aufbau in München.

**Wen wir suchen**

Sie sind bereits selbstständig, haben diesen Schritt gerade erst gemacht oder stehen kurz davor und suchen nun nach einer Möglichkeit, diesen Weg in einer soliden, kollegialen Struktur fortzusetzen? Vielleicht bringen Sie sogar ein eigenes Büro in München mit – dies wäre ein Bonus, aber keine Voraussetzung. Viel wichtiger ist uns Ihr Interesse, zusammen mit uns etwas Eigenes, Großes aufzubauen.

**Was wir bieten**

- Einbindung in eine etablierte Bürogemeinschaft und Außenkanzlei
- Übernahme von Mandaten und gemeinsame Mandatsarbeit
- Klare Perspektive für eine langfristige Partnerschaft
- Volle IT-Infrastruktur und Unterstützung aus Hamburg
- Flexibilität und Eigenverantwortung am Standort München

Wenn Sie Lust haben, gemeinsam mit uns das Fundament für eine starke Münchner Präsenz zu legen, freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme. Lassen Sie uns ins Gespräch kommen und sehen, wie wir zusammen die nächsten Schritte gestalten können!

**fuchsrohrbach Rechtsanwälte**

Borsteler Chaussee 47, Alpha Park  
22453 Hamburg  
Tel.: +49 40 / 78 89 26 34,  
Fax: +49 40 / 78 89 26 35  
E-Mail: [fuchs@fuchsrohrbach.de](mailto:fuchs@fuchsrohrbach.de)  
[www.fuchsrohrbach.de](http://www.fuchsrohrbach.de)

**fuchsrohrbach**  
Rechtsanwälte

**Bürogemeinschaften**

**Bürogemeinschaft an RA 'e / Steuerberater / WP geboten – Schwabing, Maxvorstadt, von Steiner Haus, ab 01.02.2025**

Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, 1 sehr schönes großes Zimmer mit 2 Fenstern, 27,05 qm. Zum Zimmer gehört ein Arbeitsplatz im Sekretariat. Schönster Altbau, (insgesamt 219 qm), Denkmalschutz, direkt an das Zimmer angrenzender Konferenzraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote an RA Hastenrath, Tel: 089 - 33 00 76 - 0, [kanzlei@ra-hastenrath.de](mailto:kanzlei@ra-hastenrath.de)

**Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit**

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir eine(n) engagierte(n) Rechtsanwa(ä)lt/in. Es besteht auch großes Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit und an der Übernahme von Mandaten.

Wir bieten ein Anwaltsbüro zu sehr günstigen Konditionen in bester Lage. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungs- und Konferenzzimmer ist möglich. Unsere Kanzlei im Lehel (U-Bahnstation U4/U5) ist höchst repräsentativ eingerichtet. Der große Besprechungsraum ist ausgerichtet auf die Isar, das Maximilianeum und den Friedensengel.

**Bitte melden Sie sich kurz schriftlich oder auch an Herrn RA Löffler, [loeffler@lexmuc.com](mailto:loeffler@lexmuc.com).**

**Bürogemeinschaft für RA/StB/WP geboten**

Langjährig bestehende harmonische Bürogemeinschaft von Rechtsanwältinnen und Steuerberatern bietet wegen altersbedingten Rückzugs eines Kollegen großes (ca. 38 qm) Arbeitszimmer sowie Arbeitsplatz für Sekretärin im gemeinsamen Sekretariat (inklusive aller technischen Einrichtungen). Repräsentativer Altbau (insgesamt 220 qm) im schönsten Schwabing (Ohmstraße).

Angebote an Fritz Keller, (fk@fragro.eu)

**Kanzleieinstieg**

**Gelegenheit für Kollegen/Kollegin**

Unsere in Schwabing gelegene Rechtsanwaltspartnerschaft ist ein Zusammenschluss erfahrener Spezialisten auf dem Gebiet der Sanierung, Restrukturierung und des Gesellschaftsrechts, spez. Geschäftsführerhaftung. Wir befinden uns in einem Büroverbund mit zwei Steuerberatern, die unser Beratungsspektrum perfekt ergänzen.

Im Zuge unserer eigenen Nachfolgeplanung bieten wir einem Kollegen, einer Kollegin oder einer Kanzlei, die in München auf unserem Spezialgebiet Fuß fassen möchte, die Möglichkeit zum Einstieg und späterer Übernahme.

**Haben wir Ihr Interesse geweckt?**

Dann freuen wir uns über Ihre Kontaktaufnahme über den MAV unter der Chiffre Nr. 28/Dezember 2024.

**Kanzleiverkauf**

**Nachfolger/in gesucht**

Suche Nachfolger/in für sehr gut laufende Anwaltskanzlei im Speckgürtel von München. Die Kanzlei besteht seit 1995. Mandate kommen aus dem Bereich Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrechts, Strafrecht, Mietrecht und Arbeitsrecht. Der Jahresumsatz beträgt derzeit 300 TEUR mit weiter steigender Tendenz.

Der Gründer verkauft die Kanzlei aus Altersgründen. Für den Übergang wird er eingeschränkt freiberuflich weiter mitarbeiten, um den Bestand der Altmandate zu gewährleisten.

Interessenten über e-mail BrunoBratke@gmx.de

**Vermietung**

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollege n/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 27 / Dezember 2024 an den MAV.

**Büroraum zur Untermiete in alteingesessener Rechtsanwaltskanzlei im Asamhof**

Sendlingerstraße, 29,5 qm, 2. OG mit Lift  
 Einzug nach Rücksprache  
 Ansprechpartner: Sekretariat Frau Klein,  
 Kanzlei Holterman & Kollegen  
 Tel: 089/23 88 800, Email: info@ra-hk.de

**Termins- und Prozessvertretung**

**Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:**

**CLLB München**

Liebigstr. 21, 80538 München  
 Tel.: (089) 552 999 50  
 Fax: (089) 552 999 90

**CLLB Berlin**

Panoramastr. 1, 10178 Berlin  
 Tel.: (030) 288 789 60  
 Fax: (030) 288 789 620

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)  
 web: <http://www.cllb.de>

**BELGIEN UND DEUTSCHLAND**

**PETER DE COCK**

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 45 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSEESTEEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: [advocaat@peterdecock.be](mailto:advocaat@peterdecock.be)

INTERNET: [www.peterdecock.be](http://www.peterdecock.be)

**Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern**

**Rechtsanwaltsfachangestellte** mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

**Kenntnisse** in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

**Tel.** 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@t-online.de

**Schreibbüros**

**IHR SEKRETARIAT Karin Scholz**

**Schreibservice (digital)**

**Tel: 0160 - 97 96 00 27**

**[www.sekretariat-scholz.de](http://www.sekretariat-scholz.de)**

## Dienstleistungen

### Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

**perfekt in allen Büroarbeiten**, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharma-recht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibaufgaben (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338  
oder Email: [rose-marie.wessel.pr@arcor.de](mailto:rose-marie.wessel.pr@arcor.de)

### Steuerfachhilfe/Bilanzbuchhalter (IHK)

Profitieren Sie von meiner langjährige Berufserfahrung in allen steuerlichen und buchhalterischen Bereichen im Alltagsgeschäft von Rechts- und Patentanwälten.

Digitalisierung Ihrer Buchhaltung, Mahnwesen, Zahlungsverkehr, Amtsgebührenkonten- gerne unterstütze ich Sie hier alleine oder mit einer Kollegin. Kurz- und/oder langfristig.

Lassen Sie uns 1-2 virtuelle Kaffeetreffen zum Kennenlernen vereinbaren.

Mail: [kennenlernenkaffee@ma2g.de](mailto:kennenlernenkaffee@ma2g.de)

## Übersetzungsbüros

### DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

#### Fachübersetzungen

#### Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

#### SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

#### Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlamstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: [info@trans-italiano.de](mailto:info@trans-italiano.de) - Web: [www.trans-italiano.de](http://www.trans-italiano.de)



## Anzeigeninformationen

### Anzeigenpreise

(Auszug, gültig ab 01.01.2024)

### Kleinanzeigen

**Kleinanzeigen bis 10 Zeilen** 29,00 EUR zzgl. MwSt.  
Schriftgröße 8 Pt  
Größe ca. 3,5 x 8,7 cm

**Kleinanzeigen bis 15 Zeilen** 43,00 EUR zzgl. MwSt.  
Schriftgröße 8 Pt  
Größe ca. 5,0 x 8,7 cm

**Kleinanzeigen bis 20 Zeilen** 58,00 EUR zzgl. MwSt.  
Schriftgröße 8 Pt  
Größe ca. 7,0 x 8,7 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

### Gewerbliche Anzeigen

**Anzeige viertelseitig, 4c** 290,00 EUR zzgl. MwSt.

**Anzeige halbsseitig, 4c** 520,00 EUR zzgl. MwSt.

**Anzeige ganzseitig, 4c** 860,00 EUR zzgl. MwSt.  
(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.  
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

### Mediadaten

**Format** Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,  
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 87,5 mm  
Redaktionsteil 2- und 3-spaltig,  
Spaltenbreite 87,5 bzw. 56 mm

**Farbe** 4c (gewerblich), Kleinanzeigen 1c (schwarz),  
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

**Daten** für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,  
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-  
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-  
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage ([www.muenchener.anwaltverein.de](http://www.muenchener.anwaltverein.de)) veröffentlicht.

### Anzeigenannahme und Chiffre-Zuschriften

**MAV GmbH**, Claudia Breitenauer  
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG, 80636 München  
**Tel** 089 55263396, **Fax** 089 55263398  
**E-Mail** [c.breitenauer@mav-service.de](mailto:c.breitenauer@mav-service.de)

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für die Mitteilungen**  
**Januar/Februar 2025: 13. Januar 2025**

# MAV Seminare 2025

- Fortbildung nach § 15 Fachanwaltsordnung
- Seminare rund um die Kanzleiführung
- kompakt oder intensiv – in 3 bis 5 Stunden



**So geht MAV-Fortbildung:**  
professionell, persönlich, praxisnah.



Gemeinsam mehr und besser lernen in unseren Für-Sie-gemacht-Seminaren: **online, hybrid oder in Präsenz** – das Beste aus allen Welten ganz nach Ihrem Bedarf.

Der direkte Austausch macht bei uns den atmosphärischen Unterschied. Ob Sie nun präsent vor Ort sind oder unsere Webinar-Software edudip nutzen und individuell unterstützt online teilnehmen.

## MAV GmbH

Ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V.

Telefon 089 55263237  
E-Mail [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)  
[www.mav-service.de](http://www.mav-service.de)

